



Landesplanerische Feststellung

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„Zentralklinikum Georgsheil“

Verfahren

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG und § 10 NROG

Vorhabenträgerin

ANEVITA – Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH

Verfahrensführende Behörde

Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Az.: IV-60-01-80000/2022

Aurich, 01.02.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Ergebnis des Raumordnungsverfahren -Landesplanerische Feststellung-	1
1.	Landesplanerische Feststellung	1
2.	Maßgaben	2
3.	Befristung der Geltungsdauer	3
4.	Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen des Raumordnungsverfahrens.....	3
5.	Hinweise zur Wirkung der Landesplanerischen Feststellung.....	3
6.	Hinweise zur im ROV geleisteten Prüfung der Umwelt- und der Natura 2000 Verträglichkeit	4
7.	Hinweise zur weiteren Vorhabenplanung und -realisierung	4
8.	Hinweise zu den Kosten	6
9.	Hinweise zur Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern und zum Rechtsbehelf.....	7
II.	Sachverhalt.....	8
1.	Beschreibung des Vorhabens	8
1.1	Vorstellung des Vorhabens	8
1.2	Bedarf des Vorhabens	9
1.3	Untersuchungsraum und räumliche Standortalternativen.....	9
2.	Beschreibung des Verfahrensablaufs.....	9
2.1	Vorbereitungsphase	9
2.2	Antragskonferenz und Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
2.3	Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit ...	10
2.4	Erörterung	10
2.5	Landesplanerische Feststellung	11
3.	Überblick über Verfahrensbeteiligte und Stellungnahmen	11
3.1	Überblick über die beteiligten öffentlichen Stellen und weitere Beteiligte	11
3.2	Überblick über die Inhalte der Stellungnahmen	14
4.	Beschreibung der Prüfmethode und der Datengrundlagen.....	15
4.1	Prüfauftrag und Prüfgegenstand.....	15
4.2	Prüfmethode.....	16
4.3	Datengrundlagen.....	17

III. Begründung	18
1. Auswirkungen des Vorhabens auf Erfordernisse der Raumordnung / raumbedeutsame Raumnutzungen	18
1.1 Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen	18
1.2 Daseinsvorsorge	27
1.3 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen	32
1.4 Landwirtschaft.....	35
1.5 Wald und Forstwirtschaft.....	39
1.6 Wasserwirtschaft.....	41
1.7 Boden	46
1.8 Freiraumfunktionen, Erholung, Freizeit und Tourismus	48
1.9 Naturschutz	51
1.10 Ver- und Entsorgung	60
1.11 Verkehr.....	63
1.12 Sonstige Nutzungen	68
1.13 Vereinbarkeit mit anderen Planungen.....	68
1.14 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung/Raumnutzungen.....	69
1.15 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung/ Raumnutzungen und Ergebnisse der Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen.....	71
2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.....	73
2.1 Schutzgut Menschen (einschließlich menschliche Gesundheit)	73
2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt einschließlich Natura 2000- Gebiet und besonderer Artenschutz.....	76
2.2.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	77
2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete	79
2.2.2.1 Erfordernis der Prüfung der Natura 2000-Gebiete	79
2.2.2.2 Ergebnis der Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit	79
2.2.2.3 Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile des Natura 2000-Gebietes 2509- 401 „Ostfriesische Meere“	79
2.2.2.4 Bewertung der Auswirkungen.....	80
2.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz	81
2.2.3.1 Erfordernis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange	81

2.2.3.2	Beschreibung der Auswirkungen im Untersuchungsraum	81
2.2.3.3	Bewertung der Auswirkungen im Untersuchungsraum.....	82
2.3	Schutzgüter Fläche und Boden.....	82
2.4	Schutzgut Wasser	85
2.5	Schutzgüter Klima, Luft	89
2.6	Schutzgut Landschaft	91
2.7	Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	94
2.8	Wechselwirkungen.....	95
2.9	Kumulation der Auswirkungen des Vorhabens mit denjenigen anderer Pläne oder Projekte.....	95
2.10	Mögliche Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Projektes gegenüber Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen	95
2.11	Mögliche Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	96
2.12	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschl. der Auswirkungen auf den Gebiets- und Artenschutz (§ 24 UVPG).....	97
2.12.1	Raumbedeutsame Umweltauswirkungen.....	97
2.12.2	Minderung der Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes.....	99
2.12.3	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	100
2.12.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	100
2.13	Zusammenfassende begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 Abs. 1 UVPG)	100
3.	Zusammenfassende raumordnerische Gesamtabwägung	102
3.1	Begründung der landesplanerischen Feststellung des Vorhabens im Suchraum Georgsheil.....	102
3.2	Begründung der landesplanerischen Feststellung der raumverträglichen Standorte innerhalb des Suchraumes Georgsheil.....	104
4.	Begründung der Maßgaben, deren Beachtung Voraussetzung für die Zulassung ist	107
Anlage 1:	Karte zu den landesplanerisch festgestellten Standorten	110
Anlage 2:	Ergebnisniederschrift der Erörterung des Vorhabens	111

Erläuterungen enthaltener Abkürzungen

AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
CEF	continuous ecological functionality
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NHN	Normalhöhennull
NKHG	Niedersächsisches Krankenhausgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
OOWV	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP	Regionales-Raumordnungsprogramm
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ZKG	Zentralklinikum Georgsheil
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof

I. Ergebnis des Raumordnungsverfahren -Landesplanerische Feststellung-

1. Landesplanerische Feststellung

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das von der ANEVITA mbH geplante Vorhaben „Zentralklinikum Georgsheil“:

Der in Anlage 1 dieser Landesplanerischen Feststellung dargestellte Raum stimmt bei Beachtung der in Kapitel I.2 genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein.

Das geplante Vorhaben ist in dem in Anlage 1 dargestellten Raum hinsichtlich seiner raumbedeutsamen Auswirkungen raumverträglich. Nach jetzigem Planungsstand kann das Vorhaben in dem in Anlage 1 dargestellten Raum unter Beachtung der in Kapitel I.2 genannten Maßgaben eine Vereinbarkeit mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere denen des Umweltrechtes, erreichen. Die Erfüllung der fachrechtlichen Anforderungen, u. a. des Gebietsschutzes und des besonderen Artenschutzes, ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren nachzuweisen.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des Vorhabens durchgeführt. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist auf Grundlage der Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt und in diese Landesplanerische Feststellung eingeflossen.

Der in Anlage 1 bezeichnete Raum stellt bei zusätzlicher Beachtung der Maßgaben in Kapitel I.2 hinsichtlich

- der Erfordernisse der Raumordnung,
- der Belange des Umweltschutzes sowie
- der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Dritter und
- weiterer raumbedeutsamer Nutzungen

in der Zusammenschau aller Belange einen raum- und umweltverträglichen Standort für das von der Vorhabenträgerin geplante Vorhaben dar.

Den raumverträglichsten Teilbereich stellt der in Anlage 1 als Alternativfläche 4 bezeichnete Bereich dar.

2. Maßgaben

Die Maßgaben dienen der Sicherung der festgestellten Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen. Ihre Einhaltung ist somit zur Vereinbarkeit der Planung mit den gem. § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachtenden Zielen der Raumordnung (Maßgaben Nr. 1, 4) und zur Herstellung der Umweltverträglichkeit gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 UVPG (Maßgaben Nr. 2, 3,) erforderlich.

Maßgabe 1: Beachtung des Vorranggebietes „Sonstige Eisenbahnstrecke“

Bei einer Vorhabenrealisierung im Suchraum Georgsheil und insbesondere auf der von der Vorhabenträgerin favorisierten Alternativfläche 4, ist die Erschließung verträglich mit dem Vorranggebiet „Sonstige Eisenbahnstrecke“ zu realisieren. Die Sicherung und das Entwicklungspotential dieser Schienentrasse dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Für die Erschließung der von der Vorhabenträgerin favorisierten Alternativfläche 4 ist in Abstimmung mit dem zuständigen Baulastträger ein Brückenbauwerk vorgesehen. Es gilt daher, das Bauwerk so zu gestalten, dass eine mögliche Elektrifizierung sowie der Bau eines zusätzlichen Gleises weiterhin möglich bleiben.

Sollte die Erschließung der Vorhabenfläche über eine Brücke nicht möglich sein, so ist eine andere Erschließungsvariante zu wählen, die die zuvor erwähnte Sicherung und (Weiter-) Entwicklung der Schienentrasse Abelitz-Aurich nicht wesentlich beeinträchtigt.

Maßgabe 2: Prüfung der Auswirkungen eines Brückenbauwerkes auf das EU-Vogelschutzgebiet 2509-401 „Ostfriesische Meere“

Von dem in Maßgabe 1 erwähnten vorgesehenen Brückenbauwerk für die Erschließung des Vorhabengebietes dürfen keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf das umliegende EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ ausgehen.

Im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob sich von diesem Brückenbauwerk negative Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet ergeben können. Denkbar sind hierbei insbesondere Blendeffekte durch Scheinwerfer der auf- und abfahrenden Fahrzeuge.

Sollte die Erschließung der Vorhabenfläche über eine Brücke nicht möglich sein, so wäre auch bei einer alternativ gewählten Erschließungsvariante die Vereinbarkeit mit dem EU-Vogelschutzgebiet zu prüfen.

Maßgabe 3: Prüfung der Auswirkungen einer Mehrbelastung der K113 auf das EU-Vogelschutzgebiet 2509-401 „Ostfriesische Meere“

Im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sind mögliche negative Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet 2509-401 „Ostfriesische Meere“ durch eine voraussichtlich entstehende Mehrbelastung der Kreisstraße K113 zu prüfen.

Maßgabe 4: Beschränkung der Fläche für Einzelhandel im Vorhabengebiet

Es ist baurechtlich sicherzustellen, dass die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Einzelhandelsangebote im Vorhabengebiet die Schwelle zur Großflächigkeit dauerhaft nicht überschreiten. Auf Ebene der Bauleitplanung sind daher entsprechende Festsetzungen zu treffen, die sicherstellen, dass die geplanten Einzelhandelsangebote auch in Summe die Schwelle zur Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

3. Befristung der Geltungsdauer

Gemäß § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) ist die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung auf fünf Jahre befristet. Die Frist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag der Vorhabenträgerin verlängert werden. Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

4. Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen des Raumordnungsverfahrens

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Raumordnungsverfahren ist § 15 ROG in Verbindung mit den §§ 9 ff. NROG. Das geplante Vorhaben „Zentralklinikum Ostfriesland“ ist zwar nicht explizit in der Aufzählung des § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) enthalten, jedoch handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung, sodass ein Raumordnungsverfahren gem. § 9 Abs. 1 NROG erforderlich war. Gründe, die ein Raumordnungsverfahren entbehrlich machen könnten (§ 9 Abs. 2 NROG), waren nicht ersichtlich.

Nach § 10 NROG in Verbindung mit § 6 UVPG und § 49 UVPG umfasst das ROV für UVP-pflichtige Vorhaben auch eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP ist ein unselbstständiger Bestandteil des ROV (§ 4 UVPG).“

5. Hinweise zur Wirkung der Landesplanerischen Feststellung

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als sonstiges Erfordernis der Raumordnung hat gegenüber der Vorhabenträgerin und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ist gemäß § 11 Abs. 5 NROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Die Pflicht zur Beachtung der Ziele der Raumordnung bleibt unberührt (§ 4 Abs. 1 ROG). Soweit sich die in Abschnitt I.2 genannten Maßgaben auf die Einhaltung von Zielen der Raumordnung richten, würde ihre Nichtbeachtung einer späteren Zulassung des Vorhabens entgegenstehen. Gleiches gilt bei Nichteinhaltung von Maßgaben, die die Vereinbarkeit der Vorhabenplanung mit anderen maßgeblichen Rechtsnormen, insbesondere des Umweltrechts, sicherstellen sollen.

6. Hinweise zur im ROV geleisteten Prüfung der Umwelt- und der Natura 2000 Verträglichkeit

Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann gemäß § 49 Abs. 2 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 49 Abs. 2 UVPG auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Derartige Umweltauswirkungen waren nicht Bestandteil der in diesem Verfahren durchzuführenden Prüfung.

7. Hinweise zur weiteren Vorhabenplanung und -realisierung

Die nachfolgenden Hinweise sollen im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für das verfahrensgegenständliche Vorhaben berücksichtigt werden:

Hinweis 1: Berücksichtigung des Fuß- und Radverkehrs

Zur Reduzierung der vorhabenbedingten Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs soll im Rahmen der Bauleitplanung für die Vorhabenrealisierung auf die Schaffung verkehrssicherer und attraktiver Fuß- und Radwege geachtet werden.

Hinweis 2: Berücksichtigung des gemeindlichen Einzelhandelskonzepts

Gem. Angaben in der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) ist im Klinikgebäude ein räumlich begrenztes Einzelhandelsangebot zur Versorgung der Patienten vorgesehen. Im Rahmen der Bauleitplanung zur Schaffung von Baurechten für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) somit das Einzelhandelskonzept der Gemeinde zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung ist durch den Planungsträger zu prüfen, ob im Rahmen der Bauleitplanung Beschränkungen der Verkaufsflächen und/ oder zulässigen Sortimente zum Schutz der bestehenden Versorgungsstrukturen, z. B. durch entsprechende textliche Festsetzungen, erforderlich sind. Insbesondere Beschränkungen des Angebotes an nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Sortimenten gilt es dabei zu prüfen.

Hinweis 3: Berücksichtigung der Richtfunktrasse in nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren

Im Rahmen der Prüfung möglicher Auswirkungen auf den Prüfbereich Ver- und Entsorgung ist festgestellt worden, dass im Bereich der Alternativfläche 4, dem Vorzugsstandort der Vorhabenträgerin, eine Richtfunktrasse verläuft. Auf Prüfebene des ROV ist dabei keine Unverträglichkeit der Planung mit dieser Trasse erkennbar, dennoch ist es ratsam, dass im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren die Detailplanungen vereinbar mit der Richtfunktrasse gestaltet werden. Zur Verfahrensbeschleunigung ist es empfehlenswert, den Trassenbetreiber möglichst frühzeitig in die Planungen miteinzubeziehen.

Hinweis 4: Berücksichtigung der Schienenstrecke als potentieller Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung soll berücksichtigt werden, dass die Reaktivierung der Schienentrasse Aurich-Abelitz, raumordnerisch festgelegt als Vorranggebiet „Sonstige Ei-

senbahnstrecke“, zukünftig möglich ist. Hierdurch könnte sich die Erreichbarkeit des Standortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln deutlich verbessern. Bei der Detailplanung soll daher auch die Möglichkeit einer Bahnhaltestelle im Umfeld des Vorhabengebietes berücksichtigt werden, z. B. indem ein entsprechender Raum dafür freigehalten und eine Anbindung einer Haltestelle im Rahmen der Erschließungsplanung mitbedacht wird.

Hinweis 5: Prüfung von Maßnahmen und Planungsanpassungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Die Vorhabenrealisierung wird eine Versiegelung von rund 12 ha Fläche für den Vorhabenaufbau, Erschließungsflächen, Stellplätze etc. erfordern. Auch wenn die von der Vorhabenträgerin geschilderten Anpassungen der Kapazitäten der Entwässerungssysteme entsprechend der steigenden Anforderungen vorgenommen werden, wird im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung diese zusätzliche Belastung der Entwässerungskapazitäten insbesondere im Umfeld des Vorhabengebietes zu berücksichtigen sein. Vergangene Starkregenereignisse haben gezeigt, dass die Ansiedelungsgemeinde bereits jetzt durch starkregenbedingte Überschwemmungen gefährdet ist. Eine weitere Flächenversiegelung, insbesondere im Umfeld des Vorhabengebietes, soll daher nur im absolut notwendigen Maße und unter sorgfältiger Abwägung möglicher Risiken und weiterer negativen Auswirkungen auf die Gefährdungslage erfolgen. Gleichzeitig sollen im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen Maßnahmen geprüft werden, um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Denkbar ist hier z. B. die Reduktion der versiegelten Flächen für die Stellplätze durch den Bau von Parkhäusern.

Hinweis 6: Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Abflussgeschehen der OOWV-Kläranlagen

Der OOWV hat im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum ROV darauf hingewiesen, dass im Zuge der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen sein wird, inwieweit die Auswirkungen des Vorhabens selbst und die vorgesehenen Maßnahmen zur Anpassung der Entwässerungssysteme, Auswirkungen auf das Abflussgeschehen des OOWV- Kläranlagen Vorfluters Abelitz-Moordorf-Kanal haben wird.

Hinweis 7: Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange während der Bau- und Betriebsphase

Die in der RVS von der Vorhabenträgerin aufgeführten Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen im Prüfbereich Landwirtschaft sollen im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, z. B. indem entsprechende Genehmigungsmaßnahmen formuliert werden.

Diese Maßnahmen beziehen sich dabei sowohl auf die Bau- als auch Betriebsphase des Klinikums. So soll sowohl während der Bauphase als auch nach Fertigstellung des Vorhabens die Erreichbarkeit aller benachbarter landwirtschaftlicher Flächen und die Funktionsfähigkeit von Drainagen gewährleistet bleiben.

Hinweis 8: Abstimmung der Detailplanung mit der NLStBV bei einer Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 5

Auch wenn voraussichtlich die Vorhabenrealisierung auf der bisher von der Vorhabenträgerin favorisierten und auch als raumverträglich bewerteten Alternativfläche 4 erfolgen wird, wäre auch eine Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 5 raumverträglich und somit möglich.

Um die Realisierung des Vorhabens mit der sog. Balkwegplanung (Zubringer zur B210n) vereinbar zu gestalten oder zumindest die Vereinbarkeit intensiv zu prüfen, sollte die weitere Detailplanung dort in Abstimmung mit der NLStBV (Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) erfolgen. Möglicherweise ließe sich durch die Einbindung der Behörde eine Vereinbarkeit der beiden Planungen erreichen, da sich die Planung der Balkwegtrasse noch in einem frühen Stadium befindet. Eine Unvereinbarkeit des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit der Balkwegplanung würde jedoch nicht zur Raumunverträglichkeit des Standortes führen, da es sich bei der Trassenfestlegung lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt.

Hinweis 9: Vermeidung von kohlenstoffreichen Böden

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat im Rahmen der Beteiligung zum Raumordnungsverfahren darauf hingewiesen, dass sich im Suchraum Georgsheil bzw. auf der von der Vorhabenträgerin favorisierten Standortalternativfläche 4 Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt befinden. Gem. NIBIS-Kartenserver befinden sich diese Böden im östlichen Bereich der Alternativfläche 4. Im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung sollen diese Flächen, sofern möglich, nicht für die Vorhabenrealisierung in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme soll im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Planung mit der Festlegung des RROP Kap. 3.1.1 Ziff. 03 S. 1 vermieden werden. Da die Vorhabenträgerin die Vorhabenrealisierung im westlichen Raum der Alternativfläche 4 plant, kann die Inanspruchnahme voraussichtlich vermieden werden. Dennoch ergeht dieser Hinweis im Hinblick auf mögliche Änderungen oder Konkretisierungen im Rahmen der Detailplanung.

Hinweis 10: Prüfung möglicher Kampfmittelbelastungen

Das LGLN hatte im Rahmen ihrer Stellungnahme im Beteiligungsverfahren die „Ergebniskarte TB-2021-01388“ beigefügt. Diese zeigt, in welchen Räumen des Suchraumes Georgsheil Luftbildauswertungen vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich sind und in welchen Räumen kein Handlungsbedarf besteht. Diese Karte soll im Rahmen der weiteren Detailplanung berücksichtigt werden. Hiernach kann bei einer Inanspruchnahme der von der Vorhabenträgerin favorisierten Fläche im Westen der Alternativfläche 4 auf eine Luftbildauswertung verzichtet werden. In anderen Räumen der Fläche 4 und insbesondere auch auf der ebenfalls raumverträglichen Alternativfläche 5 wird jedoch eine Luftbildauswertung als erforderlich angesehen.

8. Hinweise zu den Kosten

Bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens handelt es sich um eine Amtshandlung der Landesplanungsbehörde, für die nach §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Verwaltungskos-

tengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) Kosten zu erheben sind. Diese Kosten sind gem. § 5 Abs. 1 NVwKostG vom Vorhabenträger zu tragen. Für die Bestimmung der Kosten findet die Tarifnummer 71 des Kostentarifs der ALLGO Anwendung.

Zu den Kosten des Raumordnungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid an die Vorhabenträgerin.

9. Hinweise zur Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern und zum Rechtsbehelf

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung gerichtlich überprüft werden.

II. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die kommunale Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH plant die Errichtung eines Zentralklinikums an einem zentralen Standort im Landkreis Aurich. Die Errichtung des Zentralklinikums ist verbunden mit der Schließung der bisherigen Klinikstandorte in Emden (Hans-Susemihl-Krankenhaus) sowie in Aurich und Norden (Ubbo-Emmius-Kliniken). An diesen drei Klinikstandorten ist zukünftig die Einrichtung einer durchgängig besetzten (24 Stunden an 7 Tagen pro Woche) Notfallambulanz vorgesehen. Das geplante Zentralklinikum trägt während der Planungsphase den Namen „Zentralklinikum Georgsheil“ (ZKG). Über die abschließende Namensgebung ist noch nicht entschieden.

1.1 Vorstellung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Neubau eines Zentralklinikums mit 814 stationären Betten. Davon entfallen ein Großteil der Betten auf die Somatik (619 Betten) und die Psychiatrie (195 Betten).

Im Zentralklinikum sollen die einzelnen Fachbereiche zu medizinischen Zentren zusammengeführt werden. Geplant sind folgende Zentren:

- Zentrum für Operationen & Tumore
- Zentrum für Gelenkersatz & Orthopädie
- Zentrum für Altersmedizin
- Zentrum für Nerven, Herz & Gefäße
- Zentrum für Frauen & Kinder
- Zentrum für Psychiatrie & Psychotherapie
- Zentrum für Anästhesie, Intensiv- und Notfallmedizin
- Integriertes Notfallzentrum.

Hinsichtlich der beschäftigten Mitarbeiter im ZKG wird von etwa 1.400 Vollzeitkräften ausgegangen, die zusätzlich durch rund 500 Teilzeitkräfte unterstützt werden.

Das Vorhaben besteht aus mehreren Teil-Projekten

- Klinikkomplex (3 Bettenhäuser mit verbindenden Funktionsebenen, Diagnostikum, Versorgungszentrum mit Wirtschaftshof, Energiezentrale), mit zusätzlichen Erweiterungsoptionen für die Zukunft
- Hubschrauberlandeplatz für Rettungs- und Krankentransportflüge (ca. 800 Einsätze pro Jahr)
- Zusätzliche Gebäude für Psychiatrie, Rettungswache, betriebsbezogene Kindertagesstätte und Tagespflegeeinrichtung. Auch hierbei werden Erweiterungen für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Die Psychiatrie soll als eigenständiges Gebäude unmittelbar angrenzend an den Klinikkomplex entstehen. Die Kindertagesstätte und Tagespflege sollen für Angehörige der Mitarbeiterschaft des Klinikums dienen.

- Parkplatz mit mind. 1.200 Stellplätzen und der Erweiterungsoption für zusätzliche 200 Stellplätze
- Patientengarten- und park als Erholungs- und Ruhebereich für Patienten und die Mitarbeiterschaft
- Verkehrliche Erschließung des Krankenhauses durch den Anschluss an die übergeordneten Straßen sowie innere Erschließung
- Verlegung des Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB) auf das Klinik-Gelände. Es entstehen 6 Bushaldebuchten auf 5.000 m² Fläche.
- Einrichtungen zur Abwasserentsorgung

Nach derzeitigem Planungsstand ist davon auszugehen, dass sich die Bauleitplanung für das Zentralklinikum über eine Fläche von 30 ha erstrecken wird.

1.2 Bedarf des Vorhabens

Aus Sicht der Vorhabenträgerin begründet sich der Bedarf für das Vorhaben wie folgt (nachrichtliche Angabe):

Das Zentralklinikum soll der bedarfsgerechten Sicherstellung der stationären medizinischen Versorgung für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden dienen. Die beiden Gebietskörperschaften kommen damit ihrem Versorgungsauftrag aus § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) nach, welcher beinhaltet, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Krankenhausplans sicherzustellen haben.

1.3 Untersuchungsraum und räumliche Standortalternativen

Als räumlicher Untersuchungsrahmen wurden Teilräume der Gemeinde Südbrookmerland (Ortsteil Uthwerdum/Georgsheil) festgelegt. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde die Errichtung bzw. der Ausbau einer der bestehenden Krankenhausstandorte in Aurich, Norden und Emden geprüft. Zudem wurden mögliche Auswirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Schließung der bisherigen Krankenhausstandorte in Aurich, Emden und Norden untersucht. Des Weiteren wurden mögliche Auswirkungen der Vorhabenansiedlung auf die Ansiedelungskommune, die Gemeinde Südbrookmerland, geprüft.

2. Beschreibung des Verfahrensablaufs

2.1 Vorbereitungsphase

Im Jahr 2014 erfolgten erste Beratungsgespräche für eine mögliche Vorhabenrealisierung mit der Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin. Es wurde auf die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens mit überörtlicher Bedeutung hingewiesen, die nach Auffassung der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren voraussichtlich erforderlich erscheinen ließe. Daraufhin wurde mit Schreiben vom Januar 2015 eine raumordnerische Beurteilung des Vorhabens beantragt und die für eine Antragskonferenz im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens erforderlichen Unterlagen eingereicht.

2.2 Antragskonferenz und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Am 14.04.2015 wurde von der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Aurich eine Antragskonferenz unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Verbände im Kreishaus des Landkreises Aurich durchgeführt.

2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die vollständigen Verfahrensunterlagen sowie die für die Entscheidung erheblichen Gutachten und Empfehlungen wurden am 19.11.2021 eingereicht. Die Vollständigkeitsprüfung durch die Untere Landesplanungsbehörde erfolgte unmittelbar im Anschluss. Es wurde die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen festgestellt, sodass mit der Einleitung des Raumordnungsverfahrens begonnen werden konnte.

Die Einleitung des Raumordnungsverfahrens wurde per Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 48 vom 1.12.2021 und im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 92 vom 26.11.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände wurden per elektronisch übermitteltem Schreiben am 26.11.2021 über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens informiert.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Auslegung vorherrschenden pandemischen Lage wurde basierend auf dem Plansicherstellungsgesetz großer Wert auf die möglichst einfache Inanspruchnahme der digitalen Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen gelegt. Die Verfahrensunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden auf der Internetseite des Landkreises zur Einsichtnahme und zum Download bereitgestellt. Zudem erfolgte eine Bereitstellung auf dem niedersächsischen UVP-Portal. Um auch die Teile der Bevölkerung, die über keinen oder einen nur unzureichenden Internet-Anschluss verfügen gleichermaßen beteiligen zu können, erfolgte eine Auslegung der vollständigen Unterlagen in gedruckter Fassung in der Kreisverwaltung des Landkreises Aurich, dem Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland sowie der Stadtverwaltung der Stadt Emden. Die Einreichung von Stellungnahmen war digital, postalisch sowie zur Niederschrift möglich.

Der Auslegungszeitraum erfolgte vom 10.12.2021 bis einschließlich 17.01.2022. Die Frist zur Stellungnahme reichte vom Beginn des Auslegungszeitraums bis zum 24.02.2022. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgte bis zum Ende der Stellungnahmefrist am 24.02.2022.

2.4 Erörterung

Der Vorhabenträgerin wurden im Vorfeld des Erörterungstermins die eingegangenen Stellungnahmen zwecks Gelegenheit zur schriftlichen Erwidern dieser Stellungnahmen übermittelt. Dies nahm die Vorhabenträgerin auch wahr, sodass eine Synopse mit den eingegangenen Stellungnahmen und den Erwidern der Vorhabenträgerin im Vorfeld des Erörterungstermins an die eingeladenen Stellen übermittelt wurde. Zum Erörterungstermin eingeladen wurden sämtliche Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen und Verbände, die bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unmittelbar beteiligt bzw. über den Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung informiert wurden. Zudem waren auch die Verbände und Naturschutzvereinigungen eingeladen, die im Rahmen der Auslegung unmittelbar beteiligt bzw. über den Beginn des

Auslegungs- und Beteiligungsverfahren informiert wurden (s. Auflistung in Kap. 3.1). Auch der Förderverein UEK und das Aktionsbündnis für den Erhalt der wohnortnahen Krankenhäuser Aurich/Norden/Emden wurden zu dem Erörterungstermin eingeladen, da diese sich im Rahmen der Beteiligung umfangreich geäußert hatten. Der Erörterungstermin fand am 12.7.2022 in Aurich-Middels als Präsenztermin statt. Der Inhalt und Ablauf sind der angehängten Ergebnisniederschrift zu entnehmen.

2.5 Landesplanerische Feststellung

Das Raumordnungsverfahren wird mit der Bekanntgabe dieser Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen.

3. Überblick über Verfahrensbeteiligte und Stellungnahmen

3.1 Überblick über die beteiligten öffentlichen Stellen und weitere Beteiligte

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung wurden folgende öffentliche Stellen und weitere Beteiligte beteiligt:

Bundesstellen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BaF)
- Bundeseisenbahnvermögen
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Eisenbahn-Bundesamt
- Luftfahrt -Bundesamt
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
- Deutsche Bahn Netz AG
- Deutsche Bahn AG
- Staatliches Baumanagement Ems-Weser
- Agentur für Arbeit
- Bundesnetzagentur (Referat 226 / Richtfunk)
- Bundesnetzagentur (Referat 801-805 / Bundesfachplanung und Planfeststellung)
- Deutscher Wetterdienst
- Regionales Klimabüro Hamburg

Stellen des Landes Niedersachsen:

- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Geozentrum, Hannover
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Niedersachsen
- Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Niedersächsisches Forstamt Neuenburg
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz

Stellen der Kreisverwaltung:

- Ordnungsamt (Amt 32)
- Amt für Gesundheitswesen (Amt 53)
- Amt für Schulen (Amt 40)
- Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz (Amt 60)
- Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche (Amt 66)
- Abfallwirtschaftsbetrieb (Amt 70)
- Amt für Wirtschaftsförderung (Amt 80)
- Stabstelle Klimamanagement
- Büro des Landrates

Kommunen und umliegende und potentiell betroffene Landkreise:

- Gemeinde Baltrum
- Gemeinde Juist
- Gemeinde Dornum
- Gemeinde Großefehn
- Gemeinde Großheide
- Gemeinde Hinte
- Gemeinde Ihlow
- Gemeinde Krummhörn
- Gemeinde Südbrookmerland
- Samtgemeinde Brookmerland
- Samtgemeinde Hage
- Stadt Aurich
- Stadt Emden
- Stadt Leer
- Stadt Norden
- Stadt Norderney
- Stadt Wiesmoor
- Stadt Wittmund
- Stadt Westerstede
- Landkreis Ammerland
- Landkreis Wittmund
- Landkreis Leer

öffentlichen Stellen für Belange des Verkehrs:

- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Verkehrsregion
- Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden GmbH

- Verkehrsverbund Ems-Jade

Sonstige öffentlichen Stellen:

- Deich- und Sielacht Esens-Harlingerland
- Deichacht Krummhörn
- Handwerkskammer für Ostfriesland
- Industrie- und Handelskammer
- Kreishandwerkerschaft Aurich-Emden-Norden
- Polizeiinspektion Aurich/Wittmund
- Deichacht Norden
- Ärztekammer Niedersachsen
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- Entwässerungsverband Aurich
- Entwässerungsverband Emden
- Entwässerungsverband Norden
- Entwässerungsverband Oldersum
- Sielacht Bockhorn-Friedeburg
- Sielacht Dornum/Esens
- Sielacht Stickhausen
- Sielacht Wittmund
- I. Entwässerungsverband Emden
- Landschafts- und Kulturbauverband
- Ostfriesische Landschaft KÖR

Verbände und Vereinigungen nach § 10 Abs. 5 NROG:

- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Arbeitskreis f. Umweltschutz Norden e.V. (AKU)
- Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e.V.
- BILaNz Aurich e.V.
- BUND LV Niedersachsen e. V.
- BUND Ostfriesland
- Jägerschaft Aurich e.V.
- Jägerschaft Norden e. V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)
- NABU Niedersachsen
- NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.(NVN)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. -Sportfischerverband-
- Anglerverband Nds. E.V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen LaBÜN
- Niedersächsischer Heimatbund NHB
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)

- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)
- Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)
- BUND Kreisgruppe Norderney
- Stiftung Heimat Niedersachsen
- Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.
- Bürger für Umwelt (BFU) e.V.
- Bürgerinitiative GiesenSchacht e.V.
- Bürger für eine lebenswerte Wedemark e.V.
- Umweltschutzverein in Isernhagen und Umgebung e.V.
- Blauer Himmel über Ilmenau e.V.
- Bürgerinitiative Gegenwind Groß Ellershausen/Hetjerhausen e.V.
- Bürgerforum Burgwedel e.V.
- Biotop-Management-Initiative BIOTOP e.V.
- NABU Naturschutzbund Deutschland
- Ökologische NABU-Station Ostfriesland (ÖNSOF)

Ergänzend wurde die sonstige Öffentlichkeit beteiligt.

3.2 Überblick über die Inhalte der Stellungnahmen

Im Rahmen der Beteiligung sind insgesamt 37 Stellungnahmen eingegangen. Davon waren 30 Stellungnahmen von Behörden und Verbänden und 7 Stellungnahmen von Privatpersonen. Thematisch bezogen sich die Stellungnahmen auf viele verschiedene Aspekte der Raumverträglichkeitsprüfung.

Von einigen Einwendern wurde der raumordnerische Aspekt der Einhaltung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hinterfragt. Auch wurde diesbezüglich die Neuinanspruchnahme von Freiflächen sowie eine unzureichende Alternativenprüfung im Rahmen des ROV kritisiert.

Weiterhin wurde in Stellungnahmen unter anderem die Auffassung vertreten, dass ein Vorhabenstandort außerhalb von Mittelzentren bereits grundsätzlich einen Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung darstelle. Ergänzend wurden Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf die umliegenden Mittelzentren geäußert.

Eine weitere von einigen Stellungnahmen angesprochene Thematik war das Hochwasserrisiko des Suchraumes Georgsheil sowie die Entwässerung und Ableitung von Abwässern.

Auch das Thema Verkehr wurde von Einwendern aufgegriffen. So wurde zum einen die Erreichbarkeit der Zentralklinik und zum anderen eine voraussichtliche Mehrbelastung der im Suchraum befindlichen Bundesstraßen kritisiert. Ferner wurde seitens der Einwender eine möglichst gute Einbindung an den öffentlichen Verkehr eingefordert.

Einen weiteren Themenkomplex bildete die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Hier wurden unter anderem die Nähe zum Vogelschutzgebiet und die Belastungen der Schutzgebieten durch Flug- und Verkehrslärm sowie der Eingriff in schützenswerte Böden kritisiert.

Wiederkehrendes Thema war die in den Mittelzentren verbleibende Notfallversorgung. Einige Einwander befürchteten, dass die von der Vorhabenträgerin vorgesehene verbleibende Notfallversorgung nach Realisierung des Vorhabens nicht dauerhaft beibehalten werden würde. In diesem Zusammenhang wurde auch die Folgenutzung der drei Krankenhäuser hinterfragt.

Zudem wurde die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie die gem. Vorhabenträgerin bessere Versorgungsqualität des Vorhabens in Frage gestellt.

4. Beschreibung der Prüfmethode und der Datengrundlagen

4.1 Prüfauftrag und Prüfgegenstand

Die Planungsträger auf Bundesebene (durch den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz), auf Landesebene (durch das Landes-Raumordnungsprogramm) und auf regionaler Ebene (durch das Regionale-Raumordnungsprogramm) erstellen Raumordnungspläne, welche mit ihren zeichnerischen und textlichen Festlegungen die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen, Konflikte ausgleichen und Vorsorge für einzelnen Nutzungen und Funktionen treffen. Grundlage der Raumordnungspläne ist dabei die in § 1 Abs. 2 ROG normierte Leitvorstellung der Raumordnung: eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Im ROV wird geprüft und bewertet, ob und inwieweit ein Vorhaben mit den in den Raumordnungsplänen festgelegten, nach Maßgabe des § 4 ROG zwingend zu beachtenden Zielen und zu berücksichtigenden Grundsätzen sowie mit sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG vereinbar ist und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können. Prüfgegenstand sind dabei die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG).

Zur Beurteilung der Auswirkungen werden die Verfahrensunterlagen und die Ergebnisse aus der Beteiligung herangezogen.

Im Ergebnis wird festgestellt, ob die Auswirkungen mit den Erfordernissen der Raumordnung und einer wirksamen Umweltvorsorge vereinbar sind. Ist die landesplanerisch festgestellte Standortalternative nur raum- und/ oder umweltverträglich, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden, so wurden diese in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen.

4.2 Prüfmethodik

Die Leitvorstellung der Raumordnung und Landesentwicklung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Die Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt unter überörtlichen Gesichtspunkten. Im ROV wird geprüft und bewertet, ob die überörtlichen Wirkungen der geplanten Maßnahme mit den übergeordneten Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG und § 2 NROG vereinbar sind und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung). Das ROV schließt zudem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

Grundlage für die Raumverträglichkeitsprüfung ist die Ermittlung der von der Maßnahme betroffenen Belange der Raumordnung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Darstellung und Bewertung der Vorhabenauswirkungen. Die Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel als zeitlich und räumlich begrenzt anzusehen, während die Auswirkungen durch die Anlage und während der Betriebsphase langfristiger und z. T. großräumiger Natur sind.

Die raumbedeutsamen Auswirkungen unterscheiden sich in Raum beanspruchende (unmittelbare) oder Raum beeinflussende (mittelbare) Wirkungen, die sich erheblich und überörtlich auf einzelne Belange der Raumordnung auswirken.

Zur Beurteilung der Auswirkungen werden sowohl die Verfahrensunterlagen, als auch die Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren herangezogen.

Für die Beurteilung der Überörtlichkeit einer Auswirkung ist zu prüfen, ob sie über den relativ eng begrenzten Vorhabenstandort hinausreicht bzw. ob sie für die Ordnung des Raumes bedeutsam ist. Die Erheblichkeit einer Auswirkung misst sich an der Nachhaltigkeit und dem Einfluss auf die Erfordernisse der Raumordnung und an den soweit vorhandenen entsprechenden Grenz- und Richtwerten auf fachgesetzlicher Grundlage.

Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Alternativenprüfung fließt als Abwägungsbestandteil in die raumordnerische Gesamtabwägung ein. Eine detaillierte Prüfung der Vorhabenauswirkungen erfolgt in Bezug auf räumliche Alternativen innerhalb des Suchraumes Georgsheil.

Nicht raumbedeutsame Auswirkungen werden im ROV nicht untersucht.

In den Fällen, in denen ein raumordnerischer Belang offensichtlich nicht von dem Vorhaben betroffen ist, wird auf die Aufzählung bzw. Darstellung der raumordnerischen Programmaussagen aus dem LROP bzw. dem RROP des Landkreises Aurich verzichtet und nur die Nichtberührtheit festgestellt. Die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung bilden gemeinsam mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung die

Grundlage für die raumordnerische Gesamtabwägung. Bei der Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen werden diese insgesamt mit den Erfordernissen der Raumordnung abgewogen. Im Ergebnis muss festgestellt werden, ob die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind und das Vorhaben insgesamt raumverträglich ist. Sind die raumbedeutsamen Auswirkungen nur in Verbindung mit bestimmten Maßgaben vereinbar, so werden diese aufgezeigt.

Die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsuntersuchung bilden gemeinsam mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Grundlage für die raumordnerische Gesamtabwägung. Bei der Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen werden diese insgesamt mit den Erfordernissen der Raumordnung verglichen und im Ergebnis festgestellt, ob die Auswirkungen mit ihnen vereinbar sind. Sind die raumbedeutsamen Auswirkungen nur in Verbindung mit bestimmten Maßgaben vereinbar, so werden diese aufgezeigt.

4.3 Datengrundlagen

Datengrundlage dieser Landesplanerischen Feststellung sind die von der Vorhabenträgerin eingereichten Verfahrensunterlagen sowie entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen.

III. Begründung

1. Auswirkungen des Vorhabens auf Erfordernisse der Raumordnung / raumbedeutende Raumnutzungen

Bei allen Prüfbereichen zu berücksichtigende Erfordernisse der Raumordnung:

Grundsätze der Raumordnung-ROG

§ 2 Nr. 1:

„im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. [...]“

§ 2 Nr. 2:

„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. [...] Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.“

RROP

Kap. 1.1 Ziff. 01:

„¹Die räumliche Entwicklung des Landkreises Aurich soll so gestaltet werden, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen im Gleichgewicht sind.

²Die wirtschaftliche und insbesondere die touristische Entwicklung des Landkreises Aurich soll daher mit eigenem Profil und in Einklang mit der kulturellen und landschaftlichen Identität und seinen ökologischen Funktionen entwickelt werden.“

1.1 Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen

Raumordnerische Festlegungen

Grundsätze der Raumordnung-ROG

§ 2 Nr. 3:

„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. [...]“

§ 2 Nr. 4:

„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln [...]“

Grundsätze der Raumordnung-NROG:

§ 2 Nr. 5:

„Die Standortattraktivität soll in allen Landesteilen durch Anpassung und Modernisierung in den Grundstrukturen der Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote gesichert und ausgebaut werden. Die Entwicklung, Sicherung und Verbesserung dieser Strukturen soll in der Regel auf die zentralen Siedlungsgebiete in den Gemeinden ausgerichtet werden. Dadurch sollen leistungsfähige Zentrale Orte gesichert und entwickelt und die Voraussetzungen für ein ausgeglichenes, abgestuftes und tragfähiges Netz der städtischen und gemeindlichen Grundstrukturen geschaffen werden. Dabei sind die regionalen Besonderheiten und die Vielfalt in den Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Freizeiteinrichtungen sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden.“

LROP

Kap. 1.1 Ziff. 02:

„¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,*
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.*

³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,*
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tiere und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,*
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,*
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,*
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.“*

Kap. 1.1 Ziff. 05:

„¹In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.“

Kap. 1.1 Ziff. 10:

„Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.“

Kap. 2.1 Ziff. 04:

„Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.“

Kap. 2.1 Ziff. 05:

„Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.“

Kap. 2.2. Ziff. 03:

*„¹**Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.***

³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden. [...]

*⁷**In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. [...]***

Kap. 2.2 Ziff. 05:

*“¹**Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.***

²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.

*³**Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.***

⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln

- *in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,*

- *in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,*
- *in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,*
- *außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.*

⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.“

Kap. 2.2 Ziff. 07:

„Mittelzentren sind in den Städten [...] Aurich (Ostfriesland), [...] Emden, [...] Norden [...].“

RROP

Kap. 1.1 Ziff. 01:

„¹Die räumliche Entwicklung des Landkreises Aurich soll so gestaltet werden, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen im Gleichgewicht sind.

²Die wirtschaftliche und insbesondere die touristische Entwicklung des Landkreises Aurich soll daher mit eigenem Profil und in Einklang mit der kulturellen und landschaftlichen Identität und seinen ökologischen Funktionen entwickelt werden.“

Kap.2.1 Ziff. 01:

„¹Der Landkreis Aurich und die dazugehörigen Städte und Gemeinden sollen ihre räumlichen Planungen auf die Sicherung der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse ausrichten. ²Dabei haben sie Sorge zu tragen, dass die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte nicht gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt wird. [...]“

Kap. 2.1 Ziff. 05:

„[...] ⁴Unter Beachtung der standörtlichen Voraussetzungen sollen in den Gemeinden, insbesondere an den Zentralen Orten, wohnortsnah Arbeitsplätze gesichert und - soweit möglich - geschaffen werden.“

Kap.2.2 Ziff. 01:

„¹Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen sollen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität bereitgestellt, gesichert und entwickelt werden. ²Dazu sollen alle Gemeinden zeitgemäße Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion in den Zentralen Orten sichern, entwickeln oder wiederherstellen.

³Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bedarfsgerecht sein. ⁴Die Angebote sollen frühzeitig interkommunal und regional abgestimmt werden. ⁵Die Einrichtungen und Angebote zur Daseins-

vorsorge sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und insbesondere zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem ÖPNV gut und barrierefrei erreichbar sein. [...]"

Kap. 2.2 Ziff. 03:

„Die Siedlungsentwicklung des Landkreises Aurich ist an dem System der Zentralen Orte zu orientieren und zu sichern.“

Kap. 2.2 Ziff. 04:

„¹Mittelzentren sind in den Städten Aurich und Norden festgelegt. ²In den Mittelzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln. ³Für die lokale Bevölkerung und Wirtschaft ist die grundzentrale Versorgung zu leisten (grundzentraler Verflechtungsbereich). [...]

⁶Als Grundzentren werden festgelegt: [...]

- **Moordorf in der Gemeinde Südbrookmerland“**

Kap. 2.2 Ziff. 05:

„In den Grundzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote des täglichen Bedarfs sowie die Bereitstellung von Wohn- und Gewerbebauland, welche über den Eigenbedarf hinausgehen, zu sichern und zu entwickeln.“

Kap. 2.2 Ziff. 06:

„Die Zentralen Orte in den Städten Aurich, Norden, [...] und den Gemeinden [...] Südbrookmerland werden räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.“

Kap. 2.2 Ziff. 08:

„Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte, insbesondere in den Versorgungskernen sowie die wohnungsnah Grundversorgung, sind in allen Teilen des Landkreises Aurich langfristig zu sichern und zu entwickeln.“

Kap. 2.2.1 Ziff. 01:

„¹In allen Teilräumen soll eine angemessene medizinische Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden. ²Standorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sollen die Zentralen Orte sein.“

Allgemeine Beschreibung

Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze bezüglich der Raumstruktur, zentralörtlichen Strukturen und Funktionen dienen der Erhaltung einer auf dem Zentrale-Orte-System basierenden Raumstruktur, wie sie bereits als Grundsatz der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ROG festgelegt ist. Auch im Landes- und Regionalen-Raumordnungsprogramm wird die Orientierung der Siedlungsentwicklung als Grundsatz (LROP Kap. 2.1 Ziff. 05) und Ziel der Raumordnung (RROP Kap. 2.2 Ziff. 03) festgelegt. Ein Ansiedelungsverbot von Versorgungsinfrastruktur außerhalb Zentraler Orte besteht entsprechend des Konzentrationsgebotes gem. Kap. 2.3 Ziff. 04 LROP jedoch nur in Bezug auf neue Einzelhandelsgroßprojekte. Dennoch gilt

grundsätzlich auch für andere Infrastrukturvorhaben, dass von diesen Vorhaben, mit Blick auf die Ziele des LROP Kap. 2.2 Ziff. 03 S. 2 und Kap. 2.2 Ziff. 05 S. 3, keine Wirkung ausgehen darf, welche die Funktionsfähigkeit der umliegenden Zentralen-Orte in substantieller Weise schaden würde. Zudem ist die Abweichung von der grundsätzlich ordnenden Zentrale-Orte-Struktur als entgegenstehender Belang zu berücksichtigen (LROP Kap. 2.1 Ziff. 05), der nur in begründeten Fällen im Rahmen der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Eine substantielle Schädigung der Zentrale-Orte-Struktur liegt vor, wenn mindestens eines der umliegenden Mittelzentren (Aurich, Norden, Emden) seine Funktion als Mittelzentrum hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung nicht mehr erfüllen könnte oder eine Weiterentwicklung der ihr zugewiesenen Versorgungsfunktionen nicht mehr möglich wäre. Auch die Festlegung des Zentralen Ortes Moordorf/Victorbur in der Ansiedelungsgemeinde des Vorhabens, darf nicht wesentlich vom Vorhaben berührt werden. Die Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes darf weiterhin im Wesentlichen nur für das eigene Gemeindegebiet bestehen. Da es sich bei dem Vorhaben um eine Einrichtung des Gesundheitswesens handelt, sind die entsprechenden spezifischen Festlegungen im Kap. 2.2.1 des RROP einschlägig. Demgemäß sollen die Zentralen Orte die Standorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sein. Als Grundsatz der Raumordnung kann von dieser Festlegung abgewichen werden, wenn Umstände vorliegen, die einen Standort außerhalb der Zentralen Orte begründen und diese entgegenstehenden Belange im Einzelfall höher gewichtet werden.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben soll der stationären medizinischen Versorgung der Landkreis-Bevölkerung inklusive der Bevölkerung der kreisfreien Stadt Emden dienen. Der Einzugsbereich des Vorhabens reicht deutlich über das Gemeindegebiet der Ansiedelungsgemeinde hinaus. Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes des Grundzentrums und somit nicht im Zentralen Ort der Gemeinde Südbrookmerland. Die Vorhabenansiedelung im Suchraum Georgsheil entspricht somit nicht dem Zentrale-Orte-Konzept, das in den Grundsätzen der Raumordnung im ROG und NROG sowie im Landes-, und Regionalen-Raumordnungsprogramm festgelegt ist. Gem. der Ziffer 05 Satz 4 des LROP ist der gehobene Bedarf in Mittelzentren zu sichern und zu entwickeln. In den Erläuterungen zum Abschnitt 2.2 Ziff. 05 Satz 4 des LROP werden Krankenhäuser der Regelversorgung als Versorgungsangebot mit regionalem Einzugsbereich benannt, dass charakteristisch für den gehobenen Bedarf ist.

Zusätzlich zur Prüfung der grundsätzlichen Vereinbarkeit einer Ansiedelung außerhalb der Zentralen Orte gilt es, die vorhabenspezifischen Auswirkungen vor dem Hintergrund der im konkreten Einzelfall bestehenden Raumstruktur und Vorhabengestalt zu prüfen. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens ist hierbei zwischen möglichen Auswirkungen auf die umliegenden Mittelzentren Aurich, Norden und Emden und möglichen Auswirkungen auf die Ansiedelungsgemeinde, dem Grundzentrum Moordorf, zu unterscheiden.

Folgende Auswirkungen auf die umliegenden Mittelzentren sind zu erwarten:

Wie die Vorhabenträgerin in den Verfahrensunterlagen, im Kap. 5.1.1.2.3 der RVS korrekt ausführt, liegt die Weiterführung oder Schließung bestehender Versorgungsinfrastrukturen außerhalb raumordnerischer oder anderer baurechtlicher Steuerungswirkungen. Entsprechend

wäre die Schließung einzelner Krankenhausstandorte auch ohne jedwede Form einer raumordnerischen Beurteilung möglich. Dennoch sollen im Rahmen des ROV Effekte resultierend aus der Schließung der bisherigen Standorte mitbetrachtet werden, da die Einstellung des Betriebes dort unmittelbar mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben verknüpft ist. Gemäß den vorliegenden Auswirkungsprognosen ist davon auszugehen, dass es in den umliegenden Mittelzentren zu einem Verlust an Arbeitsplätzen kommen wird. Die Funktion der Mittelzentren als Arbeitsstätte wird somit geschwächt. Zudem ist anzunehmen, dass Teile der Mitarbeiterschaft einen Wohnortwechsel in die Nähe des neuen Arbeitsortes vornehmen werden. Es ist hierbei anzunehmen, dass zum Teil auch Angehörige der Mitarbeiterschaft ebenfalls mit umziehen werden. Des Weiteren verlieren die Mittelzentren ihre stationäre medizinische Versorgungsfunktion und somit einen Bestandteil der gesundheitlichen Versorgungsfunktion dieser Mittelzentren. Durch den Funktionsverlust im Bereich der medizinischen Versorgung und die Einwohner- und Beschäftigtenverluste werden sich in geringem Ausmaß auch negative Auswirkungen auf die Kaufkraft der Mittelzentren und Nutzungsfrequenz der verbleibenden Versorgungsinfrastrukturen dort ergeben. Auf Basis der Ausführungen der Vorhabenträgerin in der RVS Kap. 5.1.1.5 lassen sich die Auswirkungen der Vorhabenansiedelung auf die potentielle Ansiedelungsgemeinde prognostizieren. Hier ist vor allem von einer Stärkung der Arbeitsstättenfunktion des Zentralen Ortes Moordorf auszugehen. In gewissem Rahmen ist im Zuge dieser neuen Arbeitsplätze vor Ort auch mit einem Bevölkerungszuwachs zu rechnen. Hieraus ist entsprechend eine erhöhte Kaufkraft des Zentralen Ortes und eine höhere Nutzungsfrequenz der bestehenden Versorgungsinfrastrukturen zu erwarten.

Möglichkeiten der Vorhabenoptimierung

Es sind keine Möglichkeiten zur Vorhabenoptimierung erkennbar.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Die Errichtung eines Krankenhauses im Suchraum Georgsheil in der Gemeinde Südbrookmerland ist aufgrund des regionalen Einzugsgebietes ihrer Versorgungsleistung uncharakteristisch für einen Standort außerhalb der Zentralen-Orte und innerhalb eines grundzentralen Gemeindegebietes. Zu klären war daher die Frage, ob sich hieraus eine Unvereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung ergibt. Noch vor Einreichung der Verfahrensunterlagen für dieses Raumordnungsverfahren hat die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreis Aurich auf Grundlage einer entsprechenden Anfrage der potentiellen Ansiedelungsgemeinde Südbrookmerland die Frage der generellen Vereinbarkeit einer Bauleitplanung für die Schaffung von Baurechten eines Krankenhauses außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes im Gemeindegebiet eines Grundzentrums mit den Zielen der Raumordnung geklärt. Mit Schreiben vom 4.10.2021¹ wurde seitens der Unteren Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die Schaffung von Baurechten für ein solches Vorhaben außerhalb der Zentralen-Orte im Gemeindegebiet eines Grundzentrums den Zielen der Raumordnung nicht bereits generell entgegensteht. Da diese Feststellung auch die Prüfung von Zielen der Landes-Raumordnung beinhaltete, war die Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Oberste Landesplanungsbehörde notwendig. Diese Zustimmung erfolgte mit

¹Landkreis Aurich 2021: „Feststellung der Vereinbarkeit einer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung des Landes-Raumordnungsprogrammes (LRÖP) sowie des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RRÖP)“

Schreiben vom 28.01.2021. In diesem, der Gemeinde übermittelten Bescheid, wurde festgestellt, dass Krankenhäuser der Regelversorgung zwar charakteristisch für Mittelzentren, allerdings nicht zwingend und ausschließlich dieser Zentralitätsstufe zugewiesen sind. Auch andere Ziele im Landes- und Regionalen-Raumordnungsprogramm stehen der Ansiedelung des Vorhabens außerhalb von Mittelzentren bzw. an einem Nicht-Zentralen-Ort nicht grundsätzlich entgegen. Es ist somit festzustellen, dass die Vorhabenansiedelung im Suchraum Georgsheil nicht grundsätzlich gegen die Ziele der Raumordnung verstößt. Verbände und private Einwender äußerten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ROV eine gegenteilige Auffassung und nannten verschiedene Festlegungen des LROP und RROP, die dies begründen würden. Hiernach verstieße eine Vorhabenrealisierung außerhalb Zentraler Orte bzw. Mittelzentren grundsätzlich gegen die Ziele der Raumordnung. So äußerte bspw. ein Privateinwender, dass durch die Zielfestlegung des LROP Kap. 2.2 Ziff. 05 eine Ansiedelung von Krankenhäusern außerhalb von Mittelzentren unzulässig sei. Gem. Satz 4 der Ziffer 05 des LROP sei der gehobene Bedarf in Mittelzentren zu sichern und zu entwickeln. Da in den Erläuterungen des LROP zu dieser Ziffer Krankenhäuser der Regelversorgung dem gehobenen Bedarf zugeordnet werden, seien diese daher außerhalb von Mittelzentren unzulässig ihrer Ansicht nach. Bereits im Rahmen des erwähnten Feststellenden Verwaltungsaktes wurde jedoch festgestellt, dass die in den Erläuterungen zu Ziffer 05 aufgezählten Versorgungsangebote nicht ausschließlich den jeweiligen Versorgungsstufen zugewiesen werden. Vielmehr werden beispielhaft Versorgungsinfrastrukturen aufgezählt, welche für die jeweilige Zentralitätsstufe typisch bzw. charakteristisch sind. Auch die weiteren von einigen Einwendern genannten Argumente und aufgezeigten Festlegungen des LROP und RROP ändern an der gegenüber der potentiellen Ansiedelungsgemeinde mitgeteilten Einschätzung der Unteren Landesplanungsbehörde nichts. Die Stellungnahmen haben keine neuen, der Unteren Landesplanungsbehörde unbekanntem Aspekte hinsichtlich der Einschätzung der grundsätzlichen Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalen-Raumordnung aufgezeigt. Ein Verstoß gegen Ziele Raumordnung ergibt sich somit aus diesem, für einen Nicht-Zentralen Ort uncharakteristischen Standort nicht. Ein Zielverstoß könnte allenfalls dann angenommen werden, wenn, wie im Abschnitt „Allgemeine Beschreibung“ benannt, eine substantielle Schädigung der Zentralen-Orte-Struktur durch die Vorhabenwirkung zu erwarten wäre. Die gutachterlichen Untersuchungen der Vorhabenträgerin² legen jedoch schlüssig dar, dass dies nicht zu erwarten ist. D. h. es sind zum einen keine Effekte zu erwarten, die dazu führen werden, dass die Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes Moordorf insgesamt über den Status eines Grundzentrums hinausgehen wird. Und zum anderen ist auch nicht erwarten, dass die Mittelzentren ihre zentralörtlichen Funktionen nicht mehr wahrnehmen können. Die gutachterlichen Untersuchungen der Vorhabenträgerin haben nämlich gezeigt, dass sich nur geringe negative Auswirkungen auf die Mittelzentren erwarten lassen.

Gegenüber diesen negativen Auswirkungen auf die Zentrale-Orte-Struktur ist zu konstatieren, dass sich die mittelzentrale Versorgungsfunktion dieser Mittelzentren bei Weitem nicht nur aus dieser stationären medizinischen Versorgungsfunktion ergibt. Vielmehr wurde im Rahmen einer ausführlichen Bestandsaufnahme in der zuvor erwähnten gutachterlichen Untersuchung

²Dr. Jansen GmbH 2021: „Raumordnerische Stellungnahme zur Aufgabe der Kliniken in den Mittelzentren Aurich, Emden und Norden zu Gunsten eines Zentralklinikums am Standort Uthwerdum, Gemeinde Südbrookmerland“

festgestellt, dass die Städte Aurich, Norden und Emden ihre mittelzentralen Versorgungsfunktionen, im Falle von Emden sogar mit oberzentralen Teilfunktionen, auch weiterhin erfüllen würden. Die in der Begründung zum LROP genannten Charakteristika von Mittelzentren (Pendleraufkommen, verkehrliche Anbindung, Einwohnerzahlen etc.) würden weiterhin weitgehend erfüllt. Lediglich bei der Stadt Norden würde der für Mittelzentren charakteristische Wert von 10.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten leicht unterschritten. Hieraus ergibt sich aber nicht, dass die Stadt ihre Funktion als Mittelzentrum nicht mehr wahrnehmen könnte. Dies daraus resultierend, dass bei der Bewertung eines Zentralen Ortes für die Versorgung der umliegenden Bevölkerung zusätzlich zu den in der Begründung des LROP aufgezählten Charakteristika stets auch die jeweilige Raumstruktur zu betrachten ist. So kann eine mittelgroße Stadt in einer sonst einwohnerschwachen Region eine bedeutende Versorgungsfunktion besitzen, wohingegen eine Stadt derselben Größe in einem Ballungsraum kaum für die Versorgung der ihr umliegenden Räume bedeutsam wäre. Für das Mittelzentrum Norden wird am Beispiel des Kongruenzraumes für den aperiodischen Einzelhandel (s. RROP Kap. 2.3 Ziff. 03 S. 5) deutlich, dass das Mittelzentrum einen eindeutig abgegrenzt zu versorgenden Raum besitzt. Überlagerungen von Teilräumen mit umliegenden Mittelzentren ergeben sich hierbei nicht. Ähnlich einwohnerstarke Städte im Kongruenzraum Nordens, die diese Funktion ebenfalls übernehmen könnten, gibt es nicht.

Im Rahmen der Beteiligung wurde Kritik seitens der Stadt Aurich an den gutachterlichen Ausführungen³ hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Mittelzentren geäußert. Bspw. wurde bemängelt, dass die Teil-Fortschreibung des städtischen Einzelhandelskonzeptes nicht berücksichtigt wurde. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Coronapandemie auf den stationären Einzelhandel jedoch von Bedeutung. Die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2020 hatte jedoch die Prüfung von Standorten im Stadtgebiet auf die Geeignetheit für die Anwendung der Ausnahmeregelung vom Integrationsgebot gem. LROP Kap. 2.3 Ziff. 05 Satz 3 zum Gegenstand. Weitere Änderungen am Einzelhandelskonzept erfolgten nicht. Auch Bezüge zur Pandemie-Situation sind in der Teilfortschreibung nicht enthalten. Ein Mehrwert der Berücksichtigung der Teil-Fortschreibung ist daher nicht erkennbar. Die Kritik wird seitens der Unteren Landesplanungsbehörde auch im Hinblick auf weitere geäußerte Kritikpunkte nicht geteilt. Auch die seitens der Stadt Aurich geforderten Ergänzungen am Gutachten⁴ werden seitens der Unteren Landesplanungsbehörde für nicht erforderlich erachtet. So hatte die Stadt Aurich unter anderem eine ausführlichere Betrachtung möglicher Einwohnerverluste durch Umzüge von Klinikpersonal inkl. Angehöriger gefordert. Weiterhin forderte die Stadt die Finanzierung eines Gutachtens durch die Vorhabenträgerin, welches die Auswirkungen des Klinikverlustes auf die Auricher Innenstadt untersucht. Auch sollten detaillierte Angaben zur möglichen Reaktivierung der SPNV-Verbindung Aurich – Abelitz im Gutachten ergänzt werden. Diese und weitere Forderungen waren jedoch entweder bereits in ausreichender Tiefe von der Vorhabenträgerin untersucht worden, wie z. B. die Einwohnerverluste durch Umzüge, oder stellen Untersuchungsgegenstände dar, die nicht mit dem geplanten Zentralklinikum verknüpft sind, sondern eigenständige Vorhaben darstellen würden, wie z. B. die Reaktivierung der Bahntrasse.

³Dr. Jansen GmbH 2021: „Raumordnerische Stellungnahme zur Aufgabe der Kliniken in den Mittelzentren Aurich, Emden und Norden zu Gunsten eines Zentralklinikums am Standort Uthwerdum, Gemeinde Südbrookmerland“

⁴ebd.

Wie bereits erwähnt, wird seitens der Unteren Landesplanungsbehörde für die Ansiedelungskommune zwar eine Stärkung des Zentralen Ortes erwartet, jedoch wird die Versorgungsfunktion dadurch nicht insgesamt über die eines Grundzentrums hinausgehen. Die Wirkung wird voraussichtlich vergleichbar mit der Neuansiedelung eines großen gewerblichen Betriebes sein und deshalb zur Stärkung des Zentralen Ortes Moordorfs beitragen, obwohl der Suchraum Georgsheil außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes liegt. Diese Bewertung ist analog zu der Auffassung des NLT in der Arbeitshilfe „Planzeichen in der Regionalplanung“ für Gewerbe- und Industriegebiete anzunehmen. Dort heißt es: *„Vom Zentralen Ort räumlich abgesetzte GE / GI Gebiete gehören nicht mit zum Zentralen Siedlungsgebiet, wenngleich sie im Hinblick auf die Bereitstellung von Arbeitsstätten als wesentliches Kriterium für die Herleitung von Zentralen Orten durchaus von wesentlicher Bedeutung sein können.“*

Es bleibt zu konstatieren, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung bzgl. der Raumstruktur, zentralörtlichen Strukturen und Funktionen vereinbar ist. Entgegenstehende Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Nr. 3 ROG, Kap. 2.1 Ziff. 05, 2.2 Ziff. 01 Satz 2, 2.1 Ziff. 05, 2.2.1 Ziff. 01 RROP) gilt es im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat in den Verfahrensunterlagen die Gründe für das beabsichtigte Abweichen von der Zentrale-Orte-Struktur bei der Standortwahl ausführlich, auch unter Prüfung von Standortalternativen, begründet. Gleichwohl wird das Vorhaben die Zentrale-Orte Struktur im Landkreis Aurich schwächen. Diese Schwächung fällt jedoch nur unwesentlich aus, sodass die Auswirkungen dennoch als verträglich zu bewerten sind. Unterschiedliche Raumverträglichkeiten ergeben sich innerhalb des Suchraumes Georgsheil in dieser Hinsicht nicht.

1.2 Daseinsvorsorge

Raumordnerische Festlegungen

Grundsätze der Raumordnung – ROG

§ 2 Nr. 3:

„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. [...]“

§ 2 Nr. 4:

„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln [...]“

LROP

Kap. 2.1 Ziff. 02:

„Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen

gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.“

Kap. 2.1 Ziff. 04:

„Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.“

Kap. 2.1 Ziff. 05:

„Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.“

Kap. 2.2 Ziff. 01:

„¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.“

Kap. 2.2 Ziff. 02:

„[...] ²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.“

RROP

Kap. 1.1 Ziff. 02:

„¹Die soziale und kulturelle Infrastruktur des Landkreises ist zu sichern und entsprechend den Erfordernissen der demografischen Entwicklung zu entwickeln. [...] ³Landwirtschaftliche Nutzflächen und die Förderung der Agrarstruktur sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und zu entwickeln. [...]“

Kap. 1.1 Ziff. 05:

„Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“

Kap. 2.1 Ziff. 01:

„¹Der Landkreis Aurich und die dazugehörigen Städte und Gemeinden sollen ihre räumlichen Planungen auf die Sicherung der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse ausrichten. ²Dabei haben sie Sorge zu tragen, dass die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte nicht gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt wird. [...]“

Kap. 2.2 Ziff. 01:

„¹Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen sollen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität bereitgestellt, gesichert und entwickelt werden. ²Dazu sollen alle Gemeinden zeitgemäße Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion in den Zentralen Orten sichern, entwickeln oder wiederherstellen. ³Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bedarfsgerecht sein. ⁴Die Angebote sollen frühzeitig interkommunal und regional abgestimmt werden. Die Einrichtungen und Angebote zur Daseinsvorsorge sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und insbesondere zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem ÖPNV gut und barrierefrei erreichbar sein. [...]“

Kap. 2.2. Ziff. 04:

„¹Mittelzentren sind in den Städten Aurich und Norden festgelegt. ²In den Mittelzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln. ³Für die lokale Bevölkerung und Wirtschaft ist die grundzentrale Versorgung zu leisten (grundzentraler Verflechtungsbereich). [...]“

⁶Als Grundzentren werden festgelegt: [...]

- *Moordorf in der Gemeinde Südbrookmerland“*

Kap. 2.2 Ziff. 05:

„In den Grundzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote des täglichen Bedarfs sowie die Bereitstellung von Wohn- und Gewerbebauland, welche über den Eigenbedarf hinausgehen, zu sichern und zu entwickeln.“

Kap. 2.2 Ziff. 08:

„Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte, insbesondere in den Versorgungskernen sowie die wohnungsnah Grundversorgung, sind in allen Teilen des Landkreises Aurich langfristig zu sichern und zu entwickeln.“

Kap. 2.2.1 Ziff. 01:

„¹In allen Teilräumen soll eine angemessene medizinische Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden.

²Standorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sollen die Zentralen Orte sein.“

Kap. 2.2.1 Ziff. 02:

„¹Im Landkreis Aurich soll für die gesamte Bevölkerung die stationäre medizinische Versorgung gewährleistet werden. ²Alternative Szenarien haben im Sinne einer flächendeckenden Daseinsvorsorge eine hohe Erreichbarkeit für die Bevölkerung zu gewährleisten. ³Hierbei sind auch stationäre Einrichtungen außerhalb des Kreisgebietes zu berücksichtigen.“

Kap. 2.2.1 Ziff. 04:

„¹In allen Teilräumen der Planungsregion soll in zumutbarer Entfernung eine bedarfsorientierte und ausgewogene ambulante medizinische Versorgung sichergestellt werden. ²Dabei soll insbesondere den Anforderungen einer älter werdenden Bevölkerung Rechnung getragen werden. [...]“

Allgemeine Beschreibung

Die raumordnerischen Festlegungen bezüglich der Daseinsvorsorge dienen dem Erhalt der sozialen und kulturellen Infrastruktur. Im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll zudem eine möglichst flächendeckende Versorgung der Bevölkerung erfolgen. Planungen und Maßnahmen, die den Erhalt und die Entwicklung der Einrichtungen zur Daseinsvorsorge gefährden oder wesentlich beeinträchtigen, wären daher mit den Vorgaben der Raumordnung nicht vereinbar. In diesem Fall handelt es sich um ein Vorhaben zur stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung und somit um eine gesundheitsbezogene Einrichtung der Daseinsvorsorge. Mit dem Vorhaben verbindet sich die Schließung der drei bestehenden Standorte zur stationären medizinischen Versorgung. Zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung dürfen sich aus der Zentralisierung dieser Versorgung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge der Kreisbevölkerung inklusive des Emdener Stadtraumes ergeben, da ansonsten ein Verstoß gegen das Ziel des RROP Kap. 1.1 Ziff. 02 S. 1 vorläge.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin hat angekündigt, durch die Zentralisierung der stationären medizinischen Versorgung am Standort Georgsheil, die bestehenden Klinik-Standorte in Aurich, Emden und Norden nicht weiter betreiben zu wollen. Wie im Abschnitt III.1.1 dieser landesplanerischen Feststellung beschrieben, wäre die Schließung der bestehenden Krankenhäuser daher unmittelbar mit dem Neubau im Raum Georgsheil verknüpft, sodass eine Berücksichtigung der Effekte einer Schließung im Rahmen der Prüfung des Neubaus in Georgsheil geboten scheint.

Durch die Verringerung der Gesamtzahl an Krankenhäusern und den vorgesehenen Standort außerhalb bestehender Siedlungsschwerpunkte, wird sich die räumliche Distanz zum nächstgelegenen Krankenhaus für den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung erhöhen. Durch die Zentralisierung könnten sich die in Kap. 3.2 der RVS dargestellten positiven Auswirkungen auf die Versorgungsqualität und Wirtschaftlichkeit bzw. finanzieller Tragfähigkeit ergeben. Der im § 1 Abs. 1 NKHG festgelegte Versorgungsauftrag für die Landkreise und kreisfreien Städte, die Krankenhausversorgung für ihre Bevölkerungen sicherzustellen, kann somit qualitativ hoch-

wertig und wirtschaftlich gestaltet werden. Die kosteneffiziente Sicherstellung der medizinischen Versorgung wird in der Begründung zur Ziffer 02 des RROP Kap. 2.2.1 als Belang erwähnt.

Mit der Zentralisierung der bestehenden Krankenhäuser in einem Zentralklinikum in Uthwerdum ist nicht automatisch eine Verlängerung der Fahrzeiten zu erwarten, da bereits jetzt schon nicht jeder bestehende Standort allen medizinische Versorgungsleistungen abbildet. Durch die Zentralisierung wird für den überwiegenden Teil der Bevölkerung eine Prähospitalzeit von maximal 60 Minuten eingehalten. Die Prähospitalzeit bezeichnet das Zeitintervall zwischen Eingang eines medizinischen Notrufes in der Notfallzentrale und Eintreffen des Patienten im Krankenhaus. Das „Eckpunktepapier zur notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Prähospitalphase und in der Klinik“⁵ sagt aus, dass eine maximale Prähospitalzeit von 60 Minuten in der medizinischen Notfallversorgung anzustreben ist, um eine ausreichende Notfallversorgung z. B. bei Herz-Kreislaufkrankungen, Schlaganfällen, Polytrauma etc. zu gewährleisten. Dieser, auch als „golden hour“ oder „golden hour of shock/ stroke“ bezeichnete maximale Zeitraum der Prähospitalzeit kann zwar nicht auf 100 Prozent des Kreisgebietes und Emders Stadtgebietes eingehalten werden, jedoch sind die mehr als 60 Minuten-Prähospitalzeit entfernten Räume deutlich kleinflächiger als wenn eine Zentralisierung in Aurich, Norden oder Emden erfolgen würde (s. RVS S. 59). Um die Erreichbarkeit des Standortes auch für die nicht-motorisierten Bevölkerungsteile zu gewährleisten, ist in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich die Verlegung des Zentralen Omnibus Bahnhofs auf das Klinikgelände vorgesehen. Gemäß Nahverkehrsplan des Landkreis Aurich ist ein Stundentakt der Linien in Richtung des Zentralen Omnibus Bahnhofs (ZOB) ganzwöchig vorgesehen, der sich lediglich nachts auf einen zwei-Stunden-Takt reduziert.

Möglichkeiten der Vorhabenoptimierung

Die wesentlichste negative Auswirkung der Konzentration der stationären medizinischen Versorgung im Raum Georgsheil, die schlechtere Erreichbarkeit insbesondere für die nicht-motorisierten Bevölkerungsteile, wird durch die vorgesehene Verlegung des ZOB auf das Klinik-Gelände maßgeblich reduziert. Im Suchraum Georgsheil bietet nur die Alternativfläche 4 genügend Raum für das Vorhaben selbst und den ZOB, sodass ein wichtiger Aspekt der Vorhabenoptimierung nur hier realisierbar ist. Durch die Schaffung besonders schneller Verbindungen des öffentlichen Verkehrs zum Vorhabenstandort ließen sich die zeitlichen Distanzen noch weiter reduzieren. Die Schaffung von speziellen Busspuren oder die Reaktivierung der naheliegenden Schienentrasse sind jedoch nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens und liegen auch nicht im Einflussbereich der Vorhabenträgerin.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Den mit der Konzentration der stationären medizinischen Versorgung im Raum Georgsheil in Einzelfällen verbundenen längeren Anfahrtswegen aus den Siedlungsschwerpunkten stehen mögliche positive Auswirkungen auf die Versorgungsqualität und Wirtschaftlichkeit bzw. finanzielle Tragfähigkeit entgegen. Wesentliche negative Auswirkungen auf die Notfallversorgung sind nicht zu erwarten. Die bisherigen Standorte der Rettungswachen werden weiterhin

⁵Fischer et al. 2016: „Eckpunktepapier 2016 zur notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Prähospitalphase und in der Klinik“

bestehen bleiben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bereits heute nicht alle medizinischen Versorgungsleistungen in allen drei Standorten gleichermaßen vorgehalten werden. So wurden zum Beispiel die Geburtshilfe und Teilbereiche der Kardiologie bereits am Krankenhausstandort Aurich und die Stroke Unit am Klinikum Emden zentralisiert, während am Krankenhausstandort Norden lediglich die grundlegenden Versorgungsleistungen vorgehalten werden, sodass für weite Teile des Kreisgebietes und Emders Stadtgebietes bereits jetzt längere Anfahrtswege in diesen Versorgungssegmenten zurückgelegt werden müssen. Diese Anfahrtswege werden sich durch eine Zentralisierung in Uthwerdum daher zum Teil sogar deutlich verkürzen. Durch die geplante Verlegung des ZOB auf das Gelände des Vorhabengebietes ist eine gute Erreichbarkeit des Standortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet. Da diese unmittelbare Nähe zum ZOB nur auf der Alternativfläche 4 geschaffen werden kann, ist diese Fläche im Hinblick auf die Daseinsvorsorge aufgrund der geringeren Auswirkungen auf die Erreichbarkeit etwas besser zu bewerten als die übrigen Standortalternativen. Die Nähe zur Schienentrasse Abelitz-Aurich („Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke“) bietet zudem zukünftig die Möglichkeit der Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), falls diese Strecke dafür reaktiviert werden sollte. Die Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) ist aufgrund der Nähe zu den Bundesstraßen B72 und B210 ebenfalls als gut zu bewerten. Hinsichtlich dieser beiden Aspekte (SPNV- und MIV-Anbindung) unterscheiden sich die Alternativflächen im Suchraum nicht wesentlich.

1.3 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Raumordnerische Festlegungen

Grundsätze der Raumordnung – ROG

§ 2 Nr. 3:

„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. [...]“

§ 2 Nr. 4:

„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. [...]“

LROP

Kap. 1.1 Ziff. 03:

„Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“

Kap. 2.1 Ziff. 01:

„¹In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. [...]“

Kap. 2.1 Ziff. 02:

„Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.“

Kap. 2.1 Ziff. 04:

„Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.“

Kap. 2.1 Ziff. 06:

„¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. [...]“

Kap. 2.2 Ziff. 01:

„¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.“

RRÖP

Kap. 1.1 Ziff. 05:

„Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“

Kap. 2.1 Ziff. 01:

*„Der Landkreis Aurich und die dazugehörigen Städte und Gemeinden sollen ihre räumlichen Planungen auf die Sicherung der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse ausrichten. ²**Dabei haben sie Sorge zu tragen, dass die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte nicht gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt wird.** [...]“*

Kap. 2.1 Ziff. 04:

„¹Bauflächen sollen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft innerhalb der Gemeinden räumlich kompakt strukturiert werden. [...]“

Kap. 2.1 Ziff. 05:

„[...] ⁴Unter Beachtung der standörtlichen Voraussetzungen sollen in den Gemeinden, insbesondere an den Zentralen Orten, wohnortsnah Arbeitsplätze gesichert und - soweit möglich - geschaffen werden.“

Kap. 2.1 06:

„¹Bei der Verortung neuer Siedlungsflächen sollen die bestehenden Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs berücksichtigt werden. ²Dies gilt sowohl für die Haltepunkte des schienengebundenen als auch des straßengebundenen ÖPNV.“

Kap. 2.2 Ziff. 03:

„Die Siedlungsentwicklung des Landkreises Aurich ist an dem System der Zentralen Orte zu orientieren und zu sichern.“

Kap. 2.2 Ziff. 05:

„In den Grundzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote des täglichen Bedarfs sowie die Bereitstellung von Wohn- und Gewerbebauland, welche über den Eigenbedarf hinausgehen, zu sichern und zu entwickeln.“

Kap. 2.2 Ziff. 06:

„Die Zentralen Orte in den Städten Aurich, Norden, [...] und den Gemeinden [...] Südbrookmerland werden räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.“

Kap. 3.2.1 Ziff. 02:

„¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. [...]“

Kap. 3.2.1 Ziff. 04:

„¹Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Ortslagen soll durch gliedernde regionale Freiräume gesichert und weiterentwickelt werden. ²Das Ausfransen der Dorf- und Ortsteilränder soll vermieden werden. ³Die Ortslagen sollen mit landschaftstypischen Eingrünungen versehen werden.“

Allgemeine Beschreibung

Die raumordnerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung zielen auf die Erhaltung kompakter Siedlungsstrukturen ab. Hierdurch soll zum einen die Flächenneuanspruchnahme reduziert und zum anderen durch kurze Wege zusätzlicher Verkehr vermieden werden. Hierzu ist unter anderem die Orientierung der Siedlungsentwicklung am Zentrale-Orte-Konzept festgelegt.

Im Unterschied zum Prüfbereich 1.1 sind hier die Auswirkungen auf das direkte Umfeld des Suchraumes Georgsheil Betrachtungsgegenstand. Gegenüber Abschnitt 1.1. dieser Landesplanerischen Feststellungen erfolgt hier eine Betrachtung der räumlichen Auswirkungen auf kleinräumigerer Ebene.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens verweist die Vorhabenträgerin in den Verfahrensunterlagen auf ein „Siedlungsentwicklungskonzept“ der Gemeinde Südbrookmerland (RVS Kap. 5.1.3.1). Das nach wie vor im Entwurfsstatus befindliche Konzept stammt aus dem Jahr 2011. Für die Alternativfläche 4 des Suchraumes Georgsheil ist in diesem Konzept eine städtebauliche Nutzung als Gewerbefläche vorgesehen. Das Konzept beschreibt eine „zentrale Entwicklungsachse“, die den Raum Uthwerdum als gewerblichen Schwerpunkt weiterentwickeln soll. Auch Größe und Zuschnitt der Fläche 4 sprechen gem. Einschätzung der Vorhabenträgerin für die Fläche 4 des Standortes Georgsheil. Wie bereits unter 1.1 dargelegt, werden von dem Vorhaben voraussichtlich keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Zentralen-Orte-Struktur ausgehen. Hierbei sind ähnliche Grundsätze der Raumordnung als dem Vorhaben entgegenstehend zu berücksichtigen wie für den Teilaspekt Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen.

Möglichkeiten der Vorhabenoptimierung

Durch die Wahl der Alternativfläche 4 im Suchraum Georgsheil würde sich der Standort auf einer ohnehin für eine intensive bauliche Nutzung vorgesehenen Fläche entwickeln. Durch den Zuschnitt und die übrigen Freiflächen auf der Fläche würde dort zudem Erweiterungsspielraum für die Zukunft bestehen.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich der Siedlungsentwicklung, Wohnen, Industrie, Gewerbe und Sondernutzungen vereinbar. Am raumverträglichsten im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, ist eine Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 4 des Suchraums Georgsheil, da die Fläche bereits von der Gemeinde für die Siedlungsentwicklung vorgesehen ist und Größe und Zuschnitt eine gute Realisierbarkeit des Vorhabens erwarten lassen. Gravierende Wirkunterschiede ergeben sich innerhalb des Suchraumes Georgsheil jedoch nicht.

1.4 Landwirtschaft

Raumordnerische Festlegungen

Grundsätze der Raumordnung – ROG

§ 2 Nr. 5:

„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. [...]“

§ 2 Nr. 4:

„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. [...]“

LROP

Kap. 3.1.1 Ziff. 01:

„¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. [...]

⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.“

Kap. 3.2.1 Ziff. 01:

„¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. [...]“

RROP

Kap. 1.1 Ziff. 02:

[...]

³Landwirtschaftliche Nutzflächen und die Förderung der Agrarstruktur sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und zu entwickeln. [...]“

Kap. 3.2.1 Ziff. 01:

„¹Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, sondern von Wäldern, Gebüsch und Kleingehölzen, Meeresküsten, Binnengewässern, Grünländern, Äcker usw. geprägten Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.“

Kap. 3.2.2.1 Ziff. 01:

„¹Die Landwirtschaft soll in ihrer Funktion als regional bedeutsamer Wirtschaftszweig, vornehmlich für die Nahrungsmittelproduktion, für den Natur- und Klimaschutz, als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft sowie für Erholung und Tourismus als ein wesentliches Standbein erhalten, gesichert und entwickelt werden.

[...]

³Die wirtschaftlichen, landespflegerischen, ökologischen und sozialen Funktionen der Landwirtschaft sollen gefördert und bei allen außerlandwirtschaftlichen Planungen in den Planungsprozess eingebunden werden.“

Kap. 3.2.2.1 Ziff. 02:

„¹Acker- und Grünlandstandorte mit einem hohen natürlichen landwirtschaftlichen Ertragspotential und Bereiche, in denen die landwirtschaftlichen Betriebe über ein hohes Entwicklungspotential aufgrund der überdurchschnittlichen Produktionsstrukturen verfügen, werden unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsinteressen als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials - festgelegt. ²Die ordnungsgemäße und standortangepasste

landwirtschaftliche Nutzung soll grundsätzlich nicht durch andere Nutzungen und Beeinträchtigungen gefährdet werden. ³Bereiche mit hoher Bedeutung für die Arten- und Lebensgemeinschaft, hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und wertvoller Kulturlandschaften sind als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen- festgelegt. ⁴Der Landwirtschaft soll auf diesen Flächen die Aufgabe des Erhaltes der in Satz 3 benannten Schutzgüter durch eine nachhaltige Landnutzung zukommen.“

Kap. 3.2.2.1 Ziff. 04:

„¹Bei der kommunalen Bauleitplanung soll frühzeitig auf die Belange bestehender landwirtschaftlicher Betriebe, im Hinblick auf mögliche Betriebserweiterungen, Rücksicht genommen werden. [...]“

Allgemeine Beschreibung

Die vorwiegend als Grundsatz formulierten raumordnerischen Festlegungen bezüglich der Landwirtschaft dienen dem Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen vor der Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen. Auch sollen landwirtschaftliche Betriebe bei der Entwicklung von Siedlungsflächen berücksichtigt werden, da diese aufgrund von Vorgaben zum Immissionsschutz ansonsten in ihrer Entwicklung gehemmt werden. Die Festlegung von anderen Nutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen bedarf daher einer schlüssigen städtebaulichen Begründung, um die raumordnerischen Belange zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen sachgerecht überwinden zu können.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Die Flächen des Suchraumes sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Standortalternativen 1a, 1b und 2 sind aufgrund hohen Ertragspotentials in der Zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Aurich als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Durch die Lage des Suchraumes Georgsheil außerhalb der Siedlungsschwerpunkte sind bei der Vorhabenplanung zudem nahegelegene landwirtschaftliche Betriebe zu beachten. Der Suchraum Georgsheil wird zurzeit überwiegend als intensives Grünland und Ackerbaufläche genutzt.

Im Rahmen dieses ROV hatte die Vorhabenträgerin ein landwirtschaftliches Fachgutachten⁶ in Auftrag gegeben, das entsprechend auch Bestandteil der Verfahrensunterlagen ist.

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens hat die von der Vorhabenträgerin beauftragte Landwirtschaftskammer in ihrem Gutachten folgende Kriterien zur Bewertung der Auswirkungen einer Vorhabenrealisierung im Suchraum Georgsheil, unterteilt nach den Alternativflächen 1 bis 5 verwendet (Landwirtschaftskammer 2021, S. 6):

1. *„Vorgegebene Vorsorgeabstände (Immissionsschutz), Abstand zu Tierhaltungsanlagen, (Gewichtung 20 %)*
2. *Anzahl betroffener Betriebe nach Haupterwerb (HE) und Nebenerwerb (NE), (Gewichtung 10 %)*
3. *Betriebsstandorte, die in ihrer Entwicklung eingeschränkt bzw. behindert würden mit möglicher einzelbetrieblicher Existenzgefährdung, (Gewichtung 25 %)*

⁶Landwirtschaftskammer 2021: „Landwirtschaftsgutachten zum Raumordnungsverfahren“

4. *Vorhandener Umfang und Entwicklungsabsichten bzw. bereits erfolgte Aufstockungen in jüngerer Vergangenheit bezüglich der Tierhaltung, (Gewichtung 15 %)*
5. *Betroffenheit hofnaher Milchviehweiden oder Legehennenausläufe, (Gewichtung 12,5 %)*
6. *Vorhandene Hofnachfolge der betroffenen Betriebe, (Gewichtung 5 %)*
7. *Bodenbeschaffenheit, Ertragspotential im Untersuchungsraum, (Gewichtung 7,5 %)*
8. *Parzellengröße und Flächenbewirtschaftung im Untersuchungsraum, (Gewichtung 5 %)*“

Anhand dieser Kriterien kommt das Gutachten zu der Einschätzung, dass innerhalb des Suchraumes Georgsheil die Standortalternative 3 die geringsten negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft verursachen würde. Dahinter rangiert die Teilfläche 4a innerhalb der Standortalternative 4. Auf Rang 3 befindet sich die Standortalternative 5. Sehr stark negative Auswirkungen und Betroffenheiten landwirtschaftlicher Betriebe werden für die Standortalternativen 2 und 1a und b prognostiziert. Dies verdeutlicht die Gesamtbewertung dieser Flächen, die für die Flächen 1a und b 4,75 und für Alternativfläche 2 4,53 beträgt, auf einer Bewertungsskala von 1 (wenige Auswirkungen/Betroffenheiten) bis 5 (sehr starke Auswirkungen/Betroffenheiten). Diese Flächen erfahren nahezu die schlechtmöglichste Bewertung. Der Landwirtschaftliche Hauptverein (LHV) weist in seiner Stellungnahme hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf den großen Verlust an landwirtschaftlichen und naturräumlichen Flächen hin. Auch gibt der LHV zu bedenken, dass mit einem weiteren Verlust an landwirtschaftlicher Fläche durch erforderliche Kompensations- und CEF-Maßnahmen zu rechnen sein wird. Speziell weist der LHV auf die großräumig erforderlichen CEF-Maßnahmen hin, die bei einer Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 4, dem Vorzugsstandort der Vorhabenträgerin erforderlich sein würden.

Möglichkeiten der Vorhabenoptimierung

Innerhalb des Suchraumes im Raum Georgsheil ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen abhängig von der Standortwahl. Durch die Wahl eines Standortes mit geringeren Auswirkungen auf die Landwirtschaft können die negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Flächennutzung und die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe deutlich reduziert werden. Im Rahmen der Standortwahl soll eine Alternativfläche innerhalb des Suchraumes mit geringeren Auswirkungen auf die Landwirtschaft gewählt werden (Alternativfläche 3, 4 oder 5). Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass die Zufahrtswege zu den landwirtschaftlichen Betrieben und zu deren Bewirtschaftungsflächen auch während der Bauzeit des Vorhabens weiterhin zugänglich sind.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Basierend auf den prognostizierten erheblich negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft bei einer Vorhabenrealisierung auf den Flächen 1 und 2 ist für diese Alternativflächen eine Raumunverträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bezüglich der Landwirtschaft festzustellen, da die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen erheblich beeinträchtigt würden. Auch die übrigen Alternativflächen führen zu unterschiedlichen Auswirkungsintensitäten der Landwirtschaft, die jedoch die Schwelle zur Unverträglich-

keit nicht überschreiten. Insbesondere die Alternativfläche 3 ist aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange zu präferieren, wäre also hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange die raumverträglichste Variante. Aber auch auf den Alternativflächen 4 und 5 wäre das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich der Landwirtschaft vereinbar. Wesentliche Unterschiede bei der Raumverträglichkeit ergeben sich bei den Flächen 4 und 5 nicht.

1.5 Wald und Forstwirtschaft

Raumordnerische Festlegungen

LROP

Kap. 3.1.1 Ziff. 01:

„¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. [...]

⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.“

Kap. 3.2.1 Ziff. 03:

„²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und Bebauung freigehalten werden.“

RROP

Kap. 3.2.1 Ziff. 01:

„¹Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, sondern von Wäldern, Gebüsch und Kleingehölzen, Meeresküsten, Binnengewässern, Grünländern, Äcker usw. geprägten Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.“

Kap. 3.2.2.2 Ziff. 01:

„¹Auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung sowie auf die Vergrößerung der Waldflächen ist bei allen Planungen und Maßnahmen mit Nachdruck hinzuwirken.

[...]

⁶Aufgrund des niedrigen Bewaldungsgrades sollen Waldumwandlungen vermieden werden.“

Allgemeine Beschreibung

Die raumordnerischen Vorgaben bezüglich des Waldes zielen auf den Erhalt und Schutz von Waldflächen ab. Sowohl im LROP als auch im RROP für den Landkreis Aurich wird in der Begründung auch der Schutzanspruch von Waldrändern hervorgehoben. Im RROP ist zudem das regional besonders bedeutsame Interesse am Schutz und Erhalt von Waldflächen aufgrund des geringen Bewaldungsgrades des Kreisgebietes erwähnt. Im RROP des Landkreis Aurich sind daher besonders große Waldflächen mit mehr als 3 ha Flächenumfang vor einem zu nahen Heranrücken von baulichen Anlagen per Zielfestlegung geschützt. Der Grundsatz des LROP Kap. 3.2.1 Ziff. 03 Satz 2 gilt generell für Waldflächen unabhängig von ihrer Größe. In der Begründung zur Festlegung 03 ist ein Abstand von 100 m als Orientierungswert dazu angegeben.

Für die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Vorgaben bezüglich des Waldes ist daher zu ermitteln, ob bzw. in welchem Ausmaß Belange des Waldes von der Planung berührt werden und welche Maßnahmen der Vorhabenoptimierung mögliche Auswirkungen minimieren oder vermeiden können.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

In den Verfahrensunterlagen wird ausgesagt, dass unabhängig von der Standortwahl keine Waldbelange berührt würden. Einzig eine Waldfläche von 0,5 ha am Rande der Standortalternative 4 wurde aufgeführt. Im Rahmen der Beteiligung des ROV hatte das Forstamt Neuenburg auf weitere, im Suchraum Georgsheil befindliche Flächen hingewiesen, die nach forstamtlicher Einschätzung die Legaldefinition von Wäldern gem. § 2 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung erfüllen. Diese Wälder befinden sich auf oder angrenzend an die Alternativflächen 1, 2, 4 und 5. Zudem befindet sich eine Waldfläche im Bereich des Straßendreiecks Georgsheil. Diese Fläche ist jedoch nicht nummeriert, da sie aufgrund der geringen Flächengröße ohnehin nicht geeignet ist. Im Suchraum sind lediglich kleinere Waldflächen vorhanden, sodass auch bei einer erforderlichen Waldumwandlung lediglich geringe Auswirkungen verursacht würden. Eine Waldumwandlung könnte bei der Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 4 erforderlich werden, da die von der Vorhabenträgerin in den Verfahrensunterlagen benannte Waldfläche von rund 0,5 ha zum Teil auf die Fläche der Standortalternative 4 hineinragt. Je nach baulicher Ausgestaltung dort könnte es auch zu einem Heranrücken von baulichen Anlagen an den Waldrand des verbleibenden Teils des Waldes kommen.

Möglichkeiten der Vorhabenoptimierung

Bei einer Vorhabenrealisierung auf einer vollständig unbewaldeten Fläche könnten negative Auswirkungen vermieden werden. Zudem sollte ein möglichst großer Abstand zwischen Vorhabenstandort und umliegenden Waldflächen gewählt werden.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Der gesamte Suchraum Georgsheil ist nur geringfügig bewaldet. Bei einer Vorhabenrealisierung auf der Standortalternative 4 würde möglicherweise eine Waldumwandlung für eine kleinere Waldfläche erforderlich, zudem würden bauliche Anlagen, d. h. störende Nutzungen an die verbleibende Waldfläche möglicherweise heranrücken. Da diese betroffene Waldfläche über lediglich rund 0,5 ha Flächenumfang verfügt, ergeben sich jedoch hieraus keine wesentlich negativen Auswirkungen auf waldliche Belange. Zudem wäre auch auf anderen Alternativflächen (mit Ausnahme der Fläche 3) zumindest ein Heranrücken an bestehende kleinere Waldflächen voraussichtlich nicht vermeidbar. Da sich auf oder angrenzend an die Alternativflächen 1, 2, 4 und 5 kleinere Waldflächen befinden, sind diese etwas weniger raumverträglich im Hinblick auf die Belange des Waldes als die Alternativfläche 3, da gem. LROP Kap. 3.2.1 Ziff. 03 Satz 2 Waldränder von störenden Nutzungen freigehalten werden sollen und gem. RROP Kap. 3.2.2.2 Ziff. 01 S. 6 Waldumwandlungen vermieden werden sollen.

1.6 Wasserwirtschaft

Raumordnerische Festlegungen

Grundsätze der Raumordnung – ROG

§ 2 Nr. 6:

„[...] Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. [...]“

BRPH

I 1.1 (Z):

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“

I.2.1 (Z):

„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

II.1.1 (G):

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserrückhaltende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“

II.1.3 (Z):

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“

III.4 (G):

„Siedlungen sollen nur in ausreichend geschützten Küstengebieten weiterentwickelt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Weiterentwicklung von Siedlungen den Schutz vor Meeresüberflutungen nicht beeinträchtigt, und wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses die Weiterentwicklung notwendig machen; in diesem Fall soll für die baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist.“

III.5 (G):

„Die in Satz 3 genannten Infrastrukturen und Anlagen sollen, sofern sie raumbedeutsam sind, sowohl in ausreichend geschützten als auch in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten nur geplant und zugelassen werden, wenn

1. ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen, die weniger überflutungsgefährdet sind, fehlen, oder

2. eine Überflutung bei der konkreten Infrastruktur oder Anlage kein spezifisches Risiko auslöst. Für die in Satz 1 genannten Infrastrukturen und Anlagen, die nicht Satz 1 Nummer 2 unterfallen, gilt für den Fall, dass sie in einem nicht ausreichend geschützten Küstengebiet geplant oder zugelassen werden sollen, zudem, dass eine Bauweise gewählt werden soll, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist.

Satz 1 gilt für die folgenden Infrastrukturen:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,

2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,

3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.“

LROP

1.3 Ziff. 03:

„⁹Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikoversorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden. ¹⁰Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den Ostfriesischen Inseln. ¹¹In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden. [...]“

3.2.4 Ziff. 10:

„¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden. [...]“

3.2.4 Ziff. 11:

„¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.

²Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.“

RROP

3.2.7.1 Ziff. 01:

„¹Die Bewirtschaftung und die Einwirkungen auf die Gewässer sind so zu ordnen und ggf. zu begrenzen, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann. ²Bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind der Naturhaushalt, die Landwirtschaft und die Belange der Landespflege zu beachten. ³Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Bodennutzung den Belangen des Wasserhaushaltes Rechnung trägt.“

3.2.7.1 Ziff. 02:

„Die Aufgabenwahrnehmung der Wasser- und Boden- sowie der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände muss gewährleistet bleiben.“

3.2.7.1 Ziff. 03:

„¹Im Interesse der Grundwasserneubildung sollen weitere Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. ²Maßnahmen, die eine zusätzliche Regenwasserversickerung ermöglichen, sollen gefördert werden.“

3.2.7.3 Ziff. 02:

„¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen dürfen nur in Bereichen errichtet werden, die vor Schäden durch Hochwasser und Überflutung gesichert sind.

²Bei Ausweisung neuer Siedlungsgebiete (Wohnen, Industrie und Gewerbe) ist nachzuweisen, dass die Vorfluter im betreffenden Gebiet in der Lage sind, die bei hohen Niederschlägen auftretenden Wassermengen schadlos abzuführen.“

Allgemeine Beschreibung

Relevante Prüfbereiche hinsichtlich der Wasserwirtschaft sind in diesem Abschnitt die Vereinbarkeit der Planung mit raumordnerischen Vorgaben bzgl. des Binnen- und Küstenhochwasserschutzes. Neben den bestehenden Vorgaben des LROP und RROP sind hierbei auch die seit 1. September 2021 geltenden Vorgaben des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) von Bedeutung.

Das geplante Vorhaben ist dahingehend zu prüfen, ob sich Auswirkungen auf das bestehende Schutzniveau gegenüber der Hochwassergefahr ergeben und ob bzw. inwieweit das Vorhaben

selbst gegenüber Überschwemmungsgefahren exponiert ist. Wesentliche negative Auswirkungen auf das bestehende Schutzniveau bzw. die zukünftige Anpassung an eine steigende Hochwassergefahr dürfen sich vom Vorhaben nicht ergeben. Die Exponierung des Vorhabens selbst ist bei der Prüfung der Raumbedeutsamkeit in die Abwägung einzustellen.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Entsprechend der im Rahmen der allgemeinen Beschreibung genannten Unterteilung der Belange der Wasserwirtschaft in unterschiedliche Teilaspekte erfolgt die Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen ebenfalls unterteilt in diese Teilaspekte.

Bzgl. der Entwässerung/ des Binnenhochwasserschutzes sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Versiegelung der obersten Bodenschicht durch die Schaffung des Baugrundes, Parkplätzen, Verkehrswegen etc. von rund 12 ha Fläche. Somit ist mit einer deutlichen Belastung des im Raum bestehenden Entwässerungssystems, im Wesentlichen bestehend aus Entwässerungsgräben, zu rechnen. Die Versiegelung wird Eingriffe in das bestehende Gewässernetz erforderlich machen, um dem gestiegenen Ableitungsbedarf Rechnung zu tragen. Durch diese Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass sich das Überschwemmungsrisiko im Vergleich zum Status quo im Vorhabengebiet und den umliegenden Siedlungsräumen nicht wesentlich erhöht. Wie aus Starkregenereignissen resultierende Überschwemmungen in der Gemeinde Südbrookmerland in den Jahren 2021 und 2022 zeigen, können Regenereignisse die Leistungsfähigkeit der Entwässerungssysteme im Gebiet der Ansiedelungsgemeinde übersteigen. Dies gilt umso eher, je mehr Regenwasser ohne Verzögerung durch unversiegelte Flächen die Entwässerungssysteme unmittelbar belastet. Gleichzeitig gehen sämtliche renommierte Studien bzgl. der Auswirkungen des Klimawandels von einer Zunahme von Starkregenereignissen aus. Auch für den Raum des Vorhabens sind solche Auswirkungen gem. einer Studie der Universität Oldenburg (KLEVER)⁷ zu erwarten. Ebenfalls wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung seitens des Landwirtschaftlichen Hauptvereins (LHV) auf eine zukünftig voraussichtlich steigende Häufigkeit von Starkregenereignissen hingewiesen. Teilräume des Suchraumes befinden sich in Gebieten für die gem. KLEVER-Projekt der Universität Oldenburg eine besondere Binnenhochwassergefahr angenommen wurde. Die Vorhabenträgerin hat die möglichen Gefahren eines starkregenbedingten Binnenhochwassers gutachterlich untersuchen lassen (Hydrotec 2021⁸). Diese Prüfung hat gezeigt, dass ein hundertjährliches Starkregenereignis Überschwemmungen in Teilen des Suchraumes von 1,5 m Tiefe verursachen könnte. Aber auch eine Überschwemmung im gesamten Suchraum ist je nach Stärke und Dauer eines Starkregenereignisses möglich.

Des Weiteren sind die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf den Küstenhochwasserschutz zu prüfen. Da sich der Suchraum Georgsheil mehrere Kilometer entfernt zum nächstgelegenen im RROP als Vorranggebiet festgelegten Hauptdeich befindet, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das bestehende technische Hochwasserschutzniveau. Auch zukünftige Deicherhöhungen werden weiterhin möglich bleiben. Unabhängig davon ist gem. BRPH

⁷Projekttitel: Klimaoptimiertes Entwässerungsmanagement im Verbandsgebiet Emden (KLEVER)

⁸HYDROTEC 2021: „Neubau Zentralklinikum Georgsheil Wasserwirtschaftliche Untersuchungen (Vorabzug)“

I.1.1 (Z) das Hochwasserrisiko für das Vorhaben selbst zu betrachten. Gemäß den Daten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) befindet sich der gesamte Suchraum in einem durch Küstenhochwasser gefährdeten Raum. Auch Bodenuntersuchungen des LBEG weisen für den Suchraum frühgeschichtliche Ablagerungen aus vergangenen Hochwasserereignissen nach. Auf die Gefährdung des Suchraumes Georgsheil durch extreme Sturmflutereignisse wurde auch von verschiedenen Stellen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hingewiesen. Im Falle eines Überschwemmungsereignisses wären Überschwemmungstiefen von mehr als 4 Metern im Suchraum möglich.

Das Planvorhaben ist als Kritische Infrastruktur im Sinne des Kap. III.5 (G) des BRPH zu betrachten. Da Kritischer Infrastruktur bei der Versorgung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zukommt, sollen solche Einrichtungen gem. BRPH auch nicht in ausreichend geschützten Räumen errichtet werden, wenn alternative, weniger gefährdete Räume vorhanden sind und die Nutzung generell empfindlich gegenüber Überschwemmungen ist. Sofern sie dennoch in potentiell gefährdeten Räumen errichtet werden, soll eine bauliche Anpassung an die Gefährdungslage erfolgen.

Möglichkeiten der Vorhabenoptimierung

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Entwässerung bzw. den Binnenhochwasserschutz ergeben sich folgende Optimierungsmöglichkeiten:

Die gutachterlichen Modellierungen weisen unterschiedliche Binnenhochwassergefährdungen hinsichtlich der Überschwemmungstiefe auf. Die Auswahl einer höhergelegenen Fläche im Suchraum ist daher eine Möglichkeit, das Binnenhochwasserrisiko zu reduzieren (Flächenalternativen 1a, 4 oder 5). Zudem können Maßnahmen der Bauvorsorge das Risiko weiter mindern. So ist von der Vorhabenträgerin die Errichtung des Vorhabens auf einer Aufschüttung (Warft) beabsichtigt. Der Baugrund soll dazu auf 1,80 m über Normalhöhenull erhöht werden. Eine weitere Alternative wäre die Verwallung des Vorhabenstandortes. Hierbei erscheint die Erhöhung des Baugrundes jedoch als besser geeignete, wenn auch aufwendigere Alternative, da bei Verwallungen Überspülungen zu einer schlagartigen Überschwemmung auf das Niveau der außerhalb der Verwallung liegenden Flächen führen würde. Zudem würden einzelne offene Stellen in der Verwallung z. B. durch technisches Versagen, die Wirkung der gesamten Verwallung hinfällig machen.

Eine weitere Maßnahme zur Reduzierung des Binnenhochwasserrisikos ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Ableitungsverzögerung bzw. der Rückhaltung von Oberflächenwasser, wie z. B. die Schaffung von Regenrückhaltebecken. Das Vorhaben wäre somit insbesondere mit dem Grundsatz des LROP Kap. 3.2.4 Ziff. 10 vereinbar.

Hinsichtlich des Küstenhochwasserschutzes ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede im Suchraum bezüglich der Gefährdung. Auch bauliche Maßnahmen am Vorhaben selbst, z. B. durch eine Erhöhung der Aufschüttung o. ä., würden zu einem enormen finanziellen und zeitlichen Mehraufwand führen, der angesichts des hohen Schutzniveaus durch die Küstendeiche nicht verhältnismäßig erscheint. Aufgrund des bestehenden Schutzniveaus durch die Deiche reduziert sich die prognostizierte Überschwemmungshäufigkeit auf seltene Extrem-Ereignisse (HWExtrem). Der Raum gilt somit als ausreichend geschützt im Sinne des BRPH.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Entwässerung bzw. den Binnenhochwasserschutz ist eine Vereinbarkeit mit den diesbezüglichen Zielen der Raumordnung festzustellen. Den höheren Anforderungen an die Entwässerung, wird durch die von der Vorhabenträgerin geschilderten Anpassungsmaßnahmen am Entwässerungssystem sowie die baulichen Vorsorgemaßnahmen am Baugrund (Aufschüttung) ausreichend Rechnung getragen.

Bezüglich der Vereinbarkeit mit den Vorgaben zum Küstenhochwasserschutz ist zu konstatieren, dass die Planung auch hier mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Die im Hinblick auf die Zielvorgaben des BRPH erforderliche Risikoabschätzung gem. I.1.1 sowie die Prüfung der Auswirkungen mit Blick auf den Klimawandel gem. I.2.1 sind von der Vorhabenträgerin in der RVS im Kap. 5.1.8.2 vorgenommen worden. Diese Risikoabschätzung wird von der Unteren Landesplanungsbehörde geteilt. Aufgrund des bestehenden Schutzniveaus durch die Deiche reduziert sich die prognostizierte Überschwemmungshäufigkeit auf seltene Extrem-Ereignisse (HWExtrem). Der Raum gilt somit als ausreichend geschützter Raum im Sinne des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH). Die hohe Verwundbarkeit und hohe Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzung führt vor dem Hintergrund der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht dazu, dass der Standort grundsätzlich für die geplante Nutzung ungeeignet ist. Dies gilt auch unter Beachtung der voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen im Rahmen des Klimawandels.

Den im Abschnitt „Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens“ dargestellten entgegenstehenden Grundsatz des BRPH Kap. III (5) gilt es im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung als dem Vorhaben entgegenstehend zu berücksichtigen. Da die höhergelegenen Alternativflächen leichter gegenüber der Binnenhochwassergefahr geschützt werden können ist die Vorhabenrealisierung auf einer der Alternativflächen 1a, 4 und 5 raumverträglicher als die übrigen Alternativflächen des Suchraums Georgsheil.

1.7 Boden

Raumordnerische Festlegungen

LROP

Kap. 3.1.1 Ziff. 04:

„¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

RROP

Kap. 3.1.1 Ziff. 01:

„¹Aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen, seiner Funktion als Archiv

der Natur- und Kulturgeschichte und im Hinblick auf die Sicherung seiner Nutzungsfunktionen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.“

Kap. 3.1.1 Ziff. 05:

„Negative Veränderungen der Bodenstruktur wie z. B. durch Bodenverdichtung und Boden-erosion sind durch eine dem jeweiligen Standort angepasste Bodenbewirtschaftung zu vermeiden. [...]“

Kap. 3.1.1 Ziff. 06:

„Kulturhistorisch bedeutsame sowie schutzwürdige Böden im Landkreis Aurich, vor allem Plaggenesch sollen geschützt und bewahrt werden.“

Allgemeine Beschreibung

Die raumordnerischen Festlegungen bezüglich des Bodens zielen vor dem Hintergrund der Unvermehrbarkeit dieses Gutes auf einen sparsamen Umgang hiermit ab. Einen besonderen Schutz erfahren besonders ertragreiche Böden und Böden, denen aus anderen Gründen eine besondere Funktion zukommt.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen

Aufgrund der für den Betrieb und dazugehörige Verkehrsflächen notwendigen Flächenversiegelungen wird es auf ca. 12 ha Fläche zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen kommen. Der Suchraum des Vorhabenstandortes befindet sich in einem Raum mit potentiell sulfatsauren Böden. Voruntersuchungen der Vorhabenträgerin haben jedoch gezeigt, dass auf dem von ihr favorisierten Grundstück auf der Alternativfläche 4 kein sulfatsaurer Boden zu erwarten ist. Lediglich auf der Südseite der B72 wäre für den erforderlichen Bau einer Brückenzufahrt mit sulfatsaurem Boden zu rechnen, da auf der Alternativfläche 5 ebenso wie auf der Fläche 3 teilweise mit sulfatsauren Böden zu rechnen ist. Großflächig sulfatsaurer Boden wäre auf den Flächen 1b und 2 zu erwarten. Hier weist der Boden zudem nur geringe Tragfähigkeit auf. Ein Vorhabenbau dort würde aufwendige Gründungsmaßnahmen erforderlich machen. Die gem. Kap. 3.1.1 Ziff. 06 schützenswerten Plaggenesch-Böden sind teilweise auf den Flächen 1a, 4 und 5 zu erwarten.

Möglichkeiten zur Vorhabenoptimierung

Durch die Auswahl eines Standortes mit geringen oder keinen Mengen an sulfatsauren Böden lassen sich negative Auswirkungen auf den Boden minimieren. Die von der Vorhabenträgerin anvisierte Fläche 4 würde dieses Kriterium mit Ausnahme des Baugrundes für das Brückenbauwerk erfüllen.

Zur Vermeidung zusätzlichen Aufwandes soll zudem ein Vorhabenstandort gewählt werden, der möglichst geeigneten Baugrund aufweist. Auch hier ist die anvisierte Fläche 4 einer der Geeignetesten, aber auch auf den Flächen 1a, 3 und 5 ist ein geeigneter Baugrund vorhanden.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung bezüglich des Bodens vereinbar. Der großflächige Verlust an Bodenfunktionen durch die Flächenneuanspruchnahme ist von der Vorhabenträgerin in den Verfahrensunterlagen ausführlich und nachvollziehbar begründet worden. Der entgegenstehende Grundsatz der Raumordnung (LROP Kap. 3.1.1 Ziff. 04) ist im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Belange des Bodens sind die Alternativflächen 1a und 4 als die raumverträglichsten zu bewerten, da hier keine sulfatsauren Böden zu erwarten sind. Auch der Baugrund ist dort gut für die Vorhabenrealisierung geeignet. Weniger geeignet sind die Alternativflächen 3 und 5, die in Teilen sulfatsaure Böden aufweisen. Die Flächen 1b und 2 sind als am wenigsten verträglich zu bewerten, da hier großflächig sulfatsaurer Bodenaushub anfallen würde und zudem der Baugrund aufwendige Gründungsarbeiten erforderlich machen würde.

1.8 Freiraumfunktionen, Erholung, Freizeit und Tourismus

Raumordnerische Festlegungen

Grundsätze der Raumordnung - ROG

§ 2 Nr. 5:

„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. [...]“

Grundsätze der Raumordnung - NROG

§ 2 Nr. 3:

„Die Siedlungs- und Freiraumstruktur soll so entwickelt werden, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.“

LROP

Kap. 3.1.1 Ziff. 01:

„¹Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden [...]

⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.“

Kap. 3.1.1 Ziff. 02:

„¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- *Möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,*
- *Naturbetonte Bereiche ausgespart und*
- *Die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden“*

Kap. 3.1.1 Ziff. 03:

„Siedlungnahe Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.“

Kap. 3.2.3 Ziff. 01:

„¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. [...]“

RROP

Kap. 3.2.1 Ziff. 01:

„¹Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, sondern von Wäldern, Gebüsch und Kleingehölzen, Meeresküsten, Binnengewässern, Grünländern, Äcker usw. geprägten Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.“

Kap. 3.2.1 Ziff. 03:

„Siedlungnahe Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als klima-ökologisch bedeutsamer Freiraum, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums sowie zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholung sollen gesichert und entwickelt werden.“

Kap. 3.2.1 Ziff. 04:

„¹Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Ortslagen soll durch gliedernde regionale Freiräume gesichert und weiterentwickelt werden. Das Ausfransen der Dorf- und Ortsteilränder soll vermieden werden. ²Die Ortslagen sollen mit landschaftstypischen Eingrünungen versehen werden. [...]“

Kap. 3.2.5 Ziff. 01:

*„¹**Der Tourismus ist als Potenzial für den Landkreis Aurich zu erhalten und kontinuierlich in nachhaltiger Weise weiterzuentwickeln.** ²Da alle Gemeinden des Kreises einen hohen Stellenwert für den Tourismus besitzen, sollen Planungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung touristischer Belange erstellt werden. [...]“*

Kap. 3.2.5 Ziff. 03:

*„**Da sämtliche Gemeinden des Landkreises eine hohe Bedeutung für die Erholung besitzen, ist die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot zu sichern und zu erweitern.**“*

Kap. 4.1.4 Ziff. 01:

*„¹**Das vorhandene Radwegenetz ist zu erhalten und soweit erforderlich durch Lückenschlüsse zu ergänzen.** [...]“*

Kap. 4.1.4 Ziff. 03:

„Die landesweit und regional bedeutsamen touristischen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.“

Allgemeine Beschreibung

Die Vorgaben der Landes-Raumordnung bezüglich der Freiraumfunktionen, Erholung, Freizeit und Tourismus dienen dem Erhalt der landschaftlichen Eigenart der Räume Niedersachsens. Zudem regelt das Minimierungsziel (LROP Kap. 3.1.1 Ziff. 02), dass die Flächeninanspruchnahme auf das absolut erforderliche Maß zu reduzieren ist. Auf regionaler Ebene formuliert das RROP Festlegungen zur Erhaltung der hohen Bedeutung der Region für den Tourismus. Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens ist daher zu ermitteln, welche Auswirkungen sich auf diese Bereiche ergeben. So würden bspw. wesentlich negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktionen des Landkreises zu einer Raumunverträglichkeit des Vorhabens führen.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Im Suchraum Georgsheil sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Erholung festgelegt. Das nächstgelegene Vorranggebiet „Infrastrukturbezogene Erholung“ befindet sich am Großen Meer südlich des Suchraumes. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion dieses Raumes sind aufgrund der räumlichen Distanz nicht zu erwarten.

Im Suchraum verläuft ein regionaler Radwanderweg, welcher auf einem ca. 100 km langen Rundweg von Aurich in Richtung Emden verläuft. Auf der Standortalternative 2 verläuft zudem ein 40 km langer Ostfriesland Pilgerweg „Schola Dei“. Der im Suchraum befindliche Abelitz-Moordorf-Kanal wird zudem zum Wasserwandern genutzt.

In der Umgebung des Suchraumes befinden sich einige Erholungsinfrastrukturen (Sportplätze u.a.) sowie touristisch bedeutsame Nutzungen wie das Moormuseum in Moordorf. Negative Auswirkungen hierauf sind vom Vorhaben jedoch nicht zu erwarten. Auch für die Erholung besonders wertvolle Freiflächen würden bei einer Vorhabenrealisierung nicht beeinträchtigt werden.

Möglichkeiten der Vorhabenoptimierung

Es sind keine Möglichkeiten zur Vorhabenoptimierung erkennbar.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung bezüglich der Freiraumfunktionen, Erholung, Freizeit und Tourismus vereinbar. Geringfügig weniger raumverträglich als die übrigen Standortalternativen ist die Fläche 2 zu bewerten, da dort der erwähnte Radwanderweg verläuft.

1.9 Naturschutz

Raumordnerische Festlegungen

Grundsätze der Raumordnung – ROG

§ 2 Nr. 5:

„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. [...]“

§ 2 Nr. 6:

„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“

Grundsätze der Raumordnung – NROG

§ 2 Nr. 3:

„Die Siedlungs- und Freiraumstruktur soll so entwickelt werden, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.“

LROP

Kap. 1.1 Ziff. 02:

„¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,*
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.*

³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.“

Kap. 2.1 Ziff. 01:

„¹In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.“

Kap. 2.1 Ziff. 09:

¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. ²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. ³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.“

Kap. 3.1.1 Ziff. 01:

„¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. [...] ⁵**Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.**“

Kap. 3.1.1 Ziff. 02:

„¹**Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.** ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.“

Kap. 3.1.1 Ziff. 03:

„¹Siedlungsnah Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. [...]“

Kap. 3.1.1 Ziff. 04:

„¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

Kap. 3.1.2 Ziff. 01:

„Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.“

Kap. 3.1.2 Ziff. 05:

„Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.“

Kap. 3.1.2 Ziff. 08:

„¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

- 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,*
- 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,*
- 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,*
- 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,*
- 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz. [...]“*

Kap. 3.1.3 Ziff. 01:

„Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.“

Kap. 3.2.3 Ziff. 01:

„¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. [...]“

Kap. 3.2.4 Ziff. 01:

„Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.“

Kap. 3.2.5 Ziff. 03:

„¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.“

Kap. 3.2.4 Ziff. 04:

„[...]²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.“

Kap. 3.2.4 Ziff. 05:

„Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.“

Kap. 3.2.4 Ziff. 09:

„[...]²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. [...]“

Kap. 3.2.4 Ziff. 11:

„¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten. ²Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.“

RROP

Kap. 2.1 Ziff. 04:

„¹Bauflächen sollen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft innerhalb der Gemeinden räumlich kompakt strukturiert werden. [...]“

Kap. 3.1.1 Ziff. 01:

„Aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und im Hinblick auf die Sicherung seiner Nutzungsfunktionen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.“

Kap. 3.1.1 Ziff. 05:

„¹Negative Veränderungen der Bodenstruktur wie z. B. durch Bodenverdichtung und Bodenerosion sind durch eine dem jeweiligen Standort angepasste Bodenbewirtschaftung zu vermeiden. [...]“

Kap. 3.1.1 Ziff. 06:

„Kulturhistorisch bedeutsame sowie schutzwürdige Böden im Landkreis Aurich, vor allem Plagensch sollen geschützt und bewahrt werden.“

Kap. 3.1.2 Ziff. 01:

„Im Landkreis Aurich soll grundsätzlich ein naturnaher Zustand der Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche angestrebt werden.“

Kap. 3.1.2 Ziff. 02:

„Als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze sind die Gewässer im Landkreis Aurich in ihren vielfältigen ökologischen Funktionen zu schützen und erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen.“

Kap. 3.1.3 Ziff. 01:

„¹In den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Landkreises Aurich sollen Natur und Landschaft so geschützt, gepflegt und gesichert werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist.

²Gleichzeitig sind die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Erholung dauerhaft zu sichern. ³Für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete und Objekte, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.“

Kap. 3.1.3 Ziff. 04:

„¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landkreisweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte geeignete Flächen funktional verbunden werden. [...] ⁴Durch eine naturnahe Gestaltung der Gewässer sind die als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten Gewässerabschnitte als Biotopverbundflächen zu entwickeln. ⁵Zur Vernetzung der Biotopverbundflächen sind die Gewässerrandstreifen entlang der Vorranggebiete Biotopverbund in den Außenbereichsflächen i. S. d. § 35 BauGB naturnah als Habitatkorridore zu gestalten. ⁶Ausgenommen hiervon sind Siedlungserweiterungen der Zentralen Orte, die sich an das Zentrale Siedlungsgebiet anschmiegen.

⁷Dies sind im Einzelnen folgende Gewässer: [...]

- ***Abelitz, bzw. Abelitz-Moordorf-Kanal [...]***

⁸In diesem Rahmen sind die naturnahen und bedingt naturnahen Bereiche innerhalb des Kreisgebietes als besonders wertvolle Bereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen und gegebenenfalls durch naturschutzrechtliche Sicherung wie durch Optimierung und Pflege zu erhalten bzw. wieder herzustellen oder neu zu schaffen.“

Kap. 3.1.3 Ziff. 05:

„Bedeutende Vogelzugkorridore zwischen den Vogelschutzgebieten sollen im Rahmen der Biotopvernetzung von erheblichen Beeinträchtigungen freigehalten werden.“

Kap. 3.1.4 Ziff. 02:

„¹In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. [...]“

Kap. 3.2.1 Ziff. 01:

„¹Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, sondern von Wäldern, Gebüsch und Kleingehölzen, Meeresküsten, Binnengewässern, Grünländern, Äcker usw. geprägten Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.“

Kap. 3.2.1 Ziff. 02:

„¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. [...]“

Kap. 3.2.1 Ziff. 03:

„Siedlungsnaher Freiraum mit besonderen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als klima-ökologisch bedeutsamer Freiraum, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums sowie zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholung sollen gesichert und entwickelt werden.“

Kap. 3.2.2.1 Ziff. 01:

„¹Die Landwirtschaft soll in ihrer Funktion als regional bedeutsamer Wirtschaftszweig, vornehmlich für die Nahrungsmittelproduktion, für den Natur- und Klimaschutz, als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft sowie für Erholung und Tourismus als ein wesentliches Standbein erhalten, gesichert und entwickelt werden. [...] ³Die wirtschaftlichen, landespflegerischen, ökologischen und sozialen Funktionen der Landwirtschaft sollen gefördert und bei allen außerlandwirtschaftlichen Planungen in den Planungsprozess eingebunden werden.“

Kap. 3.2.2.1 Ziff. 02:

„¹Acker- und Grünlandstandorte mit einem hohen natürlichen landwirtschaftlichen Ertragspotential und Bereiche, in denen die landwirtschaftlichen Betriebe über ein hohes Entwicklungspotential aufgrund der überdurchschnittlichen Produktionsstrukturen verfügen, werden unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsinteressen als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials festgelegt. ²Die ordnungsgemäße und standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung soll grundsätzlich nicht durch andere Nutzungen und Beeinträchtigungen gefährdet werden. Bereiche mit hoher Bedeutung für die Arten- und Lebensgemeinschaft, hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und wertvoller Kulturlandschaften sind als

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen- festgelegt. ³Der Landwirtschaft soll auf diesen Flächen die Aufgabe des Erhaltes der in Satz 3 benannten Schutzgüter durch eine nachhaltige Landnutzung zukommen.“

Kap. 3.2.2.2 Ziff. 01:

„¹Auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung sowie auf die Vergrößerung der Waldflächen ist bei allen Planungen und Maßnahmen mit Nachdruck hinzuwirken. [...]“

Kap. 3.2.2.2 Ziff. 03:

„¹Aufgrund der extrem geringen Bewaldung vor allem des nördlichen und westlichen Teils des Landkreises sind alle Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche unter Beachtung der landschaftstypischen Gegebenheiten (Küstenraum) zu nutzen. ²Dies gilt vordringlich: [...]“

- **bei Vorhaben öffentlicher Planungsträger im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn**
- **für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung und Trinkwassergewinnung [...]**

⁵Neben der Aufforstung größerer Flächen soll die Erhaltung bzw. förderfähige Neuanlage von Feldgehölzen und Windschutzstreifen zum Schutz vor Wind, zur Strukturierung der Landschaft und aus Gründen des Naturschutzes berücksichtigt werden. Dies soll besonders für ausgeräumte Landschaftsbereiche gelten.“

Kap. 3.2.3 Ziff. 07:

„¹Bei allen Planungen soll darauf geachtet werden, dass die Förderung untertägiger Rohstoffvorkommen, insbesondere Erdgas, auch wenn sie derzeit nicht genutzt werden, auf Dauer nicht blockiert werden. [...]“

Kap. 3.2.4 Ziff. 01:

„¹Zur Wahrung der kulturellen Identität sollen die Kulturlandschaften im Landkreis Aurich erhalten und gepflegt werden. ²Daher sollen die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft gesichert und bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“

Kap. 3.2.5 Ziff. 01:

„¹Der Tourismus ist als Potenzial für den Landkreis Aurich zu erhalten und kontinuierlich in nachhaltiger Weise weiterzuentwickeln. ²Da alle Gemeinden des Kreises einen hohen Stellenwert für den Tourismus besitzen, sollen Planungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung touristischer Belange erstellt werden. [...]“

Kap. 3.2.5 Ziff. 03:

„Da sämtliche Gemeinden des Landkreises eine hohe Bedeutung für die Erholung besitzen, ist die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot zu sichern und zu erweitern.“

Kap. 3.2.6 Ziff. 02:

„¹Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf das System der Zentralen Orte zum Schutz des Klimas und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes soll mit Nachdruck erfolgen. ²Hierzu gehört ebenso ein grundsätzlicher Schutz von Freiräumen wie eine auf die Erfordernisse des Klimawandels und der Klimaanpassung ausgerichtete kommunale Bauleitplanung. ³Dies bedeutet unter anderem:

- *Die Förderung kompakter Bau- und Siedlungsformen*
- *Eine konsequente Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich [...]*“

Kap. 3.2.7.1 Ziff. 01:

„¹Die Bewirtschaftung und die Einwirkungen auf die Gewässer sind so zu ordnen und ggf. zu begrenzen, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann. Bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind der Naturhaushalt, die Landwirtschaft und die Belange der Landespflege zu beachten. [...]“

Kap. 3.2.7.1 Ziff. 02:

„Die Aufgabenwahrnehmung der Wasser- und Boden- sowie der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände muss gewährleistet bleiben.“

Kap. 3.2.7.1 Ziff. 03:

„¹Im Interesse der Grundwasserneubildung sollen weitere Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. ²Maßnahmen, die eine zusätzliche Regenwasserversickerung ermöglichen, sollen gefördert werden.“

Kap. 3.2.7.2 Ziff. 03:

„¹Die Güte des im Landkreis Aurich vorhandenen Grundwassers ist zu sichern und zu verbessern. ²Eine Verschlechterung der Güte vorhandener Wasservorräte ist zu vermeiden.“

Kap. 3.2.7.2 Ziff. 04:

„Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten. Die Ausschöpfung von im Planungsraum vorhandenen Versorgungsanlagen hat Vorrang vor der Erschließung neuer Grundwasserentnahmegebiete. Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser im Landkreis Aurich sind die vorhandenen Trinkwasservorkommen zu sichern.“

Kap. 3.2.7.2 Ziff. 05:

„Durch Wasserentnahmen darf das Landökosystem nicht nachhaltig negativ beeinflusst werden.“

Kap. 4.3.1 Ziff. 01:

„[...] ²Abwässer sind grundsätzlich in zentralen Kläranlagen zu behandeln, bevor sie in die Vorfluter eingeleitet werden. ³Auch bei der Einleitung der geklärten Abwässer muss die Selbstreinigungskraft der Gewässer erhalten bleiben. ⁴Durch geeignete Maßnahmen ist diese Selbstreinigungskraft der Gewässer zu verbessern.“

Kap. 4.3.1 Ziff. 02:

„[...] ³Um den Nährstoffeintrag in die Binnengewässer und in die Nordsee zu verringern, sollen bei allen Kläranlagen Reinigungsstufen zur Beseitigung der Phosphate und Nitrate sowie weiterer belastender Stoffe aus dem Abwasser vorgesehen werden.“

Allgemeine Beschreibung

Die raumordnerischen Festlegungen im Bereich Naturschutz dienen dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Wesentliche Beeinträchtigungen eines dieser Elemente würde daher zu einer Unverträglichkeit des Vorhabens führen.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Im Suchraum Georgsheil befinden sich keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete. Das südlich in etwa 160 m vom Suchraum entfernte EU-Vogelschutzgebiet 2509-401 „Ostfriesische Meere“ ist als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Biotopverbund und Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. Zum Schutz dieses Vogelschutzgebietes wurde 2020 das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet ist das Schutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“. Es befindet sich etwa 2,5 km südwestlich des Suchraumes.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie nachgewiesen, dass von der Realisierung des Vorhabens im Suchraum Georgsheil keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet 2509-401 „Ostfriesische Meere“ ausgehen würden. Auch wesentliche negative Auswirkungen auf das 2,5 km entfernte Schutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Auf Basis des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Aurich und einem Vorentwurf des Landschaftsplanes für die Gemeinde Südbrookmerland wurden die Auswirkungen einer Vorhabenrealisierung im Suchraum Georgsheil von der Vorhabenträgerin untersucht. Es wurde dabei festgestellt, dass die negativen Auswirkungen auf dem Standort 1b größer wären als auf den Alternativflächen 2, 3, 4, 5.

Das im Suchraum verlaufende Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) wäre bei einer Vorhabenrealisierung auf den Alternativflächen 2 und 1 b zu beachten. Nach Angaben der Vorhabenträgerin wäre eine Überplanung des Vorranggebietes für die Vorhabenrealisierung möglicherweise erforderlich. Da eine Verrohrung des Gewässers oder eine naturferne Uferrandgestaltung nicht mit den Zielvorgaben des RROP Kap. 3.1.1 Ziff. 04 vereinbar wären, wirkt dieses Vorranggebiet restriktiv auf die Nutzbarkeit dieser Flächen.

Möglichkeiten der Vorhabenoptimierung

Auch wenn sich ohnehin keine wesentliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes bei einer Vorhabenrealisierung ergeben würde, können Maßnahmen Störungen des Gebietes durch Hubschrauberflüge weiter reduzieren. Folgende Maßnahmen sind dazu möglich:

- Mit den Betreibern des Krankentransporthubschraubers könnte der Versuch unternommen werden, Vereinbarungen über gebietsschonende Flugrouten zu treffen.

- Die Untere Naturschutzbehörde könnte prüfen, ob in den Schutzgebietsverordnungen der umliegenden Schutzgebiete die zulässige Mindestflughöhe für Luftfahrzeuge auf ca. 500 Meter festgelegt werden kann.
- Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und das Landschaftsbild können negative Auswirkungen durch eine entsprechende Wahl des Vorhabenstandortes im Suchraum Georgsheil reduziert werden. Insgesamt würden von den Standorten 3, 4 und 5 geringere Auswirkungen ausgehen als von den Standorten 1 und 2.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben ist bezüglich des Naturschutzes mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Durch eine entsprechende Standortwahl innerhalb des Suchraumes und Umsetzung der Maßnahmen zur Vorhabenoptimierung können die Auswirkungen auf die Natur noch weiter reduziert werden. Mögliche Auswirkungen des für die Erschließung vorgesehenen Brückenbauwerkes sind maßstabsbedingt nicht Gegenstand des ROV. Im Rahmen der Abschichtung kann und muss eine Prüfung möglicher negativer Auswirkungen im Rahmen der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren erfolgen.

Insgesamt sind die Alternativflächen 3, 4 und 5 als raumverträglicher zu bewerten als eine Vorhabenrealisierung auf den Flächen 1 und 2. Die Flächen 1 und 2 wären nur unter der Voraussetzung raumverträglich, dass eine Vorhabenrealisierung vereinbar mit der Biotopverbund-Zielvorgabe des RROP (Kap. 3.1.1 Ziff. 04) erfolgen könnte. Sofern überhaupt genügend Raum für die Vorhabenrealisierung dort verbliebe, wäre der Spielraum für spätere Erweiterungen und die verkehrliche Erschließung voraussichtlich sehr gering, sodass diese Alternativflächen als am wenigsten geeignet zu bewerten sind.

1.10 Ver- und Entsorgung

Raumordnerische Festlegungen

Erfordernisse der Raumordnung – ROG

§ 2 Nr. 3:

„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. [...]“

§ 2 Nr.4:

„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln [...]“

LROP

Kap. 4.2.2 Ziff. 03:

„¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,*
- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen und*
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden. [...]“*

RROP

Kap. 4.2 Ziff. 04:

„¹Das Gasversorgungssystem im Landkreis Aurich ist langfristig zu sichern und auszubauen.

²Erdgasvorkommen aus konventionellen Lagerstätten sollen möglichst vollständig erschlossen und genutzt und das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.“

Kap. 4.2.1 Ziff. 01:

„¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die zu sichernden Trassen für die Rohrfernleitungen Gas sowie für die elektrischen Leitungen, Kabeltrassen für die Netzanbindung sowie die zugehörigen Umspannwerke ab 110 kV als Vorranggebiete festgelegt. ²Diese sind zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich auszubauen.“

Kap. 4.3.1 Ziff. 01:

„[...] ²Abwässer sind grundsätzlich in zentralen Kläranlagen zu behandeln, bevor sie in die Vorfluter eingeleitet werden.

³Auch bei der Einleitung der geklärten Abwässer muss die Selbstreinigungskraft der Gewässer erhalten bleiben. Durch geeignete Maßnahmen ist diese Selbstreinigungskraft der Gewässer zu verbessern. [...]“

Kap. 4.3.1 Ziff. 02:

„[...] ³Um den Nährstoffeintrag in die Binnengewässer und in die Nordsee zu verringern, sollen bei allen Kläranlagen Reinigungsstufen zur Beseitigung der Phosphate und Nitrate sowie weiterer belastender Stoffe aus dem Abwasser vorgesehen werden.“

Allgemeine Beschreibung

Die Ver- und Entsorgungssysteme sind ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge. Besonders relevante Versorgungssysteme sind als Ziele der Raumordnung in der Zeichnerischen Darstellung oder der Beschreibenden Darstellung vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen gesichert. Das Vorhaben darf daher keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Systeme der Ver- und Entsorgung im Gebiet des Landkreis Aurich erwarten lassen.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Im Suchraum Georgsheil verlaufen unterirdische Hochspannungsleitungen, die der Übertragung der auf See produzierten Energie aus Offshore-Windparks dienen. Die Kabelkorridore sind in der Zeichnerischen Darstellung des RROP als „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ festgelegt. Eines dieser Vorranggebiete verläuft im Suchraum Georgsheil entlang

der Bundesstraße in Richtung der Stadt Norden, die vier im Suchraum befindlichen Alternativstandorte sind davon nicht berührt. Vom Vorhaben sind somit keine negativen Auswirkungen auf das Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung zu erwarten.

Entlang der Bundesstraße verlaufen im Suchraum Hauptwasserleitungen, die in der ZD des RROP als Vorranggebiet Fernwasserleitungen festgelegt sind. Aufgrund der randlichen Lage außerhalb der Standortalternativen innerhalb des Suchraumes in Georgsheil sind keine negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung zu erwarten.

Im Hinblick auf die Gasversorgung sind die im Suchraum verlaufenden Erdgashochdruckleitungen relevant. Bei einer Überplanung wären weitere Maßnahmen zu prüfen. Für die Ebene des Raumordnungsverfahrens lässt sich jedoch festhalten, dass keine Verlegung oder andere aufwändigere Schutzmaßnahmen erforderlich scheinen. Die Vereinbarkeit mit den Vorranggebieten „Rohrfernleitung (Gas)“ ist somit gegeben.

Auf der Alternativfläche 1b verlaufen zwei Erdkabelleitungen in Ost-West-Richtung, die bei der Überplanung zu beachten wären. Im Nordosten des Suchraumes Georgsheil verläuft eine Richtfunktrasse auf der Flächenalternative 4. Die Vorhabenträgerin hat angekündigt, den Trassenbetreiber frühzeitig in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Zur höheren Bebauung (Klinikgebäude etc.) wird ausreichend Platz verbleiben. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf den Richtfunk bzw. die Telekommunikation auf der Prüfebene des ROV erkennbar. Anders ist die Lage auf der Alternativfläche 3. Dort wären aufgrund der geringen Größe der Fläche wenige Möglichkeiten vorhanden die dort verlaufende Richtfunktrasse ausreichend zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Regenwasserableitung ist zu beachten, dass das Regenwasser nur gedroselt und ggf. vorbehandelt in den nächsten Vorfluter abgeleitet werden darf. Eine Versickerung von Regenwasser ist im Suchraum aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens sind keine grundsätzlichen Hindernisse erkennbar, die gegen eine Ableitung des Regenwassers in die Vorfluter sprechen. Negative Auswirkungen auf die Regenwasserableitung bei den bestehenden Siedlungsflächen sind ebenfalls nicht erkennbar.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dieses ROV hat der für das Plangebiet zuständige Trink- und Abwasserverband (OOWV) die Errichtung einer neuen Kläranlage für das Vorhaben angekündigt. Der OOWV widerspricht den Aussagen der Vorhabenträgerin, dass es ein favorisiertes Einleitungsszenario für das Schmutzwasser gibt. Der OOWV äußerte zudem weitere Hinweise für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren und folgende abschließende Einschätzung: *„Hinsichtlich der beschriebenen, potenziellen Gefährdung durch bau- und betriebsbedingte Einträge von Schadstoffen (vgl. UVP S. 128f.) ist bei Einhaltung der geforderten Vorsorgemaßnahmen nach aktueller Sachlage von keiner Gefährdung der Oberflächengewässer auszugehen.“*

Unabhängig von dem genauen Standort im Suchraum ist eine Überlastung der Schmutzwasserleitungen zu vermeiden. Hierzu befindet sich die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem

OOWV. Für die Ebene des Raumordnungsverfahrens ist maßgebend, dass sich im Hinblick auf die Ableitung des Schmutzwassers keine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit einem der potentiellen Vorhabenstandorte im Suchraum Georgsheil erwarten lässt.

Möglichkeiten der Vorhabenoptimierung

Durch die schadlose Klärung und anschließende Einleitung der Klinik-Abwässer kann eine zusätzliche Belastung der Vorfluter vermieden werden.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung bezüglich der Ver- und Entsorgung vereinbar. Weitere Prüfungen und Detailplanungen sind in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im Hinblick auf die Belange der Ver- und Entsorgung sind die Alternativflächen 1 b und 3 als weniger raumverträglich zu bewerten als die übrigen Alternativflächen im Suchraum Georgsheil, da hier Zwangspunkte im Hinblick auf den Richtfunk (Fläche 3) und Erdkabel-Stromleitungen bestehen (Fläche 1b).

1.11 Verkehr

Raumordnerische Festlegungen

Grundsätze der Raumordnung

§ 2 Nr. 3:

„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. [...]“

§ 2 Nr. 4:

„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln [...]“

LROP

Kap. 2.1 Ziff. 05:

„Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.“

Kap. 2.1 Ziff. 09:

„¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.“

²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.“

Kap. 2.2 Ziff. 01:

„¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. [...]“

Kap. 4.1.1 Ziff. 01:

„¹**Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.**

²Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden. [...]“

RROP

Kap. 2.1 Ziff. 06:

„¹Bei der Verortung neuer Siedlungsflächen sollen die bestehenden Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs berücksichtigt werden.

²Dies gilt sowohl für die Haltepunkte des schienengebundenen als auch des straßengebundenen ÖPNV.“

Kap. 2.2 Ziff. 01:

„¹Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen sollen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität bereitgestellt, gesichert und entwickelt werden. ²Dazu sollen alle Gemeinden zeitgemäße Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion in den Zentralen Orten sichern, entwickeln oder wiederherstellen. ³Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bedarfsgerecht sein. ⁴Die Angebote sollen frühzeitig interkommunal und regional abgestimmt werden. ⁵Die Einrichtungen und Angebote zur Daseinsvorsorge sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und insbesondere zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem ÖPNV gut und barrierefrei erreichbar sein. [...]“

Kap. 3.2.1 Ziff. 02:

„¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. [...]“

Kap. 4.1.1 Ziff. 01:

„¹In der Zeichnerischen Darstellung sind die vorhandenen Eisenbahnstrecken Emden-Norden-Norddeich als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Abelitz-Aurich-Tannenhausen als Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. [...]“

³Nicht aktive Haltepunkte sind als Vorbehaltsgebiet Bahnstation in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt (Aurich, Moordorf und Georgsheil). [...]“

Kap. 4.1.2 Ziff. 01:

„¹Die Qualität des ÖPNV-Angebotes im Landkreis Aurich ist sowohl an den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten als auch an den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung auszurichten. ²Die örtliche und regionale Erschließung ist durch bedarfsgerechte ÖPNV-Angebote sicherzustellen. [...]“

Kap. 4.1.2 Ziff. 04:

„²Die Siedlungsplanung der Städte und Gemeinden soll die Anbindung an den ÖPNV besonders berücksichtigen.“

Kap. 4.1.3 Ziff. 01:

„¹Die Trasse für die geplante Anbindung der Stadt Aurich, B210n, an die Bundesautobahn 31 und die damit verbundene Ortsumgehung der Stadt Aurich sind als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. ²Diese ist von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

³Die Planung „B 72 – Verlegung von Georgsheil (B 72) bis Bangstede (B210n)“, zur Verbesserung der Verbindung in Richtung Norden/Norddeich und der Inseln, soll rasch konkretisiert werden, um für die betroffenen Gemeinden Planungssicherheit zu gewährleisten. ⁴Die vorgesehene Trasse ist als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.“

Kap. 4.1.3 Ziff. 02:

„¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. ²Straßen von regionaler Bedeutung sind als Vorranggebiet Straße mit regionaler Bedeutung festgelegt. ³Beide sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. [...]“

Kap. 4.1.4 Ziff. 01:

„¹Das vorhandene Radwegenetz ist zu erhalten und soweit erforderlich durch Lückenschlüsse zu ergänzen. [...]“

Allgemeine Beschreibung

Die Raumordnung sichert bestehende und teilweise auch in Planung oder im Genehmigungsverfahren befindliche Verkehrsstrassen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Zeichnerischen Darstellung des RROP und des LROP vor entgegenstehenden Nutzungen. Ein wichtiger Belang der Raumordnung ist die Einbindung des ÖPNV in die Siedlungsentwicklung. Gem. Untersuchungsrahmen sind im vorliegenden Fall die Auswirkungen der vorhabenbedingten Verkehrszunahme und evtl. erforderliche Anpassungsmaßnahmen zu prüfen.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen im Segment Straßenverkehr:

Der vorhabenbedingte induzierte Verkehr ist im Segment Straße sowohl vor dem Hintergrund des Status quo, als auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der bereits als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße in der ZD des RROP enthaltenen B210n-Trasse zu prüfen. Dieses Vorranggebiet basiert auf der landesplanerisch festgestellten Trasse für das Straßenbauvorhaben, die zum einen die Stadt Aurich besser an das Bundesautobahn-Netz anbinden und zum anderen eine PKW-verkehrliche Umfahrung des Kernstadtgebietes ermöglichen soll. Zudem ist ein 7,6 km langer „Zubringer“ zur B72/B210 der sog. Balkweg im RROP als „Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße“ festgelegt. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurden zudem Auswirkungen des querenden Schienenweges berücksichtigt, da für die meisten Standorte im Suchraum Georgsheil für die Erreichbarkeit des Vorhabenstandortes per PKW eine Schienenquerung erforderlich wäre. Gem. der Verkehrsprognose der Vorhabenträgerin wäre aufgrund der erhöhten Straßenbelastung durch das Planvorhaben sowie der zusätzlichen Straßenbauprojekte mit einer wesentlichen Verschlechterung der Rückstausituation zu rechnen. Da sich bei den Alternativflächen 1 und 2 voraussichtlich keine höhenungleiche Schienenquerung (z.B. in Form einer Brücke) realisieren lassen würde, erscheinen diese Standorte aus verkehrlicher Sicht ungeeignet. Für die Alternativstandorte 3 und 4 wird im Gutachten die Möglichkeit der Erschließung auch ohne Brückenbauwerk gesehen. Dennoch wird im Gutachten ein Brückenbau, auch aus Gründen der Verkehrssicherheit empfohlen. Allerdings wäre auch beim Bau einer Brückenzufahrt die Schienenquerung für Anfahrten aus dem Raum nördlich des Suchraumes erforderlich.

Mit Blick auf die Schienentrasse ist aus straßenverkehrlicher Sicht der Alternativstandort 5 am Geeignetsten, da für die Erschließung des Klinik-Geländes keine Schienenquerung erforderlich wäre. Bei der Alternativfläche 5 ist zudem zu berücksichtigen, dass der Standort möglicherweise im Konflikt mit dem dort verlaufenden Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße (sog. Balkweg) stünde. Eine Vereinbarkeit der Planung wäre in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Da sich die Balkweg-Planung noch in einem frühen Stadium befindet, erscheint die Herstellung einer Vereinbarkeit der beiden Planungen vorstellbar. Die Trasse ist zudem lediglich als Vorbehaltsgebiet im RROP des Landkreis Aurich festgelegt, so dass eine Unvereinbarkeit nicht zur Raumunverträglichkeit des Standortes 5 führen würde.

Auswirkungen im Segment Schienenverkehr:

Die im Suchraum verlaufende Eisenbahnstrecke ist in der ZD des RROP als Vorranggebiet „Sonstige Eisenbahnstrecke“ festgelegt. Im Rahmen der Antragskonferenz hat die Betreiberin darauf hingewiesen, dass nur in Ausnahmefällen eine höhengleiche Querung der Bahntrasse

für den Individualverkehr zulässig wäre. Da ein Brückenbauwerk auch aus straßenverkehrlicher Sicht gutachterlich empfohlen ist, wird auch seitens der Vorhabenträgerin, wie in den Verfahrensunterlagen dargestellt, bereits fest mit einem Brückenbauwerk zur Erschließung der Alternativfläche 4 geplant. Zurzeit wird die „Sonstige Eisenbahnstrecke“ nicht für den Personenverkehr genutzt. Durch die Vorhabenrealisierung im Raum der Schienentrasse wäre die Erschließung des Standortes durch die Bahn möglich, sofern im Raum Georgsheil ein Haltepunkt errichtet werden würde.

Auswirkungen im Segment ÖPNV:

Im Rahmen der Vorhabenrealisierung ist die Verlegung des Zentralen Omnibus Bahnhofs (ZOB) auf das Gelände des Klinikums geplant. Das Vorhaben wäre somit in das ÖPNV-Netz eingebunden. Da ZOB generell als Knotenpunkte im Liniennetz häufig angefahren werden, ist davon auszugehen, dass sich dieser Umstand positiv auf die generelle Erreichbarkeit des Standortes mit dem ÖPNV auswirken würde. Die im RROP Kap. 4.1.2 Ziff. 04 S. 2 enthaltene Grundsatzzfestlegung wird vom Vorhaben somit erfüllt. Ebenso wie die ähnlich formulierte Grundsatzzfestlegung des RROP Kap. 2.1 Ziff. 06. Auch den spezifischen Mobilitätsbedürfnissen unterschiedlicher Gruppen in der Bevölkerung im Sinne des LROP Kap. 2.2 Ziff. 01 S. 3 des LROP würde durch diese Einbindung in das ÖPNV-Netz berücksichtigt, da das Vorhaben somit auch für Menschen, die aus verschiedenen Gründen auf öffentliche Verkehrsangebote für ihre Mobilität angewiesen sind, gut erreichbar wäre.

Auswirkungen im Segment Fußgänger- und Radverkehr:

Die Vorhabenrealisierung im Suchraum Georgsheil würde voraussichtlich zu einer Zunahme des Fuß- und Radverkehrs in dem Raum führen. Hierbei ist anzunehmen, dass ein Vorhabenstandort in der Nähe von Siedlungsschwerpunkten zu einer stärkeren Zunahme des Fuß- und Radverkehrs führen wird, als ein Standort in größerer Entfernung zu Siedlungsschwerpunkten. Ein Standort in der Nähe der Siedlungsflächen Uthwerdum und Victorbur, d. h. auf den Alternativflächen 2, 3 und 4, erscheint daher aus Sicht der Vermeidung von zusätzlichem PKW-Aufkommen und der Förderung des Rad- und Fußgängerverkehres leicht besser geeignet als die etwas weiter entfernten Standorte auf den Alternativflächen 1a, 1b und 5.

Da das Vorhaben einen regionalen Einzugsbereich besitzt und somit der weit überwiegende Anteil des Zielverkehrs nicht aus dem Nahbereich stammen wird, würde sich hierdurch allenfalls eine leichte Reduzierung ergeben.

Auswirkungen im Segment Luftverkehr:

Das Vorhaben würde zu Veränderungen im Hinblick auf Hubschrauberflüge zum Krankenhaus führen. Diese sind im Hinblick auf die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete relevant.

Möglichkeiten der Vorhabenoptimierung

Durch die Wahl eines Standortes, dass im Verkehrsgutachten als besser geeignet prognostiziert wird, können negative Auswirkungen auf den PKW-Verkehr erheblich reduziert werden (Alternativflächen 3, 4, und 5). Ein Konflikt mit dem Vorbehaltsgebiet „Hauptverkehrsstraße“ (sog. Balkweg) lässt sich durch den Verzicht auf die Alternativfläche 5 vermeiden. Eine weitere wesentliche Minderung der negativen Auswirkungen auf den PKW-Verkehr lässt sich

durch den Bau einer höhenungleichen Querung der Bahntrasse (Brückenbauwerk) zur Erschließung des Vorhabens erreichen.

Eine Verbesserung der Anbindung des Vorhabens an den ÖPNV wird durch die vorgesehene Verlegung des ZOB auf das Vorhabenareal erzielt. Im Rahmen der Detailplanung kann zudem auf eine möglichst verkehrssichere und einfache Anbindung an den Fuß- und Radverkehr geachtet werden. Hierdurch würden Anreize zur Meidung des PKW-Verkehrs gesetzt.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung bezüglich des Verkehrs vereinbar. Durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Vorhabenoptimierung können die Auswirkungen auf den Verkehr zudem reduziert werden. Weitere Prüfungen sind jedoch im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen erforderlich.

Insgesamt sind die Alternativflächen 1 und 2 als am wenigsten raumverträglich aus verkehrlicher Sicht zu bewerten. Raumverträglicher sind hingegen die Alternativen 3, 4 und 5 zu bewerten, wobei die Fläche 5 aufgrund der nicht erforderlichen Schienenquerung für die Erschließung am geeignetsten einzuordnen ist.

1.12 Sonstige Nutzungen

Es sind keine sonstigen Nutzungen bekannt die im Rahmen möglicher raumbedeutsamer Auswirkungen zu prüfen wären.

1.13 Vereinbarkeit mit anderen Planungen

Raumordnerische Festlegungen

Ein wichtiger Bestandteil von Raumordnungsverfahren ist die frühzeitige Abstimmung von raumbedeutsamen Vorhaben mit eventuell konkurrierenden Raumnutzungen. Im Rahmen des ROV waren daher möglicherweise im Konflikt mit dem Vorhaben stehende konkurrierende Vorhaben zu identifizieren und sofern möglich, eine Vereinbarkeit der geplanten Vorhaben untereinander durch eine entsprechende Vorhabenmodifikation herzustellen.

Wie bereits in vorangegangenen Abschnitten geschildert, war die von der Vorhabenträgerin favorisierte Alternativfläche 4 von der Gemeinde Südbrookmerland ursprünglich als Gewerbefläche vorgesehen. Eine Überplanung der Fläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde war jedoch noch nicht erfolgt. Eine Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 4 würde zwar der Ausweisung eines Gewerbegebietes entgegenstehen, jedoch ebenso wie ein Gewerbegebiet zur Schaffung von Arbeitsstätten im Gemeindegebiet führen. Da die Planung eines Gewerbegebietes auf der Alternativfläche 4 noch keine verbindliche Planung der Gemeinde Südbrookmerland darstellt und die Entscheidung über die Nutzung der Alternativfläche 4 letztlich ohnehin der Gemeinde Südbrookmerland obliegt, stellt die ursprünglich anvisierte gewerbliche Nutzung der Fläche keinen wesentlichen Konflikt dar.

Wie im Abschnitt Verkehr erwähnt, ist im Suchraum Georgseil das Vorbehaltsgebiet „Hauptverkehrsstraße“ (sog. Balkweg) festgelegt. Eine Vereinbarkeit der Planung wäre bei der Wahl des Vorhabenstandortes 5 in nachfolgenden Detailplanungen zu prüfen. Ohnehin wird von der

Vorhabenträgerin jedoch der Standort 5 nicht favorisiert. Auf allen anderen Alternativflächen im Suchraum bestünde kein Konflikt mit der Balkweg-Planung. Vielmehr würde diese die Erreichbarkeit des Vorhabenstandortes im MIV-Segment verbessern.

Die Bahntrasse welche im Suchraum verläuft und im RROP als Vorranggebiet Sonstige Eisenbahntrasse festgelegt ist, soll nach Angaben des Betreibers dieser Trasse auf ca. 700 m Länge um ein zusätzliches Abstell- und Begegnungsgleis erweitert werden. Hiervon betroffen wäre der Abschnitt südlich der Alternativfläche 4. Sofern diese Planung im Rahmen der Vorhabenrealisierung beachtet wird, wäre die Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 4 mit dieser Planung vereinbar. Eine wesentliche Nutzungseinschränkung der Fläche 4 ergäbe sich hierdurch voraussichtlich nicht. Beim geplanten Brückenbauwerk wären diese Erweiterungsabsichten jedoch frühzeitig zu beachten.

Insgesamt ist die Alternativfläche 5 als weniger raumverträglich im Hinblick auf andere Planungen zu bewerten, da die Vereinbarkeit mit dem Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße auf Ebene des ROV offen ist. Unterschiede in der Raumverträglichkeit auf den übrigen Flächen ergeben sich nicht.

1.14 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung/Raumnutzungen

Die Auswirkungen auf die **Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen** können bei Vorhabenrealisierung zu einer Schwächung der Mittelzentren u. a. durch Einwohnerverluste resultierend aus dem Fortzug von Klinik-Mitarbeitern und damit verbundenen Kaufkraftverlusten führen. Durch die Zentralisierung an einem Standort in der Gemeinde Südbrookmerland würde das Grundzentrum der Gemeinde gestärkt, da sich hier wiederum in gewissem Rahmen Einwohner- und Kaufkraftgewinne durch Zuzüge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben würden.

Für den Prüfbereich **Daseinsvorsorge** ist festzustellen, dass sich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung die Anfahrtswege für die stationäre medizinische Versorgung verlängern könnten, wobei zu berücksichtigen ist, dass für einige Segmente der medizinischen Versorgungsleistungen bereits heute eine Zentralisierung an einem der bestehenden Standorte existiert. Der Vorhabenstandort würde voraussichtlich sowohl per MIV als auch ÖPNV gut erreichbar sein. Durch die Bündelung der Versorgungsleistung könnten sich positive Auswirkungen auf die Versorgungsqualität und finanzielle Tragfähigkeit der Versorgungsleistung ergeben.

Wesentliche, negative Auswirkungen auf den Prüfbereich **Siedlungsentwicklung, Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen** sind von einer Vorhabenrealisierung im Suchraum Georgsheil nicht zu erwarten. Insbesondere bei einer Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 4, dem von der Vorhabenträgerin favorisierten Fläche, wäre die Planung mit der langfristigen Entwicklungsplan der Ansiedelungsgemeinde grundsätzlich vereinbar.

Auf Basis eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens ist erkennbar, dass sich hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Belange der **Landwirtschaft** deutliche Unterschiede zwischen den Alternativflächen im Suchraum Georgsheil ergeben. Durch die Wahl eines verträglichen Standortes lassen sich negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft deutlich reduzieren.

Aufgrund der geringen Bewaldung des Suchraumes sind kaum Auswirkungen auf die Belange des **Waldes und der Forstwirtschaft** bei einer Vorhabenrealisierung zu erwarten. Je nach Alternativfläche können Bauflächen oder Erschließungswege jedoch an bestehende, kleinere Waldflächen heranrücken. Lediglich auf und in der Umgebung der Alternativfläche 3 sind keinerlei Waldflächen vorhanden.

Im Bereich der **Wasserwirtschaft** ist im Hinblick auf die Entwässerung festzustellen, dass eine Anpassung der bestehenden Entwässerungssysteme erforderlich wäre, um die zusätzliche Belastung aus den versiegelten Flächen aufnehmen zu können.

Dem Binnenhochwasserschutz wird durch eine geplante Aufschüttung des Baugrundes Rechnung getragen, sodass keine wesentlich negativen Auswirkungen auf die Binnenhochwassergefahr zu erwarten sein werden.

Durch die Lage in einem grundsätzlich von Sturmfluten gefährdeten Raum würde die Bündelung der stationären medizinischen Versorgung im Falle einer Überschwemmung ganz oder teilweise ausfallen. Das hohe technische Schutzniveau in Form der Küstendeiche reduziert die Überschwemmungshäufigkeit jedoch auf sehr seltene Extrem-Ereignisse.

Für den Prüfbereich **Boden** ist entsprechend der Untersuchungen der Vorhabenträgerin festzustellen, dass sulfatsaure Böden nur in Teilbereichen des Suchraumes Georgsheil vorhanden sind. Bei der Realisierung auf dem Vorzugsstandort, der Alternativfläche 4, würde kaum sulfatsaurer Bodenaushub anfallen.

Auf den Prüfbereich **Freiraumfunktionen, Erholung, Freizeit und Tourismus** werden sich voraussichtlich keine bedeutsamen Auswirkungen ergeben. Bei einer Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 2 wäre ein Radwanderweg betroffen.

Im Prüfbereich **Naturschutz** kann auf Basis einer FFH-Verträglichkeitsstudie sowie einem Umweltverträglichkeitsprüfbericht festgestellt werden, dass sich keine wesentlich negativen Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und die Natur und Landschaft im Suchraum Georgsheil ergeben werden. Durch die Wahl eines verträglicheren Standortes im Suchraum können die Auswirkungen zudem noch reduziert werden.

Für den Prüfbereich **Ver- und Entsorgung** ist zu konstatieren, dass das Vorhaben Anpassungsbedarfe der bestehenden Systeme der Ver- und Entsorgung auslösen würde. Die Vorhabenträgerin hat entsprechende Bedarfe im Rahmen der Verfahrensunterlagen dargelegt. Auch Abstimmungen mit dem Träger der Ver- und Entsorgung, dem OOWV finden bereits statt. Beeinträchtigungen der bestehenden Systeme der Ver- und Entsorgung sind zudem nicht zu erwarten.

Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Verkehrsgutachtens sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den MIV für den Prüfbereich **Verkehr** prognostiziert worden. Insgesamt wäre mit einer Zunahme des MIV im Suchraum Georgsheil zu rechnen. Durch die Wahl eines verträglicheren Standortes im Suchraum lassen sich die negativen Auswirkungen reduzieren. Für die

Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin, Alternativfläche 4, wird die Erschließung über ein Brückenbauwerk empfohlen. Ein solches ist auch von der Vorhabenträgerin bereits geplant. Das Brückenbauwerk ist auch zur Vereinbarkeit der Planung mit dem im Suchraum festgelegten Vorranggebiet „Sonstige Eisenbahnstrecke“ erforderlich. Im Rahmen der Detailplanung gilt es dabei den zukünftig möglicherweise erfolgenden Aus- und Anbau der bestehenden Trasse zu beachten.

Auswirkungen des Vorhabens auf **Sonstige Nutzungen** sind nicht erkennbar.

Bezüglich der Auswirkungen auf **andere Planungen** ist festzustellen, dass eine Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 5 möglicherweise im Konflikt mit dem dort geplanten sog. Balkweg stünde. Dieser ist als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße im RROP festgelegt. Ein Konflikt ist daher nicht von vornherein auszuschließen. Ggf. wäre im Rahmen der Detailplanung eine Vereinbarkeit noch zu prüfen.

1.15 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung/ Raumnutzungen und Ergebnisse der Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen

Im Hinblick auf **die Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen** sind die prospektiven Auswirkungen als raumverträglich zu bewerten, da keine substanzielle Schädigung des Zentrale-Orte-Systems zu erwarten wäre und die Funktionsfähigkeit der umliegenden Mittelzentren gewahrt bliebe. Auch eine Änderung des Status der Ansiedelungsgemeinde ist nicht zu erwarten.

Die Vorhabenauswirkungen im Prüfbereich **Daseinsvorsorge** sind auf der Alternativfläche 4 als verträglicher gegenüber den übrigen Alternativflächen im Suchraum Georgsheil zu bewerten, da nur dort die Ansiedelung des ZOB möglich wäre. Die Prähospitalzeit von maximal 60 Minuten wird unabhängig der Alternativfläche im Suchraum Georgsheil für den überwiegenden Teil der Bevölkerung eingehalten, so dass keine negativen Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge zu erwarten sind.

Im Prüfbereich **Siedlungsentwicklung, Wohnen, Industrie, Gewerbe und Sondernutzungen** ist die Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 4 etwas verträglicher zu bewerten als auf den übrigen Alternativflächen, da eine Siedlungsentwicklung auf dieser Fläche von der Gemeinde Südbrookmerland bereits vorgesehen ist und die Größe und der Zuschnitt der Fläche eine gute Realisierbarkeit des Vorhabens dort erwarten lassen.

Aufgrund stark negativer Auswirkungen auf die **Landwirtschaft** sind die Alternativflächen 1 und 2 als nicht raumverträglich zu bewerten. Raumverträglich wäre eine Vorhabenrealisierung jedoch auf den Standorten 3, 4 und 5 wobei die geringsten Auswirkungen auf der Fläche 3 zu erwarten wären, sodass diese Fläche als die Verträglichste zu werten ist.

Da aufgrund der geringen Bewaldung des Suchraumes Georgsheil keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf den **Wald** bzw. die **Forstwirtschaft** zu erwarten sind, ist das Vorhaben als verträglich mit diesem Prüfbereich zu bewerten. Etwas verträglicher als die übrigen Flächen

ist die Alternativfläche 3, da Waldflächen weder auf der Fläche selbst noch angrenzend vorhanden sind.

Im Bereich der **Wasserwirtschaft** sind insgesamt stärkere Auswirkungen des Vorhabens auf den Raum zu erwarten. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen lassen jedoch eine Raumverträglichkeit hinsichtlich der Entwässerung erwarten. Auch eine wesentliche Erhöhung des Binnenhochwasserisikos für das Vorhaben selbst und den umliegenden Raum ist aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen (Aufschüttung des Baugrundes, Anpassung der Entwässerungskapazitäten) nicht zu erwarten. Durch die Bündelung der stationären medizinischen Versorgung an einen durch Sturmfluten grundsätzlich gefährdeten Raum, würde sich die Resilienz der stationären medizinischen Versorgungsleistung gegenüber dem Katastrophenfall einer sturmflutbedingten Überschwemmung reduzieren. Aufgrund des hohen technischen Schutzniveaus der Küstendeiche fällt diese jedoch nur unwesentlich ins Gewicht. Insgesamt ist daher das Vorhaben als mit dem Prüfsegment vereinbar zu bewerten. Am raumverträglichsten sind dabei die etwas höher gelegenen Flächen 1a, 4 und 5, da diese Bereiche leichter gegenüber Binnenhochwasserereignissen geschützt werden können.

Auch für den Prüfbereich **Boden** ist das Vorhaben als verträglich zu bewerten. Zwar sind in einigen Teilbereichen des Suchraumes potentiell sulfatsaure Böden vorhanden, insbesondere auf den Alternativflächen 1 b und 2, jedoch sind andere Bereiche des Suchraumes nur teilweise belastet (Flächen 3 und 5) oder gar vollständig ohne sulfatsaure Böden (Flächen 1a und 4). Die Flächen 1 b und 2 sind somit als am wenigsten verträglich zu bewerten. Besser verträglich wäre eine Vorhabenrealisierung auf den Flächen 3 und 5 da hier nur teilweise sulfatsaure Böden vorkommen. Am verträglichsten sind die Flächen 1a und 4 zu bewerten, da keine sulfatsauren Böden zu erwarten sind.

Da keine wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Prüfbereich **Freiraumfunktionen, Erholung, Freizeit und Tourismus** zu erwarten sind, ist das Vorhaben als verträglich mit diesem Prüfsegment zu bewerten. Etwas weniger raumverträglich als die übrigen Alternativflächen ist dabei die Fläche 2 zu bewerten, da hier ein Radwanderweg von der Vorhabenrealisierung betroffen wäre.

Die im Rahmen des ROV vorgelegten Gutachten weisen schlüssig nach, dass vom Vorhaben voraussichtlich keine wesentlichen, negativen Auswirkungen auf die Belange des **Naturschutzes** zu erwarten sind. D. h. auch eine wesentliche Beeinträchtigung des umliegenden EU-Vogelschutzgebietes durch den Vorhabenbau und -betrieb sowie die Hubschrauberflüge und den induzierten PKW-Verkehr sind auf Prüfebene des ROV nicht ersichtlich, sodass das Vorhaben auch mit diesem Prüfsegment als verträglich zu bewerten ist. Es ergeben sich jedoch unterschiedliche Verträglichkeiten. Insgesamt sind die Alternativflächen 3, 4 und 5 als raumverträglicher zu bewerten als eine Vorhabenrealisierung auf den Flächen 1 und 2. Diese Flächen wären nur unter der Voraussetzung raumverträglich, dass eine Vorhabenrealisierung vereinbar mit der Biotopverbund-Zielvorgabe des RROP (Kap. 3.1.1 Ziff. 04) erfolgen könnte. Sofern überhaupt genügend Raum für die Vorhabenrealisierung dort verbliebe, wäre der Spielraum für spätere Erweiterungen und die verkehrliche Erschließung voraussichtlich sehr gering, sodass diese Alternativflächen als am wenigsten geeignet zu bewerten sind.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Prüfbereich der **Ver- und Entsorgung** ist ein Anpassungsbedarf der bestehenden Systeme bei Vorhabenrealisierung festzustellen. Die Verfahrensunterlagen der Vorhabenträgerin sowie die bisherige Abstimmung der Vorhabenträgerin mit dem Träger der Ver- und Entsorgung (OOWV) sowie die Stellungnahme des OOWV im Rahmen der Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zeigen, dass diese Anpassung voraussichtlich auch erfolgen kann. Die Alternativflächen 1b und 3 sind hier als weniger raumverträglich zu bewerten, da Zwangspunkte in Form einer Richtfunktrasse (Fläche 3) und Erdkabel-Stromleitungen (Fläche 1b) bei der Planung zu beachten wären.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Prüfsegment **Verkehr** ist zu festzustellen, dass vom Vorhaben zwar zusätzliche Verkehre, insbesondere des MIV ausgelöst werden, jedoch die bestehenden Verkehrsstrassen diesen voraussichtlich verträglich abwickeln können.

Sofern die Sicherung und Entwicklung des Vorranggebietes Sonstige Eisenbahnstrecke nicht beeinträchtigt wird, ist eine Vereinbarkeit der Planung mit diesem Vorranggebiet gegeben. Dies gilt es im Rahmen der Vorhabenerschließung und hier insbesondere dem geplanten Brückenbauwerk, sicherzustellen. Vor allem vor dem Hintergrund der erforderlichen Straßenerschließung sind die Alternativflächen 1 und 2 als weniger verträglich zu bewerten als die übrigen Flächen 3, 4 und 5. Die Fläche 5 ist dabei etwas verträglicher als die Flächen 3 und 4 da zur Erschließung keine Schienenquerung erforderlich wäre.

Es sind keine **sonstigen Nutzungen** bekannt die im Rahmen möglicher raumbedeutsamer Auswirkungen zu prüfen wären.

Insgesamt ist bei einer Vorhabenrealisierung im Suchraum Georgsheil eine **Vereinbarkeit mit anderen Planungen** absehbar. Lediglich auf Alternativfläche 5 wäre ein Konflikt mit dem Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße, der sog. Balkwegtrasse, nicht auszuschließen. Dieser lässt sich durch die Nicht-Inanspruchnahme der Alternativfläche 5 definitiv vermeiden. Als Grundsatz der Raumordnung ist das benannte Vorbehaltsgebiet lediglich zu berücksichtigen. Zudem ist die Herstellung der Vereinbarkeit beider Planungen aufgrund des frühen Planungsstadiums der Balkwegtrasse möglich. Die Planung ist daher insgesamt als vereinbar mit anderen Planungen zu bewerten.

2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

2.1 Schutzgut Menschen (einschließlich menschliche Gesundheit)

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Im Umweltbericht des RROP für den Landkreis Aurich sind Lärmemissionen als Belastung für die menschliche Gesundheit erwähnt und stellen entsprechend einen Prüfbelang der strategischen Umweltprüfung dar. Fachrechtlich ist für das verfahrensgegenständliche Vorhaben insbesondere die TA Lärm 18 und die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) relevant. Hinsichtlich der Abstände von Sonderbauflächen zu raumbedeutsamen Intensivtierhaltungsanlagen wird im RROP ein Mindestabstand von 800 m empfohlen (s. Begründung zum RROP S. 99).

LROP

Kap. 2.1 Ziff. 09:

„¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.“

Kap. 3.1.1 Ziff. 01:

„¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. [...]

⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.“

Kap. 3.1.1 Ziff. 03:

„¹Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. [...]“

Kap. 3.2.3 Ziff. 01:

¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. [...]“

RROP

Kap. 3.2.5 Ziff. 01:

„¹Der Tourismus ist als Potenzial für den Landkreis Aurich zu erhalten und kontinuierlich in nachhaltiger Weise weiterzuentwickeln. ²Da alle Gemeinden des Kreises einen hohen Stellenwert für den Tourismus besitzen, sollen Planungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung touristischer Belange erstellt werden. [...]“

Kap. 4.1.4 Ziff. 03:

„Die landesweit und regional bedeutsamen touristischen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.“

Allgemeine Beschreibung

Der Prüfauftrag aus dem Untersuchungsrahmen umfasst die Prüfung möglicher vorhabenbedingter Auswirkungen auf das Umfeld des Vorhabengebietes. Explizit benannt werden dabei die Wohn- und Erholungsfunktionen im Untersuchungsraum sowie Immissionen generell. Auch Auswirkungen vorhabenbedingter Immissionen auf die im Umfeld des Vorhabens lebende Bevölkerung waren zu ermitteln. Andererseits war auch zu prüfen, welchen Immissionen das Vorhaben selbst ausgesetzt sein wird.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf das Vorhabenumfeld:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind auf den Seiten 175 – 177 der UVP der Vorhabenträgerin zusammengefasst dargestellt. Durch den vorhabenbedingten induzierten Verkehr auf den Hauptzufahrtswegen wird es zu einer Mehrbelastung durch Verkehrslärm- und Schadstoffemissionen im Raum des Vorhabens kommen. Auch die Rettungs- und Krankentransporte per Hubschrauber über den Luftweg werden zu zusätzlichen Lärmemissionen führen. Während der Bauphase wird es voraussichtlich zu Schadstoffemissionen sowie Staub- und Lärmemissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen kommen. Eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes wird zudem voraussichtlich anlagebedingt durch die optische Wirkung des ausgedehnten und mehrstöckigen Baukörpers verursacht.

Insgesamt kommt es zu einer erheblichen Umprägung des Vorhabengebietes, die auch auf die umliegenden Räume wirken wird. Auf die Segmente Freiraumfunktionen, Erholung, Freizeit und Tourismus sind nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Etwas stärkere negative Auswirkungen würden sich auf der Alternativfläche 2 durch den darauf verlaufenden Pilgerweg und den zum Wasserwandern genutzten Abelitz-Moordorf-Kanal verursacht.

Immissionsbelastungen für das Vorhaben:

Zunächst sind die Schallemissionen zu betrachten. Als Emissionsquellen sind hier vor allem der Verkehr auf den Bundesstraßen B72 und B210 zu nennen. Aber auch die Bahntrasse sowie Gewerbegebiete und Sportplätze verursachen Lärmemissionen, die auf das Vorhaben wirken können. Die schalltechnischen Voruntersuchungen der Vorhabenträgerin haben gezeigt, dass die Alternativflächen 1b und 2 besonders stark von Verkehrs- und Gewerbelärm vorbelastet sind. Auch auf der Alternativfläche 1a verbleibt nur eine kleine Fläche die sich für das Vorhaben mit Blick auf die bestehenden Schallemissionen eignen würde. Auf der Alternativfläche 3 wäre die Einhaltung von größeren Abständen zu Emissionsquellen (hier vor allem der Bundesstraße) nicht möglich. Geringere Auswirkungen auf das Vorhaben sind auf den Alternativflächen 4 und 5 zu erwarten, da Abstände von mindestens 200 m zur Bundesstraße eingehalten werden könnten.

Zudem sind Bioaerosol- und Geruchsimmissionen zu betrachten:

Bioaerosol- und Geruchsimmissionen können sich insbesondere aus landwirtschaftlichen Nutzungen und Kläranlagen ergeben. Der in der Begründung zum RROP empfohlene Mindestabstand zu raumbedeutsamen Intensivtierhaltungsanlagen von 800 m kann im gesamten Suchraum eingehalten werden. Weitere Mindestabstände ergeben sich aus der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2014). Gem. Angaben der Vorhabenträgerin ist innerhalb der Alternativflächen 1a, 1b und 2 die Einhaltung entsprechender Mindestabstände (auf Fläche 2 unter Berücksichtigung des o. g. Schutzabstandes zur Kläranlage Uthwerdum) nicht möglich. Bei den Alternativflächen 3, 4 und 5 ist die Einhaltung in Abhängigkeit von der genauen Verortung des Vorhabens möglich.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Wesentlichste Maßnahme zur Reduktion von Lärmemissionen auf das Vorhaben selbst ist die Wahl eines Standortes, der Spielräume bei der Verortung zulässt. Dies ist auf den Alternativflächen 4 und 5 der Fall.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Auswahl einer Fläche, die einen gewissen Abstand zu den stark lärmmissionsträchtigen Bundesstraßen zulässt, kann die Verkehrslärmbelastung für das Vorhaben gesenkt werden. Die Alternativflächen 1b und 2 sind durch Verkehrs- und Gewerbelärm stark vorbelastet und für die Errichtung des Vorhabens ungeeignet. Auch auf der Alternativfläche 1a ist nur ein geringer Anteil lärmtechnisch für eine schutzwürdige Einrichtung, wie es das Planvorhaben darstellt, geeignet. Durch das geringe Flächenausmaß ist auch die Alternativfläche 3 ungeeignet, da nur wenig Abstand zur Bundesstraße eingehalten werden könnte. Auf den Alternativflächen 4 und 5 ließe sich jeweils ein Abstand von mindestens 200 m zur Bundesstraße einhalten, wobei die Fläche 4 mehr Spielräume für Schutzabstände ließe, sodass diese besser zu bewerten ist.

2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt einschließlich Natura 2000-Gebiet und besonderer Artenschutz

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

LROP

Kap. 3.1.2 Ziff. 01:

„Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.“

Kap. 3.1.2 Ziff. 05:

„Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.“

Kap. 3.1.2 Ziff. 08:

„¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

- 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,**
- 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,**
- 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,**
- 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,**
- 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz. [...]**“

Kap. 3.1.3 Ziff. 01:

„Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.“

RROP

Kap. 3.1.3 Ziff. 04:

„¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landkreisweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte geeignete Flächen funktional verbunden werden. [...] ⁴Durch eine naturnahe Gestaltung der Gewässer sind die als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten Gewässerabschnitte als Biotopverbundflächen zu entwickeln. ⁵Zur Vernetzung der Biotopverbundflächen sind die Gewässerrandstreifen entlang der Vorranggebiete Biotopverbund in den Außenbereichsflächen i. S. d. § 35 BauGB naturnah als Habitatkorridore zu gestalten. ⁶Ausgenommen hiervon sind Siedlungserweiterungen der Zentralen Orte, die sich an das Zentrale Siedlungsgebiet anschmiegen.

⁷Dies sind im Einzelnen folgende Gewässer: [...]

- **Abelitz, bzw. Abelitz-Moordorf-Kanal [...]**

⁸In diesem Rahmen sind die naturnahen und bedingt naturnahen Bereiche innerhalb des Kreisgebietes als besonders wertvolle Bereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen und gegebenenfalls durch naturschutzrechtliche Sicherung wie durch Optimierung und Pflege zu erhalten bzw. wieder herzustellen oder neu zu schaffen.“

Kap. 3.1.3 Ziff. 05:

„Bedeutende Vogelzugkorridore zwischen den Vogelschutzgebieten sollen im Rahmen der Biotopvernetzung von erheblichen Beeinträchtigungen freigehalten werden.“

Kap. 3.1.4 Ziff. 02:

„¹In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. [...]“

Kap. 3.2.1 Ziff. 02:

„¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. [...]“

Kap. 3.2.7.2 Ziff. 05:

„Durch Wasserentnahmen darf das Landökosystem nicht nachhaltig negativ beeinflusst werden.“

2.2.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Allgemeine Beschreibung

Bei Bauvorhaben auf bisher unversiegelten, weitgehend landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt u. a. durch die großen Flächenansprüche des Vorhabens kommen, da für den Bau des Gebäudes, dazugehöriger Parkplätze und der Erschließungswege Flächenversiegelungen erforderlich sind. Auch

Zerschneidungen durch erforderliche Erschließungswege können sich negativ auf die Schutzgüter auswirken, sofern eine räumliche Barrierewirkung für Tiere dadurch entsteht. Bau- und betriebsbedingte Störungen, wie Lärm- und Lichtemissionen, können sich ebenfalls negativ auf das Schutzgut auswirken.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im gesamten Suchraum Georgsheil kommen überwiegend nur Biotoptypen mit relativ geringer Bedeutung vor. Nahezu vollständig ohne wertvolle Biotoptypen ist die Alternativfläche 3. Auf Alternativfläche 5 befinden sich gefährdete Pflanzenarten gemäß der niedersächsischen Roten Liste.

Schutzgut Tiere:

Im Hinblick auf Fledermaushabitate wären vor allem auf den Alternativflächen 1a und 2 Konflikte zu erwarten. Bzgl. der Brutvögel ist vor allem auf Alternativfläche 4 mit Konfliktpotential zu rechnen. Zahlreiche Brutpaare mehrerer gefährdeter Vogelarten wurden dort im Rahmen von durchgeführten Untersuchungen nachgewiesen. Am bedeutsamsten ist dabei das Vorkommen von ca. 20 Kiebitz-Revieren. Für Gastvögel kommt dem gesamten Suchraum nur eine geringe Bedeutung zu.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Abgesehen von kleinteiligen baulichen Maßnahmen wie z. B. der von der Vorhabenträgerin standortunabhängig vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag, die nicht auf Prüfebene der Raumordnung relevant sind, ließen sich die Vorhabenauswirkungen durch eine Standortwahl auf einer für die Schutzgüter weniger bedeutsamen Fläche minimieren.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt:

Da im gesamten Suchraum Georgsheil nur wenige Biotoptypen mit höherer Bedeutung vorkommen, sind bei einer Vorhabenrealisierung die Vorhabenauswirkungen als gering zu bewerten. Am geringsten wären die Auswirkungen auf der Alternativfläche 3, da hier nahezu keine wertvollen Biotope vorkommen. Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen ist die Alternativfläche 5 am wenigsten geeignet zu bewerten, da sich hier gefährdete Arten der niedersächsischen Roten Liste befinden.

Schutzgut Tiere:

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere sind die Alternativflächen 1 und 2 als am wenigsten geeignet zu bewerten, da hier hohe Beeinträchtigungen der Fledermausfauna und deren Nahrungshabitate zu erwarten wären. Auch die Alternativfläche 4 lässt aufgrund der dort befindlichen Kiebitz-Revier größerer negativer Auswirkungen erwarten. Auf Prüfebene der Raumordnung scheint jedoch absehbar, dass erforderliche CEF-Maßnahmen umsetzbar wären. Am wenigsten Beeinträchtigungen und somit am verträglichsten zu bewerten sind die Alternativflächen 3 und 5, da dort weder Fledermaushabitate noch geschützte Brutvogelarten (wie auf Fläche 4) beeinträchtigt würden.

2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete

2.2.2.1 Erfordernis der Prüfung der Natura 2000-Gebiete

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens war, für die Betrachtungsebene der Raumordnung festzustellen, ob das geplante Vorhaben voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

2.2.2.2 Ergebnis der Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit

Da sich der Suchraum Georgsheil im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 2509-401 befindet, war im Untersuchungsrahmen unter Punkt 6.1 die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung festgelegt worden.

Im Rahmen der Antragskonferenz für das Raumordnungsverfahren im April 2015 wurde seitens des Umweltverbandes NABU darauf hingewiesen, dass es durch das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes des naheliegenden FFH-Gebietes kommen darf. Auch der BUND legte die Prüfung der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nahe. Als eine potentielle Beeinträchtigungsquelle wurden in dem Zusammenhang die Krankentransport- und Rettungsflüge per Hubschrauber genannt, die aus bzw. in Richtung Emden das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ überfliegen würden. Als potentielle Störquellen sind im Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren die Hubschrauberflüge für den Rettungs- und Krankentransport sowie die verkehrliche Mehrbelastung auf den Bundesstraßen 72 und 210 genannt worden, die es im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend zu prüfen galt.

2.2.2.3 Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile des Natura 2000-Gebietes 2509-401 „Ostfriesische Meere“

Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens von der Vorhabenträgerin durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung ermittelte potentielle Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet 2509-401 „Ostfriesische Meere“. Als potentieller Vorhabenstandort wurde dabei die Alternativfläche 4 angenommen, da dies der von der Vorhabenträgerin präferierte Standort ist. Da sich die übrigen Alternativflächen in etwa derselben oder größerer Entfernung zum Schutzgebiet befinden, sind die Ergebnisse der Prüfung auch auf alle übrigen Alternativflächen übertragbar. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie wurden, wie gem. Untersuchungsrahmen der Unteren Landesplanungsbehörde festgelegt, die potentiellen Auswirkungen der vorhabenbedingten Hubschrauberflüge sowie der Mehrbelastung auf den Bundesstraßen 72 und B210 geprüft.

Hubschrauberflüge

Durch die Errichtung des Klinikums wird es jährlich zu ca. 1.250 Hubschrauberflügen für den Kranken- und Rettungstransport im Jahr kommen. Diese Zahl verringert sich gegenüber der derzeitigen Situation, da mit dem Wegfall von ca. 150 Flügen durch die dann nicht mehr erforderlichen Flüge zwischen den Kliniken Aurich, Emden und Norden zu rechnen ist. Gem. der Vorhabenträgerin zeigt jedoch eine Analyse der Luftlinie der Hubschraubereinsätze, dass bei einer Vorhabenrealisierung im Suchraum Georgsheil die Flugbeziehungen zwischen diesem

Standort und dem Flugplatz Emden zu einer Zunahme der Störung rasternder Vögel führen könnte. Mit dem Betrieb des Klinikums können daher Störungen der Avifauna des Schutzgebietes 2509-401 „Ostfriesische Meere“ durch Hubschrauberflüge, verursacht durch visuelle und akustische Störreize, einhergehen.

Straßenverkehr, Mehrbelastung auf den Bundesstraßen 72 und 210

Die vorhabenbedingte Mehrbelastung auf den Bundesstraßen 72 und 210 wird zu einer leichten Erhöhung des Lärmpegels führen. Damit verbunden ist auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Avifauna und eine landschaftsverändernde Wirkung.

Das für die Erschließung des Vorhabengebietes vorgesehene Brückenbauwerk sowie die dazugehörigen Zu- und Abfahrtswege waren nicht Bestandteil des Untersuchungsrahmens und wurden im Rahmen des ROV auch nicht in die Verträglichkeitsstudie einbezogen.

2.2.2.4 Bewertung der Auswirkungen

Hubschrauberflüge

Durch den vorhabenbedingten Mehrverkehr über dem Vogelschutzgebiet kann eine geringfügige Störung rastender Gänse nicht ausgeschlossen werden. Auch für Brutvögel, welche Erhaltungsziel bzw. maßgeblicher Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes sind, ist keine bzw. maximal eine geringe Beeinträchtigung zu erwarten. Da im Umfeld des geplanten Vorhabens nur sehr wenige Nachweise von relevanten Gast- und Brutvogelarten erbracht werden konnten, ist auch hierfür ein nicht erheblicher Beeinträchtigungsgrad zu erwarten.

Straßenverkehr, Mehrbelastung auf den Bundesstraßen 72 und 210

Optische Störreize und andere Faktoren wie das Kollisionsrisiko und die landschaftsverändernde Wirkung werden kaum bis gar nicht beeinflusst, da der Verkehrsanstieg moderat ausfällt. Da der Großteil der im Schutzgebiet vorkommenden und als Erhaltungsziel eingestuften Brutvogelarten sowie Gastvögel gar nicht oder kaum lärmempfindlich ist, werden diese vom leichten Anstieg des Schallpegels entlang der Bundesstraßen nicht beeinträchtigt. Zudem liegen die Brutvorkommen empfindlicher Vogelarten außerhalb des beeinflussten Korridors entlang der Bundesstraße. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher auch hier nicht zu erwarten. Insgesamt ergeben sich aus dem vorhabenbedingten Anstieg der Verkehrsmenge auf den Bundesstraßen 72 und 210 keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes.

Fazit

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat schlüssig festgestellt, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes 2509-401 ‚Ostfriesische Meere‘ verursachen wird. Auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, kumulativ betrachtet ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Da mögliche negative Auswirkungen, die sich aus dem Brückenbauwerk inklusive der dazugehörigen Zu- und Abfahrten ergeben können noch nicht betrachtet wurden, gilt es diese im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit dem FFH-Gebiet bzw. die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen zu prüfen. Denkbar sind hier

insbesondere Beeinträchtigungen bzw. Störwirkungen von PKW-Lichtkegeln, aber auch Mehrbelastungen auf der Kreisstraße K 113 („Forlitzer Straße“).

2.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz

2.2.3.1 Erfordernis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange

Das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus dem, von der Unteren Landesplanungsbehörde festgelegten Untersuchungsrahmen. Darin ist festgelegt, dass eine artenschutzrechtliche Bewertung der EU-rechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erfolgen hat, sofern diese Arten im Plangebiet vorkommen oder potentiell vorkommen können. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen („CEF-Maßnahmen“) zu prüfen. Bei Bedarf ist zudem zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung vorliegen.

2.2.3.2 Beschreibung der Auswirkungen im Untersuchungsraum

Im Rahmen des UVP Berichtes wurden die Auswirkungen des Vorhabens gem. den im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Kriterien geprüft. Wie die Vorhabenträgerin im Rahmen der Verfahrensunterlagen dargestellt hat, kann das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch eine Bauzeitenregelung eingehalten werden. Diese Regelung ist vor allem für die Artengruppe der Brutvögel bedeutsam. Auch weitere Maßnahmen, die auf Ebene der Bauausführung zu beachten sein werden, sind geeignet, das Tötungsverbot gem. BNatSchG einzuhalten. Für die Prüfebene des Raumordnungsverfahrens ist kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) erkennbar. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, sodass kein Verstoß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu erwarten ist.

Bei der Inanspruchnahme der Alternativflächen 1a und 2 könnten sich Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse ergeben, die die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung erforderlich machen könnte. Für eine Minimierung der Betroffenheit von Fledermäusen ist von der Vorhabenträgerin eine „fledermausfreundliche“ Gestaltung der Parkplätze und des ZOB vorgesehen.

Für den Kiebitz wurde festgestellt, dass Teile der Standortalternative 4, Teilbereiche der Alternativfläche 5 und auch evtl. Teile des Standortes 2 als Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG für diese Arten gelten. Der Bau des Klinikums in diesem Bereich würde somit den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auslösen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann jedoch verhindert werden, wenn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“ gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für den Kiebitz umgesetzt werden. Die Vorhabenträgerin hat einen Flächenumfang für die erforderlichen CEF-Maßnahmen von ca. 15 bis 27 ha ermittelt. Als Ort für diese Maßnahmen sind die „Engerhafer Meeden“ in einer Entfernung von 5 bis 6 Kilometern vom Eingriffsort vorgesehen.

2.2.3.3 Bewertung der Auswirkungen im Untersuchungsraum

Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens ist insgesamt keine Unvereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes erkennbar. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Insgesamt weist die Alternativfläche 4 einen hohen Bedarf an erforderlichen CEF-Maßnahmen auf, die im Hinblick auf die Kiebitz-Brutstätten erforderlich wären. In den Verfahrensunterlagen wird der Bedarf auf ca. 15 bis 27 ha Flächenumfang geschätzt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung wäre aber voraussichtlich nicht erforderlich. Auch auf den Alternativflächen 5 und 2 wären CEF-Maßnahmen erforderlich, allerdings in deutlich geringerem Umfang. Auf den Alternativflächen 1a und 2 wären eventuell artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfungen aufgrund der Fledermaushabitate erforderlich.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Durch die Wahl eines Standortes mit geringer Bedeutung für die Schutzgüter (Alternativfläche 3, gefolgt von Alternativfläche 5) ließen sich negative Auswirkungen und der Kompensationsbedarf reduzieren.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Eine Vorhabenrealisierung auf der von der Vorhabenträgerin favorisierten Alternativfläche 4 wäre zwar mit Eingriffen in bestehende Habitate verbunden, jedoch ist auf Ebene des ROV nicht erkennbar, dass sich daraus nicht kompensierbare Eingriffe ergeben würden. Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete und den besonderen Artenschutz ist daher keine Umweltunverträglichkeit des Vorhabens erkennbar.

2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

LROP

Kap. 3.1.1 Ziff. 02:

„¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.“ ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- Möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- Naturbetonte Bereiche ausgespart und
- Die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.“

Kap. 3.1.1 Ziff. 04:

„¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß

erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

RROP

Kap. 2.1 Ziff. 04:

„¹Bauflächen sollen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft innerhalb der Gemeinden räumlich kompakt strukturiert werden. [...]“

Kap. 3.1.1 Ziff. 01

„Aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und im Hinblick auf die Sicherung seiner Nutzungsfunktionen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.“

Kap. 3.1.1 Ziff. 05

„¹Negative Veränderungen der Bodenstruktur wie z. B. durch Bodenverdichtung und Boden-erosion sind durch eine dem jeweiligen Standort angepasste Bodenbewirtschaftung zu vermeiden. [...]“

Kap. 3.1.1 Ziff. 06:

„Kulturhistorisch bedeutsame sowie schutzwürdige Böden im Landkreis Aurich, vor allem Plagensch sollen geschützt und bewahrt werden.“

Kap. 3.2.1 Ziff. 02:

„¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. [...]“

Allgemeine Beschreibung

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind zum einen die baubedingten Wirkfaktoren, wie bspw. die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, sowie die Veränderungen der Bodenstruktur und die Bodenverdichtung zu untersuchen. Zudem sind die anlagenbedingten Wirkfaktoren, wie bspw. die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigung bzw. der Verlust von Bodenfunktionen, sowie die Veränderung der Bodenstruktur näher zu beleuchten.

Fläche:

In der Anlage 4 des UVPG wird die Bedeutung des Flächenverbrauches im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut Fläche betont. Neubauvorhaben wie das geplante Zentralklinikum auf bisher unversiegelten Flächen verursachen einen „Flächenverbrauch“. Verbrauch in diesem Sinne bedeutet, dass die Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Wie in den Verfahrensunterlagen des ROV Kap. 3.4.1 dargestellt hat dies eine Reihe negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt zur Folge. Sowohl auf Ebene des Bundes als auch auf Ebene des Landes sind daher Zielvorgaben zur Eindämmung des Flächen-

verbrauches formuliert. Auf Bundesebene ist im Rahmen der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ das Ziel formuliert, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren. Im Rahmen des „Klimaschutzplanes“ aus dem Jahr 2016 wird sogar eine Netto-Null Inanspruchnahme bis zum Jahr 2050 angestrebt. Das Land Niedersachsen strebt im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ eine Verringerung der Neuversiegelung auf unter 3 ha pro Tag an. Konkrete Vorgaben für das Planvorhaben ergeben sich jedoch aus diesen Zielsetzungen nicht.

Böden:

Das Schutzgut Boden nimmt mit seinen Standort- und Lebensraumfunktionen sowie als Regulator im Stoffkreislauf eine Schlüsselstellung im Naturhaushalt ein. Die wesentlichen natürlichen Funktionen des Bodens sind im Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) definiert. Um die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern, sind schädliche Bodenveränderungen nach Maßgabe des § 1 BBodSchG abzuwehren und zu sanieren.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Fläche:

Zum derzeitigen Planungsstand ist davon auszugehen, dass sich die Bauleitplanung für das Klinikgrundstück über eine Fläche von ca. 30 ha erstrecken wird. Durch den Bau des Zentral-Klinikums wird derzeit von ca. 12 ha überbauter, versiegelter und befestigter Fläche ausgegangen. Weitere Flächenbedarfe für Maßnahmen außerhalb des Klinikgeländes, z. B. für die äußere verkehrliche Erschließung, für eine Verlegung von Vorflutern oder für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, sind in diesen Zahlen nicht berücksichtigt.

Unabhängig von der gewählten Standortalternative ist beispielsweise ein Bodenabtrag für die Verlegung von Gewässern oder die Anlage von Regenrückhaltebecken sowie ein Bodenauftrag zur Geländemodellierung und -erhöhung (Warft) notwendig.

Durch die Wahl einer bereits etwas höher gelegenen Standortalternative kann das notwendige Volumen zur Aufschüttung einer Warft verringert werden. Vergleichsweise hohe Geländehöhen weisen die Standortalternative 1a, der Osten der Standortalternative 5 sowie der Osten und Norden der Standortalternative 4 auf. Dagegen liegt der größte Flächenanteil innerhalb der Standortalternative 1b unterhalb des Meeresspiegels und damit von allen Alternativen am tiefsten.

Aufgrund des hohen Flächenanspruchs ist eine Vorhabenrealisierung nur auf bisher weitgehend unzerschnittenen Freiflächen möglich. Wie im Abschnitt bzgl. des Schutzgutes Mensch dargestellt, soll eine Vorhabenrealisierung zudem auf einem möglichst gering von Lärmimmissionen belasteten Raum erfolgen. Diese Umstände stehen dem Grundsatz des LROP Kap. 3.1.1 Ziff. 02 S. 2 des LROP entgegen.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind für Teilbereiche der Standortalternativen 1 und 2 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Gemäß Kapitel 3.2.2.1, Ziffer 02 RROP handelt es sich bei diesen Vorbehaltsgebieten um Acker- und Grünlandstandorte mit einem hohen natürlichen landwirtschaftlichen Ertragspotential sowie um Bereiche, in denen

die landwirtschaftlichen Betriebe über ein hohes Entwicklungspotential aufgrund der überdurchschnittlichen Produktionsstrukturen verfügen.

Boden:

Ferner kann es baubedingt insbesondere beim Aushub von sulfatsauren Böden zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommen. Sulfatsaure Böden kommen nahezu flächendeckend in den Standortalternativen 1 b und 2 vor, auf den Standortalternativen 3 und 5 sind sulfatsaure Böden in Teilen zu erwarten. In der Standortalternative 4 sind lediglich im randlichen Bereich Vorkommen von sulfatsauren Böden bestätigt (Schnack Geotechnik 2021 a und b). Bei der Realisierung des Zentralklinikums auf dem Vorzugsstandort, der Alternativfläche 4, würde daher kaum sulfatsaurer Bodenaushub anfallen.

Zudem sind im Vorentwurf des Landschaftsplans Südbrookmerland (LP 1999) die Standortalternative 1b sowie die südliche Hälfte der Standortalternative 2 als „Niedermoor, Moormarsch und schwach überschlicktes Nieder- und Hochmoor“ gekennzeichnet (LP, Plan 5), die zudem unmittelbar südlich der Standortalternative 3 angrenzen. Im Anschluss an die Standortalternative 4 im Nordosten (Siedlungsbereich West Victorbur) kommen zudem Plaggen-eschböden als Böden von kulturhistorischer Bedeutung vor. Diese stellen entsprechende Prüfbelange der strategischen Umweltprüfung dar und sind somit auch Bestandteil des UVP-Berichtes zum Raumordnungsverfahren.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Durch die Meidung von Flächen mit einem starken Vorkommen von sulfatsauren Böden lassen sich negative Auswirkungen vermeiden.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Fläche:

Der große Flächenanspruch des Vorhabens führt zu einer starken Betroffenheit des Schutzgutes Fläche. Wirkunterschiede innerhalb des Suchraumes ergeben sich dabei nicht.

Boden:

Durch eine entsprechende Standortwahl innerhalb des Suchraumes Georgsheil kann die Inanspruchnahme von sulfatsauren Böden weitestgehend vermieden werden. In der Gesamtschau wären daher bei einer Vorhabenrealisierung auf den Flächen 1b und 2 stärkere negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten als bei den übrigen Alternativflächen im Suchraum Georgsheil.

2.4 Schutzgut Wasser

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

In der Zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Aurich sind die Schutzgebiete nach Wasserrecht dargestellt. Diese stellen entsprechend einen Prüfbelang der strategischen Umweltprüfung dar und sind somit auch Bestandteil des UVP-Berichtes zum Raumordnungsverfahren. Zudem sind folgende raumordnerischen Festlegungen einschlägig:

LROP

Kap. 3.2.4 Ziff. 01:

„Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.“

Kap. 3.2.4 Ziff. 03:

„¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.“

Kap. 3.2.4 Ziff. 04:

„[...]²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.“

Kap. 3.2.4 Ziff. 05:

„Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.“

Kap. 3.2.4 Ziff. 09:

„[...]²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. [...]“

Kap. 3.2.4 Ziff. 11:

*„¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.
²Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.“*

RROP

Kap. 3.1.2 Ziff. 01:

„Im Landkreis Aurich soll grundsätzlich ein naturnaher Zustand der Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche angestrebt werden.“

Kap. 3.1.2 Ziff. 02:

„Als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze sind die Gewässer im Landkreis Aurich in ihren vielfältigen ökologischen Funktionen zu schützen und erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen.“

Kap. 3.2.7.1 Ziff. 01:

„¹Die Bewirtschaftung und die Einwirkungen auf die Gewässer sind so zu ordnen und ggf. zu begrenzen, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann. ²Bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind der Naturhaushalt, die Landwirtschaft und die Belange der Landespfl ege zu beachten. [...]“

Kap. 3.2.7.1 Ziff. 02:

„Die Aufgabenwahrnehmung der Wasser- und Boden- sowie der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände muss gewährleistet bleiben.“

Kap. 3.2.7.1 Ziff. 03:

**„¹Im Interesse der Grundwasserneubildung sollen weitere Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.
²Maßnahmen, die eine zusätzliche Regenwasserversickerung ermöglichen, sollen gefördert werden.“**

Kap. 3.2.7.2 Ziff. 03:

„¹Die Güte des im Landkreis Aurich vorhandenen Grundwassers ist zu sichern und zu verbessern. ²Eine Verschlechterung der Güte vorhandener Wasservorräte ist zu vermeiden.“

Kap. 3.2.7.2 Ziff. 04:

**„¹Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten. ²Die Ausschöpfung von im Planungsraum vorhandenen Versorgungsanlagen hat Vorrang vor der Erschließung neuer Grundwasserentnahmegebiete.
³Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser im Landkreis Aurich sind die vorhandenen Trinkwasservorkommen zu sichern.“**

Kap. 3.2.7.2 Ziff. 05:

„Durch Wasserentnahmen darf das Landökosystem nicht nachhaltig negativ beeinflusst werden.“

Kap. 4.3.1 Ziff. 01:

**„[...] ²Abwässer sind grundsätzlich in zentralen Kläranlagen zu behandeln, bevor sie in die Vorfluter eingeleitet werden.
³Auch bei der Einleitung der geklärten Abwässer muss die Selbstreinigungskraft der Gewässer erhalten bleiben. ⁴Durch geeignete Maßnahmen ist diese Selbstreinigungskraft der Gewässer zu verbessern.“**

Kap. 4.3.1 Ziff. 02:

„[...] ³Um den Nährstoffeintrag in die Binnengewässer und in die Nordsee zu verringern, sollen bei allen Kläranlagen Reinigungsstufen zur Beseitigung der Phosphate und Nitrate sowie weiterer belastender Stoffe aus dem Abwasser vorgesehen werden.“

Allgemeine Beschreibung

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen auf das Grundwasser und das Oberflächengewässer zu betrachten.

Das Grundwasser kann durch einen vorsorgenden Flächenschutz gewährleistet werden. Beeinträchtigungen können von vornherein vermieden werden, wenn eine potentiell beeinträchtigende Nutzung, z. B. außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten, verortet wird. Gem. Anlage 4 des UVPG sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf Oberflächengewässer insbesondere die Gewässerstruktur (Verlauf, Profil, Ufer- und Sohlstruktur) und die Gewässergüte zu betrachten. Dies beinhaltet insbesondere hydromorphologische Veränderungen und Veränderungen der Quantität oder Qualität des Wassers.

Das prüfgegenständliche Vorhaben kann auf das Schutzgut Wasser insbesondere bei einer Überplanung von Stehgewässern oder bei einer Verortung innerhalb eines Wasserschutzgebietes Beeinträchtigungen auslösen. Durch das im Suchraum hoch anstehende Grundwasser bestehen im Suchraum Georgsheil enge Zusammenhänge zwischen der Wirkebene Grundwasser und Oberflächengewässer. Diese Wechselwirkungen wurden in der UVP im Rahmen des ROV von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Grundwasser:

Zur Minderung der negativen Auswirkungen auf das Grundwasser durch den Bau der Zentralklinik trägt die Aufschüttung einer Warft bei, da diese zu einem Grundwasserabstand und damit zu einer schützenden Grundwasserabdeckung führt. Zum Schutz des Grundwassers können jedoch weitere Genehmigungsaufgaben für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, für die Abwasserentsorgung sowie zum Bodenabtrag und -auftrag, zur Gebäudegründung, zu eingesetzten Baustoffen, zum Betrieb von Baumaschinen und/oder zu Grundwasserabsenkungen bzw. -haltungen erforderlich sein.

Negative Auswirkungen aufgrund der Grundwasserhaltung während der Bauphase (Austrocknung, Sackungen) sind bei allen Standortalternativen zu prüfen und zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Mit einer Beeinträchtigung der Schutzzone I und II des rechtskräftig ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes „Marienhafen-Siegelsum“ ist durch das Vorhaben nicht zu rechnen, da der Suchraum einen ausreichenden Abstand zu dem Gebiet aufweist. Auch die Schutzzone III a liegt noch knapp außerhalb des Suchraums. Da die Standortalternativen 1a und 2 vollständig (1a) bzw. zum Teil (2) innerhalb der Schutzzone III b liegen, wären negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet bei Realisierung einer dieser Standorte durch weitergehende Genehmigungsaufgaben zum Bau und Betrieb des Klinikums zu verhindern.

Oberflächengewässer:

Eine Erhöhung der Gefahr von Überflutungen durch die im Rahmen des Vorhabens notwendige Bodenversiegelung und Veränderung der Geländemorphologie (v. a. Warftaufschüttung) und die damit verringerte Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist möglich.

Auswirkungen auf die Oberflächengewässer durch Gewässerverlegungen, Oberflächenversiegelung und Entwässerung sind bei allen Standortalternativen gleichermaßen vorhanden.

Die Einhaltung des Verschlechterungsverbot und des Verbesserungsgebotes der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Oberflächengewässers sind in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers werden weitere Konzepte erstellt und Anlagen errichtet, die dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der Löschwasserrückhaltung und der Abwasserentsorgung dienen.

Zudem werden die Klinikgebäude aus Gründen des Hochwasserschutzes auf einer Warft mit einer Mindesthöhe von 1,80 m ü. NHN errichtet. In den Außenanlagen sollen umfassende Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auch für Starkregenereignisse getroffen werden.

Ferner werden umzuverlegende Gewässer unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege landschaftsnah gestaltet. Zudem ist vorgesehen, die Dachflächen mit einer Begrünung zu versehen.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Die Standortalternative 1a liegt vollständig, die Alternative 2 mit ihrer nördlichen Hälfte innerhalb des Wasserschutzgebietes „Marienhaf-Siegelsum“ der Schutzzone III b. Zum Schutz des Grund- und Trinkwassers ist ein Standort zu bevorzugen, welcher außerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete liegt (Standortalternativen 1b, 3, 2-Süd, 4 oder 5). Die Flächen 1a und 2 sind daher als am wenigsten geeignet zu bewerten.

Im Suchraum ist grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit sowohl des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer gegeben. Hervorzuheben sind der flächendeckend sehr hohe bis hohe Grundwasserstand sowie die besondere Bedeutung der Oberflächengewässer (Gräben und Kanäle) zur Entwässerung des Gebietes.

Günstig auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) wirkt sich die Errichtung des Zentralklinikums auf der geplanten Warft aus. Die Warft erhöht den Abstand zum Grundwasserkörper und kann somit Funktionen einer grundwasserschützenden Deckschicht erfüllen. Wesentliche negative Auswirkungen sind insgesamt von dem Vorhaben nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgüter Klima, Luft

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Grundsatz der Raumordnung – ROG

§ 2 Nr. 6:

„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen

zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“

RROP

Kap. 3.2.6 Ziff. 02:

„¹Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf das System der Zentralen Orte zum Schutz des Klimas und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes soll mit Nachdruck erfolgen. ²Hierzu gehört ebenso ein grundsätzlicher Schutz von Freiräumen wie eine auf die Erfordernisse des Klimawandels und der Klimaanpassung ausgerichtete kommunale Bauleitplanung. ³Dies bedeutet unter anderem:

- Die Förderung kompakter Bau- und Siedlungsformen
- Eine konsequente Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich [...]"

Vorschriften zur Luftreinhaltung sind insbesondere im BImSchG sowie in den BImSchV (v.a. 39. BIm-SchV) enthalten.

Allgemeine Beschreibung

Der Bau von großen Gebäuden inklusive der erforderlichen Erschließungswege etc. kann zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes führen, wenn bspw. Kaltluftschneisen dadurch zerschnitten werden oder andere für das Klima wichtige Räume beansprucht werden.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Das Schutzgut Klima und Luft weist keine Wirkfaktoren auf, welche von besonderer Relevanz für die Beurteilung der Standortalternativen sind. Dem Suchraum kommt keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion zu. Von allgemeiner Bedeutung für den Klimaschutz ist der Erhalt von Freiflächen. Insofern führen die Inanspruchnahme von ca. 30 ha bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie die Überbauung, Versiegelung und Befestigung von Fläche im Umfang von ca. 12 ha zu einer Beeinträchtigung klimatischer Funktionen.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Eine umfassende Ein- und Durchgrünung der Freiflächen wirkt sich positiv auf das Mikroklima aus. Zudem wird vor Ort anfallender, geeigneter Unterboden u. a. zum Aufbau der Warft bevorzugt auf dem Klinikgelände genutzt. Dadurch lassen sich LKW-Transportfahrten minimieren.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Dem Suchraum kommen keine besonderen klimatischen Ausgleichsfunktionen zu. Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich keine Differenzierung zwischen den einzelnen Standortalternativen. Es sind somit von dem Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Grundsätze der Raumordnung - ROG

§ 2 Nr. 5:

„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Grundsätze der Raumordnung - NROG

§ 2 Nr. 5:

„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. [...]“

LROP

Kap. 2.1 Ziff. 01:

„¹In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.“

RROP

Kap. 3.1.3 Ziff. 01:

„¹In den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Landkreises Aurich sollen Natur und Landschaft so geschützt, gepflegt und gesichert werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist.

²Gleichzeitig sind die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Erholung dauerhaft zu sichern. ³Für den Naturhaushalt wertvolle Gebiete

und Objekte, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.“

Kap. 3.1.3 Ziff. 02

„Großflächige, unzerschnittene und nicht zersiedelte Bereiche sollen aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Natur und Landschaft im Landkreis Aurich und zur Wahrung des für Ostfriesland prägenden Landschaftsbildes in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit erhalten werden.“

Kap. 3.2.4 Ziff. 01:

„¹Zur Wahrung der kulturellen Identität sollen die Kulturlandschaften im Landkreis Aurich erhalten und gepflegt werden. ²Daher sollen die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft gesichert und bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“

Kap. 3.2.5 Ziff. 03:

„Da sämtliche Gemeinden des Landkreises eine hohe Bedeutung für die Erholung besitzen, ist die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot zu sichern und zu erweitern.“

Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens kann es zu bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf die Landschaft kommen, die insbesondere visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebes und visuelle Wirkungen der Baukörper nach Fertigstellung umfassen.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingt kann es insbesondere während der Bauphase zu einer visuellen bzw. akustischen Beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer bis hoher Bedeutung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Flächen mit geringer bis sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild der Einfluss anthropogener und baulicher Strukturen ohnehin so groß ist, dass die temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vernachlässigen sind.

Die anlagebedingten Auswirkungen schließen den Verlust bzw. die direkte Beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten mit hoher oder mittlerer Bedeutung bzw. von historischen und/oder prägenden Landschaftsbildelementen ein.

Es kann grundsätzlich von einer Beeinträchtigung sensibler Landschaftsbereiche durch Fernwirkungen ausgegangen werden. Eine vertiefte Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch einen konkret geplanten Baukörper kann erst im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommen werden. Betriebsbedingt können akustische Beeinträchtigungen auftreten, die durch den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes und die erhöhte Auslastung von Straßen bzw. von neu zu errichtenden Zufahrten entstehen.

Beeinträchtigungen sensibler Bereiche des Landschaftsbildes durch den Baubetrieb sind insbesondere für die Standortalternativen 1a, 1b und 2 zu erwarten. Hier kann es zu visuellen

bzw. akustischen Störungen der kulturhistorisch bedeutsamen Siedlungsbereiche in Engerhufe und des Landschaftsraumes um den Abelitz-Moordorf-Kanal kommen. An den Standortalternativen 3, 4 und 5 treten lediglich Störungen von Landschaftsbildeinheiten mit maximal mittlerer Bedeutung auf. Durch das für die Erschließung des Vorzugsstandortes der Vorhabenträgerin (Alternativfläche 4), erforderliche Brückenbauwerk zur höhenungleichen Querung der Schienentrasse kommt es zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Gem. Angaben der Vorhabenträgerin ist nach aktuellem Planungsstand ein Bauwerk mit einer lichten Höhe von 5,70 m geplant. Es ist daher von einer gewissen Störwirkung des Blickes in die Landschaft auszugehen.

An allen Standortalternativen können für das Landschaftsbild bedeutsame Flächen und/oder Landschaftselemente von Flächenverlusten bzw. Zerstörung betroffen sein. Dies gilt in besonders hohem Maße für die Standortalternative 2. Sofern der Abelitz-Moordorf-Kanal überplant werden würde, wären neben verschiedenen Landschaftselementen und Bereichen mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild auch Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild betroffen. Im Bereich der Alternativen 1b und 3 wären Flächen mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild von Verlusten betroffen. Bei der Standortalternative 4 könnte bedingt durch die sehr große verfügbare Fläche an diesem Standort ein Flächenverlust von Flächen mit mittlerer Bedeutung umgangen werden, indem lediglich diejenigen Bereiche für die Planung genutzt werden, die eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen. Bei allen Alternativen kann es zur Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen kommen. Fernwirkungen durch den Baukörper des Klinikums auf sensible Landschaftsbereiche sind aufgrund des wenig ausgeprägten Reliefs an allen Standortalternativen im Suchraum Georgsheil nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb des Klinikums kommt es zu Lärmbelastungen in Form von Hubschrauber- und Rettungswageneinsätzen. Aufgrund von Mitarbeiter-, Besucher- und Lieferverkehren wird es zu einer höheren Verkehrsauslastung im Bereich des Klinikums kommen. Derartige akustische Auswirkungen führen zu Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Umzuverlegende Gewässer werden unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gestaltet.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind vorhabenimmanent und unabhängig von der Standortwahl nicht vermeidbar. Durch die Wahl eines weniger bedeutsamen Raumes für das Landschaftsbild lassen sich die Auswirkungen jedoch minimieren. Insgesamt sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die Flächen 1 und 2 sind im Hinblick auf dieses Schutzgut schlechter zu bewerten als die Flächen 3, 4 und 5. Der Grund hierfür ist die größere Nähe zu kulturhistorisch bedeutsamen Siedlungsbereichen in Engerhufe und Uiterdyk sowie die Nähe zum Abelitz-Moordorf-Kanal, die als charakteristische und prägende Landschaftselemente zu bewerten sind.

2.7 Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

RROP

Kap. 3.2.4 Ziff. 01:

„¹Zur Wahrung der kulturellen Identität sollen die Kulturlandschaften im Landkreis Aurich erhalten und gepflegt werden. ²Daher sollen die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft gesichert und bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“

Allgemeine Beschreibung

Als Kulturgüter sind insbesondere denkmalrelevante Flächen und Objekte zu verstehen, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles oder archäologische Objekte und Fundstellen. Aber auch historische Landnutzungsformen und kulturhistorische Landschaften werden hierunter erfasst. Laut Anlage 4 des UVPG kann ein Vorhaben das kulturelle Erbe durch Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutsame Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften verursachen. Beim betrachtungsgegenständlichen Vorhaben wären Auswirkungen insbesondere bei einer Überplanung solcher Objekte oder Räume anzunehmen oder bei einer großen räumlichen Nähe, die z. B. die Ensemblewirkung von historischen Siedlungsstrukturen bricht.

Beschreibung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Nach Auswahl eines Vorzugsstandortes für den Neubau des ZKG sind insbesondere in Bereichen mit einem erhöhten archäologischen Potenzial aufweisenden Plaggenesch-Böden frühzeitige Sondierungen durchzuführen, um Auswirkungen auf Kulturgüter (Bodendenkmale) zu verhindern. Dies betrifft insbesondere die Standortalternativen 1a, 4 und 5. In diesem Zuge sollte auch überprüft werden, ob die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) landesweit vorgenommenen Abgrenzungen der Plaggenesch-Böden zutreffend sind oder modifiziert werden müssen. In typischer Ausprägung kommt dem Plaggenesch selbst als historische Landnutzungsform eine kulturhistorische Bedeutung zu. Um dies abschließend beurteilen zu können, müsste seine Ausprägung jeweils untersucht und bewertet werden. Sonstige Sachgüter (wie landwirtschaftliche Nutzflächen, Wirtschaftswege, Leitungen, sonstige Infrastruktureinrichtungen, etc.) sind anlagebedingt bei der Realisierung jeder der möglichen Standortalternativen betroffen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den betroffenen Sachgütern kann in der Bauleitplanung erfolgen.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Baugrunduntersuchung lassen sich negative Auswirkungen durch die Beschädigung von Bodendenkmalen o.ä. vermeiden.

Bewertung der konkreten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

Es ist von keinen Auswirkungen der Standortalternativen auf Baudenkmale auszugehen, da diese weder überplant noch in der Umgebung vorhanden sind. Insofern sind von dem Vorhaben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Bedingt durch den hohen Grundwasserpegel bestehen deutliche Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden und Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt. Diese wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der jeweiligen Ermittlung potentieller Vorhaben-auswirkungen berücksichtigt. Aber auch beim Schutzgut Boden ergeben sich vor allem beim Vorkommen potentiell sulfat-saurer Böden Wechselwirkungen, welche im Rahmen der Gefährdung für die Schutzgüter Wasser und Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt betrachtet wurden.

Es sind insgesamt jedoch keine weiteren Wechselwirkungen mit Relevanz für die Prüfebene der Raumordnung erkennbar. Unterschiedliche Umweltverträglichkeiten ergeben sich daher in dieser Hinsicht innerhalb des Suchraumes Georgsheil nicht.

2.9 Kumulation der Auswirkungen des Vorhabens mit denjenigen anderer Pläne oder Projekte

Gem. § 10 Abs. 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt demnach vor, „wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

In der weiteren Umgebung des Suchraumes Georgsheil ist kein weiteres Vorhaben dieser Art geplant. Eine Kumulation mit anderen Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden. Die Frage der Kumulation bezüglich einzelner Teilvorhaben, wie z. B. der verkehrlichen Erschließung, wasserbaulichen Maßnahmen und dem Hubschrauberlandeplatz wird gem. Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauleitplanung erneut aufgegriffen. Auf Ebene des ROV erwähnenswert ist in dieser Hinsicht lediglich der geplante Bau der B210n sowie des Zubringers zur B210n, der „Balkweg-Verbindung“. Diese stellen jedoch Straßenbauvorhaben dar, sodass kein Vorhaben derselben Art vorliegt. Es kann daher festgestellt werden, dass keine relevanten kumulativen Umweltauswirkungen des Vorhabens mit denjenigen anderer Pläne oder Projekte zu erwarten sind.

2.10 Mögliche Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Projektes gegenüber Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen

Erdbeben

Der gesamte Suchraum Georgsheil befindet sich außerhalb von Erdbebenzonen gem. des „Deutschen GeoForschungsZentrum“. Ein betrachtenswertes Erdbebenrisiko liegt daher nicht vor.

Hochwasser

Der Suchraum Georgsheil befindet sich in einem deichgeschützten Gebiet, dass gem. Hochwassergefahrenkarte des NLWKN im Falle eines Extrem-Hochwassers (HWExtrem) überspült werden kann. Der Suchraum wäre in einem solch unwahrscheinlichen Fall von Überschwem-

mungen in Teilräumen möglicherweise mit mehr als 4 Metern Überschwemmungstiefe betroffen. Durch das hohe Schutzniveau der Küstendeiche gilt der gesamte Suchraum Georgsheil jedoch als „ausreichend geschützter Raum“ im Sinne des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz. Überschwemmungen könnten im Suchraum auch aus Starkregenereignissen resultieren. Zur Risikominderung plant die Vorhabenträgerin jedoch die Errichtung des Vorhabens auf einer Warft sowie in einer der Gefahr angepassten Bauweise, die die mögliche Überschwemmung bei der entsprechenden Verortung der technischen Infrastruktur berücksichtigt.

Störfälle

Es handelt sich bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht um ein Vorhaben im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV - „Störfall-Verordnung“). Auch befindet sich kein solcher Betrieb in der unmittelbaren Nähe des Suchraumes Georgsheil, d.h. außerhalb der empfohlenen Achtungsabstände von 2.000 m bzw. 200 m. Eine Biogasanlage befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung nördlich des Suchraumes. Die nächstgelegenen Industriebereiche befinden sich in Emden und Aurich.

Havarie

Die Gefahr einer Havarie durch den Einsturz des Klinik-Gebäudes o. ä. ohne besondere äußere Einflüsse ist nicht erkennbar, da gem. § 12 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) die Standsicherheit von baulichen Anlagen eine Genehmigungsvoraussetzung darstellt.

Brandschutz

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird gem. Angabe der Vorhabenträgerin ein Brandschutzkonzept erstellt, welches den entsprechenden technischen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen wird. Auch eine Überprüfung der umliegenden Feuerwehren und deren technischer Ausstattung, auch in personeller Hinsicht, wird im Hinblick auf Brand- oder Rettungseinsätze nach Angaben der Vorhabenträgerin erfolgen.

Fazit

Insgesamt ist bei dem Vorhaben keine besondere Anfälligkeit gegenüber Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen festzustellen. Entsprechend ist auch mit daraus möglicherweise resultierenden negativen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen. Die Feststellung betrifft den gesamten Suchraum.

2.11 Mögliche Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Im Rahmen des Klimawandels ist mit einer Zunahme an Hochwasserereignissen bzw. Sturmfluten zu rechnen. Zudem wird sich der Meeresspiegel weiter erhöhen. Den steigenden Anforderungen des Küstenschutzes wird jedoch durch eine Anpassung des Schutzniveaus bereits heute Rechnung getragen, sodass auch für die Zukunft keine wesentliche Änderung der Gefahrenlage in Bezug auf sturmflutbedingte Überschwemmungsrisiken zu erwarten ist. Im Rahmen des Klimawandels ist zudem das vermehrte Auftreten von Starkregenereignissen zu erwarten. Die Vorhabenträgerin hat diese Gefahr umfassend geprüft und plant entsprechende Schutzmaßnahmen, wie die Errichtung des Zentralklinikums auf einer Warft. Die möglichen

Auswirkungen lokaler Starkregenereignisse sollen nach Angaben der Vorhabenträgerin auch im Rahmen der weiteren Detailplanung Berücksichtigung finden. Weitere besondere Empfindlichkeiten gegenüber Auswirkungen des Klimawandels sind nicht erkennbar.

2.12 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschl. der Auswirkungen auf den Gebiets- und Artenschutz (§ 24 UVPG)

Vorhabenmerkmale

Das auf einer Warft geplante Vorhaben umfasst den Neubau eines Klinikums mit 814 Betten zur stationären medizinischen Versorgung, bestehend aus mehreren Teilprojekten, welche unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen. Zu nennen sind hier insbesondere die Parkplatzflächen, eine Parkanlage sowie ein Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach des Klinikums. Ergänzend bedarf es der verkehrlichen Erschließung des Vorhabens sowie Einrichtungen zur Entwässerung. Ebenfalls anvisiert sind eine Rettungswache, eine Kindertagesstätte sowie eine Tagespflege. Seitens des Landkreises Aurich ist die Errichtung des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) auf dem Vorhabengelände vorgesehen. Zum derzeitigen Planungsstand ist davon auszugehen, dass sich die Bauleitplanung für das Klinikgrundstück über eine Fläche von rd. 30 ha erstreckt. Das Gebäude des Klinikums wird voraussichtlich eine Brutto-Grundfläche von ca. 3,1 ha einnehmen. Inklusiv der Parkplätze, sonstigen Verkehrsflächen und Nebenanlagen beträgt die überbaute, versiegelte und befestigte Fläche voraussichtlich rd. 12 ha. Die maximale Ausnutzung des Grundstückes wird unter Berücksichtigung möglicherweise bestehender Erweiterungsabsichten und der geplanten Warftaufschüttung bei ca. 15 bis 20 ha insgesamt liegen.

2.12.1 Raumbedeutsame Umweltauswirkungen

Unabhängig von der Standortwahl soll das Vorhaben einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung dienen. Sofern sich die von der Vorhabenträgerin anvisierten positiven Auswirkungen auf die langfristig finanzielle Tragfähigkeit und insbesondere die Qualität der medizinischen Versorgung tatsächlich einstellen werden, wären in dieser Hinsicht positive Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch** mit dem Vorhaben verbunden. Hinsichtlich des Standortes innerhalb des Suchraumes Georgsheil ist zu konstatieren, dass die Alternativflächen 1a, 1b, 2 und 3 aus Gründen des Immissionsschutzes nicht für den Bau des Vorhabens geeignet sind, da zu hohe Vorbelastungen durch bestehende Immissionen vorliegen (Bundesstraße, Tierhaltungsanlagen, Kläranlage, Windpark). Auf der Fläche 3 könnte nur wenig Schutzabstand zu Wohnbebauung eingehalten werden. Die geringsten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind für die Alternativfläche 4 zu erwarten, da dort zu emittierenden und schutzbedürftigen Nutzungen ein ausreichend großer Abstand eingehalten werden kann. Gefolgt wird die Alternativfläche 4 diesbezüglich von der Alternative 5, die hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Schutzgut Mensch insgesamt einen mittleren Platz in der Gesamtschau einnimmt.

Den Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** kommt im Suchraum Georgsheil eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Ausstattung mit Biotoptypen zu, da in allen Teilflächen des Suchraumes lediglich geringe Flächenanteile wertvoller Biotoptypen vorhanden sind. Während die Alternativfläche 3 nahezu keine wertvollen Biotoptypen aufweist, sind auf der Alternativfläche 5 gefährdete Pflanzenarten gemäß der niedersächsischen

Roten Liste vorhanden. Die Fledermausfauna wäre auf den Alternativflächen 1a und 2 sowie entlang des Abelitz-Moordorf Kanals auf den Standorten 1b und 2 betroffen. Das höchste Konfliktpotential bezüglich der Betroffenheit von Brutvögeln weist die Standortalternative 4 auf. Zahlreiche Brutpaare gefährdeter Vogelarten wurden dort nachgewiesen. Insbesondere das Brutvorkommen des Kiebitzes mit ca. 20 Brutpaaren ist als hoch zu bewerten. Somit entsteht für die Fläche ein hoher Bedarf an erforderlichen CEF-Maßnahmen. Auch auf den Alternativflächen 2 und 5 wären CEF-Maßnahmen erforderlich, allerdings in deutlich geringerem Umfang. Für Gastvögel ist für den gesamten Suchraum lediglich eine geringe Bedeutung zu konstatieren.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung der Vorhabenträgerin weist schlüssig nach, dass das Vorhaben keine Beeinträchtigungen der umliegenden **Natura-2000** Gebiete verursachen wird. Die Auswirkungen des Brückenbauwerkes zur Erschließung des Vorhabenstandortes und die Auswirkungen aus der Mehrbelastung der Kreisstraße K-113 auf das Vogelschutzgebiet 2509-401 „Ostfriesische Meere“ werden auf nachfolgender Ebene zu prüfen sein.

Auch ein Verstoß gegen **artenschutzrechtliche** Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Fläche** ist unabhängig von der Standortwahl eine erhebliche Beeinträchtigung zu prognostizieren. Die Vorhabenumsetzung wird zum Verlust von ca. 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Eine Überbauung, Versiegelung bzw. Befestigung ist dabei auf rund 12 ha zu erwarten. Unter Mitbetrachtung der geplanten Warftaufschüttung und evtl. erforderlicher zukünftiger Erweiterungen des Vorhabens erhöht sich der Wert auf 15 bis 20 ha.

Aufgrund der großräumigen Flächeninanspruchnahme ist auch eine hohe Betroffenheit des Schutzgutes **Boden** festzustellen. Schutzwürdige Böden (u. a. Plaggenesche, Podsole, Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit etc.) sind auf allen Alternativflächen innerhalb des Suchraumes Georgsheil vorhanden. Unterscheidungen hinsichtlich der Flächenalternativen ergeben sich dabei kaum. Nur hinsichtlich des Vorkommens sulfatsaurer Böden ergeben sich deutliche Unterschiede innerhalb der Alternativflächen. Voraussichtlich stark mit sulfatsaureren Böden belastet wären die Alternativflächen 1b und 2. Durch eine entsprechende Standortwahl innerhalb des Suchraumes Georgsheil kann die Inanspruchnahme von sulfatsauren Böden weitestgehend vermieden werden. In der Gesamtschau wären daher bei einer Vorhabenrealisierung auf den Flächen 1b und 2 stärkere negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten als bei den übrigen Alternativflächen im Suchraum Georgsheil.

Das Schutzgut **Wasser** ist aufgrund der baubedingten Grundwasserabsenkung voraussichtlich betroffen. Durch die Flächenversiegelung ergibt sich zudem eine Verringerung der Grundwasserneubildung. Auch ergeben sich negative Auswirkungen durch die Einleitung von Schmutz- und Regenwasser in die Vorfluter (Oberflächengewässer). Unterschiede innerhalb des Suchraumes Georgsheil sind sich lediglich dahingehend zu verzeichnen, dass sich die Alternativflächen 1a vollständig und die Fläche 2 teilweise innerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden (WSG Marienhaf-Siegelsum, Schutzzone IIIb) und entsprechend schlechter geeignet sind.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut **Klima und Luft** sind durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Freiflächen zu erwarten, da diesen eine allgemeine Bedeutung für den Klimaschutz zukommt (klimatische Ausgleichsfunktion). Der Beeinträchtigungsgrad ist jedoch eher gering.

Durch den Vorhabenbau und die damit einhergehende erforderliche Erschließung (hierbei insbesondere das Brückenbauwerk) ergeben sich negative Auswirkungen auf das **Landschaftsbild**, da das Plangebiet derzeit insgesamt eher von Freiflächen dominiert ist. Innerhalb des Suchraumes Georgsheil kommt den Standortalternativen 1a, 1b und 2 eine etwas höhere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu als den übrigen Alternativflächen. Ursächlich hierfür ist die größere Nähe zu kulturhistorisch bedeutsamen Siedlungsbereichen in Engerhufe und Uiterdyk sowie die Nähe zum Abelitz-Moordorf-Kanal, die als charakteristische und prägende Landschaftselemente zu bewerten sind.

Eher geringe Auswirkungen sind auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** zu erwarten, da dem Suchraum Georgsheil hier lediglich eine geringe Bedeutung zukommt. Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen.

Es sind keine weiteren **Wechselwirkungen** mit Relevanz für die Prüfebene der Raumordnung erkennbar.

In der weiteren Umgebung des Suchraumes Georgsheil ist kein weiteres Vorhaben dieser Art geplant. Eine **Kumulation** mit anderen Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des **Risikos schwerer Unfälle oder Katastrophen** ist zu konstatieren, dass der gesamte Suchraum Georgsheil im Falle eines extremen Sturmflutereignisses (HWextrem) überschwemmt werden könnte. Unterschiede hinsichtlich der Betroffenheit ergeben sich innerhalb des Suchraumes lediglich in der Überschwemmungstiefe. Vor extremen Starkregenereignissen soll das Vorhaben durch die Errichtung auf einer Warft geschützt werden.

Im Hinblick auf **mögliche Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels** ist festzustellen, dass sich die Binnen- und Küstenhochwassergefahr zukünftig erhöhen wird. Aufgrund der bereits heute stattfindenden Anpassung des Schutzniveaus ist eine signifikante Zunahme der Gefahr jedoch nicht zu erwarten. Dem steigenden Binnenhochwasserrisiko wird durch bauliche Maßnahmen wie der geplanten Warft Rechnung getragen.

2.12.2 Minderung der Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes

Negative Umweltauswirkungen lassen sich teilweise durch die Standortwahl innerhalb des Suchraumes Georgsheil vermeiden oder minimieren. So kann beispielsweise durch die Vorhabenrealisierung auf der von der Vorhabenträgerin favorisierten Alternativfläche 4 das Vorhaben in einiger Entfernung zu emittierenden und schützenswerten Infrastrukturen errichtet und betrieben werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden kann durch eine entsprechende

Meidung von Flächen innerhalb des Suchraumes Georgsheil das Anfallen von sulfatsaurem Bodenaushub deutlich reduziert werden.

2.12.3 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Umwelt Maßnahmen, die diese auf ein unvermeidbares Maß beschränken. Exemplarisch sind folgende Maßnahmen nachfolgend benannt:

- Im Hinblick auf die Minimierung der Betroffenheit des Schutzgutes Wasser werden Konzepte zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers erstellt und Anlagen errichtet, die dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der Löschwasserrückhaltung und der Abwasserentsorgung dienen.
- Das Krankenhausgebäude wird zur Erhöhung des Schutzes gegenüber Hochwasserereignissen auf einer Warft von mindestens 1,80 m Höhe ü.NHN errichtet.
- Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Ein- und Durchgrünung wird der Eingriff in das Landschaftsbild gemindert.
- Im Rahmen des Bodenmanagements wird überschüssiger Oberboden unter bodenkundlicher Baubegleitung gesichert und einer Wiederverwendung zugeführt. Hieraus ergeben sich beeinträchtigungsmindernde Effekte auf das Schutzgut Boden.

2.12.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Bei einer Vorhabenrealisierung auf den Alternativflächen 2, 4 und 5 würden CEF-Maßnahmen erforderlich sein. Bei einer Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 4 wäre der Umfang dabei am erheblichsten. Es ist zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens von einem Flächenumfang von 15 bis 27 ha für CEF-Maßnahmen für den Kiebitz auszugehen. Auf den Alternativflächen 5 und 2 wären zwar ebenfalls CEF-Maßnahmen erforderlich, jedoch in deutlich geringerem Umfang.

2.13 Zusammenfassende begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 Abs. 1 UVPG)

Für das Schutzgut **Mensch** werden die Standortalternativen 1a, 1b, 2 und 3 aus Gründen des Immissionsschutzes als nicht verträglich bewertet, da sie eine zu große Nähe zu emittierenden Infrastrukturen aufweisen. Als verträgliche Alternativflächen werden die Flächen 4 und 5 bewertet, wobei die Alternativfläche 4 als verträglicher zu bewerten ist, da hier größere Abstände zu schützenswerten und emittierenden Nutzungen eingehalten werden können.

Für die Schutzgüter **Pflanzen und biologische Vielfalt** sind die Auswirkungen als gering zu bewerten, da kaum wertvolle Biotope im Suchraum Georgsheil vorhanden sind. Am geringsten wären die Auswirkungen auf der Alternativfläche 3, da hier nahezu keine wertvollen Biotope vorkommen. Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen ist die Fläche 5 am wenigsten geeignet zu bewerten, da sich hier gefährdete Arten der niedersächsischen Roten Liste befinden.

Im Hinblick auf das Schutzgut **Tiere** ergäben sich auf den Standortalternativen 1 und 2 erhebliche negative Auswirkungen auf Fledermäuse, da Fledermaushabitate und deren Nahrungs-

habitate betroffen wären. Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf Brutvögel ist die Alternativfläche 4 am ungeeignetsten zu bewerten, da zahlreiche Brutpaare gefährdeter Vogelarten nachgewiesen wurden. Insbesondere das Brutvorkommen des Kiebitzes mit ca. 20 Revieren ist hier zu nennen. Am wenigsten Beeinträchtigungen und somit am verträglichsten zu bewerten sind die Flächen 3 und 5, da dort weder Fledermaushabitate noch geschützte Brutvogelarten (wie auf Fläche 4) beeinträchtigt würden.

Im Hinblick auf die Verträglichkeit mit umliegenden **Natura 2000**-Schutzgebieten ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes 2509-401 „Ostfriesische Meere“ verursachen wird. Auch kumulativ im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten betrachtet ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Da sich die aus dem Brückenbauwerk inklusive der dazugehörigen Zu- und Abfahrten ergebenden möglichen negativen Auswirkungen auf Ebene des ROV noch nicht betrachtet wurden, gilt es diese im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit dem FFH-Gebiet bzw. der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen zu prüfen. Denkbar sind hier insbesondere Beeinträchtigungen bzw. Störwirkungen von PKW-Lichtkegeln, aber auch Mehrbelastungen auf der Kreisstraße K 113 („Forlitzer Straße“).

Auch ein Verstoß gegen **artenschutzrechtliche** Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Aufgrund des hohen Flächenanspruches sind die Auswirkungen auf das Schutzgut **Fläche** als hoch zu bewerten.

Durch eine entsprechende Standortwahl innerhalb des Suchraumes Georgsheil kann die Inanspruchnahme von sulfatsauren Böden weitestgehend vermieden werden. Im Hinblick auf das Schutzgut **Boden** sind somit die Flächen 1b und 2 aufgrund des dort zu erwartenden starken Vorkommens von sulfatsauren Böden schlechter zu bewerten als die übrigen Flächen.

Wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind nicht erkennbar. Im Hinblick auf dieses Schutzgut sind die innerhalb bzw. teilweise innerhalb des Wasserschutzgebietes Marienhafen-Siegelsum gelegenen Alternativflächen 1a und 2 als weniger geeignet zu bewerten.

Dem Suchraum kommen keine besonderen klimatischen Ausgleichsfunktionen zu. Für das Schutzgut **Klima / Luft** ergibt sich keine Differenzierung zwischen den einzelnen Standortalternativen. Es sind somit von dem Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Die im Kap. 2.9.1 zusammengefasst dargestellten Auswirkungen auf das Schutzgut **Landschaft** sind auf den Alternativflächen 1a, 1b und 2 als etwas schwerwiegender zu werten als auf den Flächen 3, 4 und 5. Der Grund hierfür ist die größere Nähe zu kulturhistorisch bedeutsamen Siedlungsbereichen in Engerhafen und Uiterdyk sowie die Nähe zum Abelitz-Moordorf-Kanal, die als charakteristische und prägende Landschaftselemente zu bewerten sind.

Es ist von keinen Auswirkungen der Standortalternativen auf Baudenkmale auszugehen, da diese, sofern im Nahbereich überhaupt vorhanden, von keiner der Standortalternativen überplant würden. Insofern sind vom Vorhaben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die **Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** zu erwarten.

Wechselwirkungen und **kumulative Wirkungen** sind nicht zu erwarten.

In der weiteren Umgebung des Suchraumes Georgsheil ist kein weiteres Vorhaben dieser Art geplant. Eine **Kumulation mit anderen Vorhaben** kann daher ausgeschlossen werden.

Das **Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen** ist aufgrund des hohen technischen Schutzniveaus der Küstendeiche, die dem Schutz vor Sturmfluten dienen und der geplanten Warft für den Vorhabenstandort als gering zu bewerten. Insgesamt sind hier die etwas höher gelegenen Alternativflächen (1a, 4 und 5) als besser geeignet zu bewerten als die übrigen niedriger gelegenen Standorte.

Mögliche Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels erscheinen sehr unwahrscheinlich, da das bereits heute hohe Schutzniveau bestehend durch die Küstendeiche auch voraussichtlich in der Zukunft angepasst werden wird. Zudem hat die Vorhabenträgerin verschiedene Szenarien von Starkregenereignissen in ihrer Planung berücksichtigt, sodass unter anderem auch aufgrund der geplanten Errichtung auf einer Warft Umweltauswirkungen aufgrund von Überschwemmungen des Gebäudes nicht zu erwarten sind.

3. Zusammenfassende raumordnerische Gesamtabwägung

3.1 Begründung der landesplanerischen Feststellung des Vorhabens im Suchraum Georgsheil

Das nachfolgend wiedergegebene Ergebnis meiner raumordnerischen Gesamtabwägung erfolgt unter Beachtung und Berücksichtigung folgender Planvorgaben und Interessen:

- Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) 2021
- Landes-Raumordnungsprogramm 2022
- RROP des Landkreis Aurich 2018
- Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, inkl. FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Eingegangene Stellungnahmen anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der sonstigen Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 10 Abs. 4 und 5 NROG
- Die Äußerungen und Ergebnisse des Erörterungstermins in Form der Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins

Gem. den Ergebnissen der Raumverträglichkeitsstudie in Verbindung mit dem feststellenden Verwaltungsakt vom 04.10.2021 an die Gemeinde Südbrookmerland ist die Vorhabenrealisierung in dem als raumverträglich festgestellten Teilraum des Suchraumes Georgsheil mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Gem. den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind von dem Vorhaben in den als raumverträglich bewerteten Teilräumen des Suchraumes Georgsheil keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten. Dies umfasst auch keine wesentlich negativen Auswirkungen auf die umliegenden Naturschutz-Gebietskulissen. Das Vorhaben ist somit voraussichtlich umweltverträglich.

Ziele der Raumordnung stehen dieser Standortwahl daher nicht entgegen.

Dem geplanten Vorhaben im Suchraum Georgsheil stehen hinsichtlich der geplanten Verortung außerhalb Zentraler Orte Grundsätze der Raumordnung entgegen, die eine Verortung von sozialer Infrastruktur (§ 2 Nr. 3 ROG) oder auch speziell von Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw. der Daseinsvorsorge (RROP Kap. 2.2.1 Ziff. 01 S. 2, RROP Kap. 2.2 Ziff. 01) in den Zentralen Orten (vorrangig) festlegen. Auch die Sicherung von Arbeitsplätzen soll gem. RROP Kap. 2.1 Ziff. 05 insbesondere in den Zentralen Orten erfolgen.

Gem. BRPH III.5 soll kritische Infrastruktur, die verwundbar gegenüber Hochwassern ist, nicht in sturmflutgefährdeten Räumen errichtet werden. Demgegenüber stehen die bereits zuvor genannten ausführlichen Schilderungen der Vorhabenträgerin, die Gründe für die Vorhabenrealisierung im Suchraum Georgsheil benennt, die nicht nur Partikularinteressen sondern dem Allgemeinwohl dienende Beweggründe darstellen (bessere medizinische Versorgungsqualität, bessere finanzielle Tragfähigkeit). Eine sachgerechte Abwägung hat hierbei zudem das hohe bestehende Schutzniveau zu berücksichtigen, dass die Überschwemmungswahrscheinlichkeit sehr stark auf sehr seltene Extrem-Ereignisse und/ oder technisches Versagen im Falle von Deichbrüchen o. ä. senkt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass weite Teile des zu versorgenden Raumes sturmflutgefährdet sind. Eine strikte Berücksichtigung dieses Grundsatzes würde daher die Auswahl an Flächenalternativen auf Teilräume im östlichen Kreisgebiet beschränken. In der Gesamtschau erscheint eine Überwindung des Grundsatzes im Rahmen der Abwägung daher sachgerecht.

Die von der Vorhabenträgerin in den Verfahrensunterlagen im Rahmen der großräumigen Alternativenprüfung (Kap. I der RVS) dargestellte Standortwahl ist ausführlich und nachvollziehbar begründet. Es ist dargelegt worden, dass der Suchraum Georgsheil für die Zentralisierung der stationären medizinischen Versorgung am besten geeignet ist, um die seitens der Vorhabenträgerin angestrebten positiven Auswirkungen einer Zentralisierung realisieren zu können. Wesentlich negative raumbedeutsame Auswirkungen lassen sich nach Prüfung der eingereichten Verfahrensunterlagen ausschließen. Die von der Vorhabenträgerin dargestellten Begründungen der Standortwahl lassen es daher sachgerecht erscheinen, im vorliegenden Einzelfall von den entgegenstehenden Grundsätzen der Raumordnung abzuweichen.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der großräumigen Alternativenprüfung („Alternativenprüfung I“) ausführlich aufgezeigt, warum aus ihrer Sicht der Suchraum Georgsheil der medizinisch und wirtschaftlich sinnvollste und langfristig tragbarste Standort für die stationäre medizinische Versorgung im Landkreis Aurich ist. In der Gesamtschau erscheinen die entgegenstehende Grundsätze nicht so gewichtig, als dass sie zur Raumunverträglichkeit des Vorhabens führen.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist somit auf den in der Anlage 1 dargestellten Alternativflächen 4 und 5 als raum- und umweltverträglich zu beurteilen. Voraussetzung hierbei ist jedoch, dass die formulierten Maßgaben im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren beachtet werden.

3.2 Begründung der landesplanerischen Feststellung der raumverträglichen Standorte innerhalb des Suchraumes Georgsheil

Zur Identifizierung der raumverträglichsten Alternativfläche im Suchraum Georgsheil war zu prüfen, von welcher Alternativfläche möglichst geringe negative Auswirkungen auf die im Rahmen des Untersuchungsrahmens festgelegten Prüfbereiche ausgehen werden. Zusätzlich wurde, wie auch von der Vorhabenträgerin in den Verfahrensunterlagen dargestellt, das Kriterium „Flächenumfang“ hinzugenommen, um diejenigen ausscheiden zu können, die ohnehin zu klein für eine Vorhabenrealisierung wären und Flächen mit Entwicklungs- und Gestaltungsspielräumen besser bewerten zu können als Flächen ohne oder mit wenig Erweiterungs- oder Gestaltungsoptionen.

Nachfolgend ist die Identifizierung der raum- bzw. umweltverträglichsten Alternativflächen innerhalb des Suchraumes Georgsheil bzw. die Ausscheidung nicht raum- bzw. umweltverträglicher Alternativflächen dargestellt.

Für das Vorhaben insgesamt (Klinikgebäude, Parkplatzflächen, Zufahrtswege etc.) werden voraussichtlich rund 30 ha zusammenhängender Fläche benötigt. Aufgrund der von der Vorhabenträgerin dargestellten Vorhabenelemente (Gebäude, ZOB-Verlegung, Parkplätze etc.) ist diese Einschätzung nachvollziehbar und wird von der Unteren Landesplanungsbehörde geteilt. Vorausschauend sind zudem solche Flächen positiver zu bewerten, die diese Mindestflächenanforderungen übererfüllen, um ausreichend Raum für zukünftig möglicherweise erforderliche bauliche Erweiterungen möglich zu machen. Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin sind die Flächen 1a und 3 zu klein um dort das Vorhaben realisieren zu können. Diese Auffassung wird von der Unteren Landesplanungsbehörde geteilt. Da die Vorhabenrealisierung dort bereits aus praktischen Gründen nicht möglich ist, scheiden diese beiden Flächen als mögliche verträgliche Standorte aus. Die Alternativflächen 1b mit 27 ha und 5 mit 34 ha sind überschlüssig voraussichtlich knapp ausreichend um das Vorhaben realisieren zu können. Es bestünden jedoch keine Spielräume für Erweiterungsvorhaben. Die Fläche 2 ist mit 42 ha zwar etwas größer, verfügt durch die Querung des Abelitz-Moordorf-Kanals aber über weniger zusammenhängende Fläche. Die Fläche 4 überschreitet die erforderliche Mindestflächenzahl deutlich und würde daher auch ausreichend Raum für mögliche Erweiterungen bieten. Die Flächen 1 und 2 würden zwar genügend Raum für das Vorhaben bieten, stark negative Auswirkungen hinsichtlich der verkehrlichen Belange sowie ein voraussichtlich starkes Vorkommen von sulfatsauren Böden auf zudem gering tragfähigen Böden führen jedoch auch für die Alternativflächen 1a, 1b und 2 zu der Einschätzung, dass diese für die Vorhabenrealisierung ungeeignet sind.

Die Flächen 4 und 5 erscheinen beide grundsätzlich für die Vorhabenrealisierung geeignet. Auf beiden Flächen lässt sich ein Konflikt mit dem Vorranggebiet „Sonstige Eisenbahnstrecke“ vermeiden. Auf dem Standort 5 wäre dazu kein Brückenbauwerk erforderlich, sodass dieser

Standort im Prüfbereich „Verkehr“ etwas besser zu bewerten ist. Nachteilhaft auf Standort 5 wäre der mögliche Konflikt mit dem Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße (sog. Balkweg-Planung). Da sich diese Planung noch in einem frühen Stadium befindet, ist die derzeit anvisierte Trassierung lediglich als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Durch das frühe Planungsstadium ist anzunehmen, dass noch größere Spielräume bei der Trassierung bestehen, sodass bei entsprechender Abstimmung aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde auch eine Vereinbarkeit beider Planungen möglich scheint. Aufgrund des Grundsatzcharakters der Trassenfestlegung würde eine Unvereinbarkeit des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht zur Raumunverträglichkeit des Standortes führen.

Der Standort 4 erscheint aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde in der Gesamtschau leicht vorteilhaft gegenüber der Alternativfläche 5. Ausschlaggebend dafür ist neben der besseren Eignung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch vor allem der deutlich größere Flächenumfang, der Gestaltungsspielräume für die nachfolgenden Detailplanungen und eventuelle Erweiterungsvorhaben lässt. Durch die größeren räumlichen Spielräume kann zudem nur auf der Alternativfläche 4 die vorgesehene Verortung des ZOB auf der Vorhabenfläche realisiert werden. Daneben ist auf Fläche 5 mit einer größeren Menge an anfallendem sulfatsaurem Bodenaushub zu rechnen, auf Fläche 4 dagegen kaum. Wesentlichster Nachteil der Fläche 4 ist die hohe Bedeutung der Fläche für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die sich vor allem aus dem Kiebitz-Bestand ergibt.

In der Gesamtschau erscheint dennoch die Alternativfläche 4 als die raumverträglichste Standortvariante. Nachrangig verträglich wäre eine Vorhabenrealisierung auf der Alternativfläche 5.

Tab. 1: Bewertung Alternativflächen im Suchraum Georgsheil nach Raumverträglichkeit

Alternativfläche	1a	1b	2	3	4	5
Prüfbereich						
Flächenumfang						
Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen						
Daseinsvorsorge						
Siedlungsentwicklung, Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen						
Verkehr						
Ver- und Entsorgung						
Landwirtschaft						
Wald und Forstwirtschaft						
Wasserwirtschaft						

Boden						
Freiraumfunktionen, Erholung, Freizeit, Tourismus						
Naturschutz						
Sonstige Nutzungen						
Vereinbarkeit mit anderen Planungen						
Gesamtbewertung, Reihenfolgen	n. r.	n. r.	n. r.	n. r.	1.	2.

Tab. 2: Bewertung Alternativflächen im Suchraum nach Umweltverträglichkeit

Alternativfläche	1a	1b	2	3	4	5
Schutzgut						
Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit)						
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (einschließlich Natura 2000 und bes. Artenschutz)						
Fläche						
Boden						
Wasser						
Klima und Luft						
Landschaft						
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter						
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen						
Wechselwirkungen						
Kumulative Auswirkungen						
Auswirkungen aufgrund des Klimawandels						
Gesamtbewertung, Reihenfolge	n. u.	n. u.	n. u.	n. u.	1.	1.

Der Standort ist im Vergleich zu anderen Alternativflächen im Suchraum Georgsheil **gut geeignet**, **besser geeignet**, **weder besser noch schlechter geeignet**, **weniger geeignet**, **schlecht geeignet**.

n. r. = nicht raumverträglich

n. u. = nicht umweltverträglich

4. Begründung der Maßgaben, deren Beachtung Voraussetzung für die Zulassung ist

Begründung zu Maßgabe 1

Raumordnerische Flächenfestlegungen dienen der Sicherung und Entwicklung von raumbeanspruchenden Nutzungen. Mit der Festlegung der Schienentrasse im Raum Georgsheil bis in die Stadt Aurich als „Sonstige Eisenbahnstrecke“ ist ein Sicherungs- und Entwicklungsauftrag verbunden, den es im Rahmen der Vorhabenplanung zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung zu beachten gilt. Der Sicherungs- und Entwicklungsauftrag für „Sonstige Eisenbahnstrecken“ ist sowohl im Landes- als auch im Regionalen Raumordnungsprogramm enthalten. Im Kap. 4.1.2 Ziff. 04 S. 2 des LROP ist entsprechend des Charakters als Vorranggebiet als Ziel der Raumordnung formuliert, dass „Sonstige Eisenbahnstrecken“ in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind.

Das Brückenbauwerk bzw. die Erschließung des Vorhabengeländes muss daher insgesamt so gestaltet werden, dass die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau der Schienentrasse dauerhaft möglich bleiben. Im konkreten Einzelfall bedeutet der bedarfsgerechte Ausbau insbesondere die Möglichkeiten der Elektrifizierung der Trasse sowie Raum für den Bau eines weiteren möglichen Gleises zu wahren.

Begründung zu Maßgabe 2

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind auf Basis der Vorgaben im Untersuchungsrahmen mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ geprüft worden. Explizit im Untersuchungsrahmen erwähnt und entsprechend auch geprüft wurden Auswirkungen aus der zu erwartenden Verkehrszunahme auf den Hauptzufahrtsstraßen (B72 und B210) zum Vorhabengebiet sowie den Hubschrauberflügen für den Kranken- und Rettungstransport.

War die Erforderlichkeit eines Brückenbauwerkes zum Zeitpunkt der Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie die konkrete Ausgestaltung des Brückenbauwerkes zum Zeitpunkt der Einleitung des Raumordnungsverfahrens noch nicht absehbar, so hat sich im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung des Vorzugsstandortes der Vorhabenträgerin gezeigt, dass aus verkehrlicher Sicht ein Brückenbauwerk zur höhenungleichen Querung der Schienentrasse parallel zur B72 die vorteilhafteste Erschließungsvariante ist. Entsprechend ist in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger auch der Bau eines Brückenbauwerkes bereits abgestimmt worden. Für die Prüfung der Raumverträglichkeit auf raumordnerischer Ebene reicht die Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Klinikbaus, dem induzierten Verkehr auf den Zufahrtstraßen und den Hubschrauberflügen aus. Für die Prüfung möglicher negativer Auswirkungen des Brückenbauwerkes inklusive der Zu- und Abfahrt auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ erscheinen daher die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren besser geeignet.

Da sich das vorgesehene Brückenbauwerk in einiger Entfernung zum EU-Vogelschutzgebiet befindet und z. B. auch (licht-)emissionsmindernde Maßnahmen am Bauwerk möglich sind, ist die Vereinbarkeit mit dem EU-Vogelschutzgebiet hinreichend wahrscheinlich, sodass eine Prüfung für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit auf Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht erforderlich ist.

Begründung zu Maßgabe 3

Die von der Vorhabenträgerin eingereichte Verkehrsprognose prognostiziert in Folge der favorisierten Erschließung des Vorhabengeländes eine Mehrbelastung durch den MIV auf der Kreisstraße 113 (Forlitzer Straße). Diese Kreisstraße verläuft in südlicher Richtung streckenweise nahe des EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“. Da, wie in der Begründung zu Maßgabe 3 bereits ausgeführt, die Erschließung über ein Brückenbauwerk und die damit verbundene gute Erreichbarkeit des Vorhabengebietes über die Kreisstraße 113 zum Zeitpunkt der Festlegung des Untersuchungsrahmens noch nicht absehbar war, bezog sich der Prüfauftrag für die Vorhabenträgerin auf den von dem Vorhaben induzierten Verkehr auf den Bundesstraßen 72 und 210.

Im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren gilt es daher auf Basis dieser im Zuge des ROV gewonnenen Erkenntnis mögliche Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet zu prüfen. Eine wesentliche Beeinträchtigung hätte die Umweltunverträglichkeit des Vorhabens zur Folge, sodass bei einer entsprechenden Prognose die Erschließungsplanung anzupassen wäre.

Da sich die K115 in einiger Entfernung zum EU-Vogelschutzgebiet befindet und auch emissionsmindernde Maßnahmen entlang der Trasse möglich sind, ist die Vereinbarkeit mit dem EU-Vogelschutzgebiet hinreichend wahrscheinlich, sodass eine Prüfung für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit auf Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht erforderlich ist.

Begründung zu Maßgabe 4

Gem. den Ausführungen in den Verfahrensunterlagen (RVS S. 67) plant die Vorhabenträgerin ein räumlich begrenztes Einzelhandelsangebot im Klinik-Gebäude einzurichten.

Auf der nachfolgenden kommunalen Planungsebene wird die Quadratmeterzahl des im Vorhabengebiet zulässigen Einzelhandels auf insgesamt nicht mehr als 800 m² zu beschränken sein. Dies ist erforderlich, um langfristig sicherzustellen, dass das von der Vorhabenträgerin vorgesehene Einzelhandelsangebot dauerhaft nicht die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreiten wird.

Zu beachten ist, dass von dem Vorhaben keine den Zielfestlegungen des Landes-Raumordnungsprogrammes entgegenstehende raumbedeutsame Versorgungsleistung im Bereich des Einzelhandels ausgehen darf. Unabhängig von möglichen Auswirkungen im konkreten Einzelfall würde die Schaffung von raumbedeutsamem Einzelhandel einen Verstoß gegen das landesplanerische Konzentrationsgebot (LROP Kap. 2.3 Ziff. 04) darstellen. Eine Bauleitplanung, die einen solchen Verstoß planungsrechtlich ermöglichen würde, wäre daher nicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst.

Da außerhalb städtebaulich integrierter Lagen zudem die landesplanerische Agglomerationsregelung gem. LROP Kap. 2.3 Ziff. 02 zu beachten ist, darf die maximale Verkaufsflächenzahl

auch nicht als Summe mehrerer einzelner, für sich genommen kleinerer Einzelhandelsangebote überschritten werden.

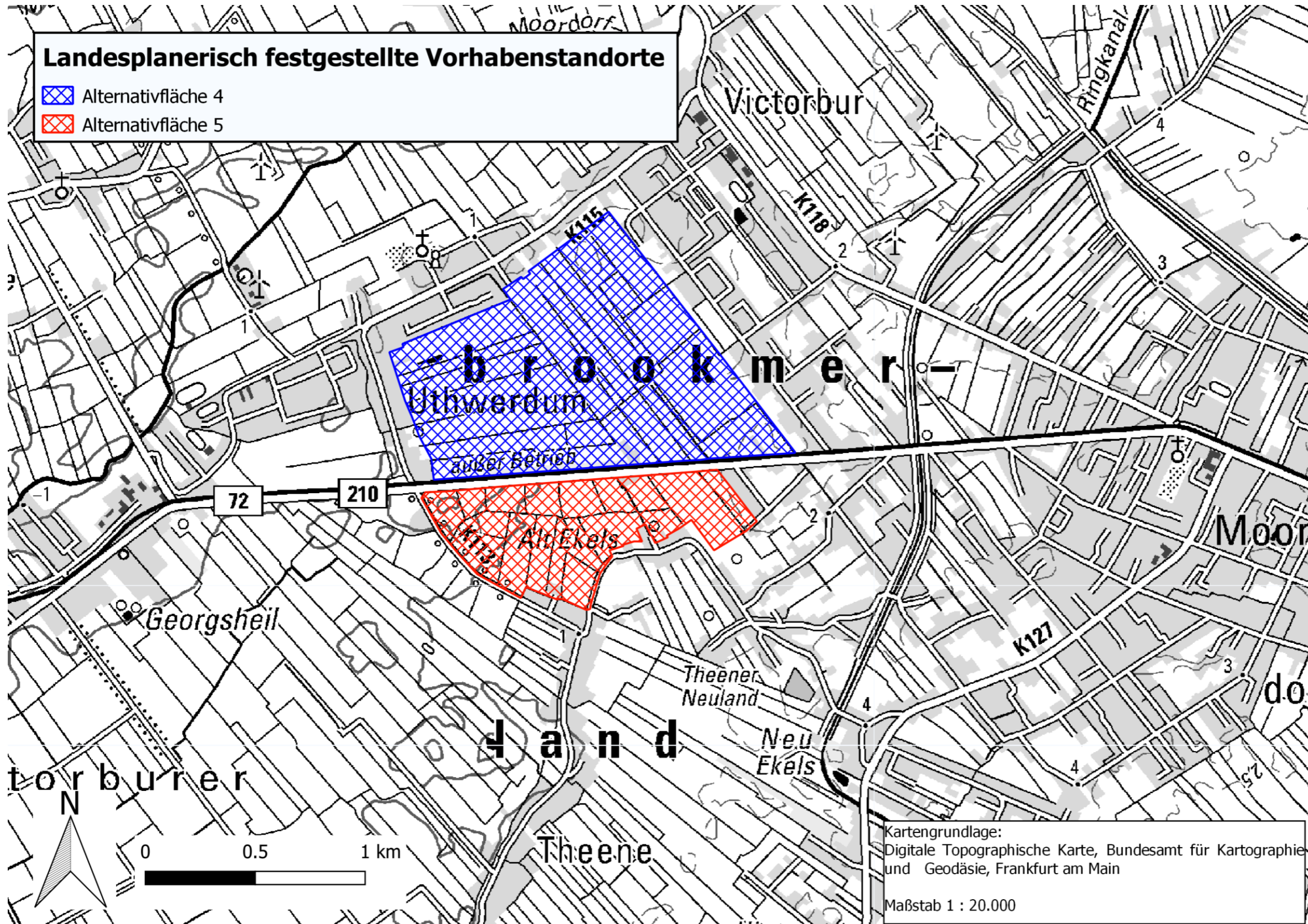
Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Ahten

Anlage 1: Karte zu den landesplanerisch festgestellten Standorten

Die für das Vorhaben „Zentralklinikum Georgsheil“ landesplanerisch als raum- und umweltverträglich festgestellten Alternativflächen 4 und 5



Anlage 2: Ergebnisniederschrift der Erörterung des Vorhabens

Landkreis Aurich

Aurich, 10.10.2022

Ergebnisniederschrift zum Erörterungstermin (EÖT) im Raumordnungsverfahren (ROV) "Zentralklinikum Georgsheil"

Datum: 12.07.2022, 09:05 bis 12:15 Uhr
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste
Verhandlungsleitung: Landkreis Aurich (LK AUR)

1. Begrüßung und Einführung

Der LK AUR begrüßt die Anwesenden und schildert den Ablauf des heutigen Termins.

Zweck dieses EÖT ist die Erörterung der Anregungen, Kritikpunkte und Fragen, die durch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingereicht wurden. Eine abschließende Bewertung und Abwägung der vorgebrachten Belange ist nicht Teil des EÖT.

Der EÖT ist nicht öffentlich.

2. Ablauf des ROV

Der LK AUR erläutert den Zweck, Umfang und bisherigen sowie weiteren Ablauf des ROV.

Die Vorhabenträgerin, die Trägergesellschaft der Kliniken Aurich, Emden und Norden (TG), stellt im Rahmen einer Übersicht die Verfahrensunterlagen dar. Auf die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung seitens einiger Einwander*innen aufgeworfene Frage, warum ein ROV inklusive Alternativenprüfung stattfinden würde obwohl doch bereits ein Vorhabengrundstück erworben sei und sich entsprechende Verfahren, wie etwa die archäologische Voruntersuchung des Baugrundes in der Durchführung befänden, erwidert die TG, dass es sich bei dem ROV nicht um ein Genehmigungsverfahren handeln würde und diese Vorgehensweise somit möglich sei. Vorbereitende Verfahren, die beispielsweise von der (TG) oder der Gemeinde Südbrookmerland initiiert würden, lägen in der Eigenverantwortung der TG. Das ROV entfalte keine Sperrwirkung, sei allerdings z. B. bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung für das Klinikum werde deshalb nicht vor Ende des Raumordnungsverfahrens abgeschlossen. Die parallele Durchführung von Verfahren diene im Wesentlichen der Verfahrensbeschleunigung.

3. Vorstellung des Vorhabens

Die TG stellt den aktuellen Planungsstand vor. Die Themenbereiche Erschließung, Standort und Zweck der verschiedenen Gebäude sowie Räume auf dem Vorhabengelände für mögliche, zukünftige Erweiterungen werden erläutert. Zudem wird dargestellt, dass die Ansiedlung einer Kindertagesstätte und einer Pflegeeinrichtung für Senioren vorgesehen sei. Diese Einrichtungen sollen die Attraktivität des Standortes im Wettbewerb um Fachkräfte steigern. Zudem sei die Verlegung des Zentralen Omnibus Bahnhofs (ZOB) vom derzeitigen Standort im Raum Georgsheil der Gemeinde Südbrookmerland in unmittelbare Nähe zum Klinik-Standort vorgesehen. Auch solle auf dem Vorhabengelände eine Rettungsdienststelle betrieben werden.

Laut TG habe das Land Niedersachsen eine Förderung in Höhe von 460 Millionen Euro in Aussicht gestellt. Die Bauleitplanung für die Zentralklinik befinde sich in Vorbereitung, mit der Gewässerumlegung solle im nächsten Jahr begonnen werden. Eine Fertigstellung des Projektes werde Ende 2028 anvisiert.

4. Erörterung der Stellungnahmen

Der LK AUR weist darauf hin, dass die eingegangenen Stellungnahmen themenbezogen abgehandelt werden.

4.1 Generelle Vereinbarkeit des Standortes Georgsheil/ Uthwerdum mit dem LROP und RROP

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde die generelle Vereinbarkeit eines Standortes außerhalb von Mittelzentren bzw. außerhalb von Zentralen Orten mit den Zielvorgaben des Landes- und Regionalen-Raumordnungsprogrammes (LROP/RROP) angezweifelt.

Der LK AUR erläutert die generelle Vereinbarkeit des Standortes Georgsheil/Uthwerdum mit dem LROP und RROP. Er führt aus, dass eine Prüfung der Frage der generellen Vereinbarkeit aufgrund einer entsprechenden Anfrage der potentiellen Ansiedelungsgemeinde für das Zentralklinikum, der Gemeinde Südbrookmerland, bereits vor Einleitung des ROV durchgeführt worden sei. Im Rahmen dieser Prüfung sei festgestellt worden, dass keines der beiden Planwerke ein Ziel der Raumordnung festlege, das einen Standort des Klinikums außerhalb von Mittelzentren oder Zentralen Orten bereits generell ausschließe. Dieses Prüfergebnis sei der Gemeinde Südbrookmerland im Rahmen eines sogenannten Feststellen-Verwaltungsaktes anschließend mitgeteilt worden.

4.2 Alternativenprüfung

Die TG informiert über die im Rahmen des ROV durchgeführte Alternativenprüfung. Gemäß den Ausführungen der TG bestünden bei der Errichtung eines Zentralklinikums viele Vorteile gegenüber der Beibehaltung der drei Krankenhausstandorte. Angeführt werden bspw. eine bessere Kapazitätenbündelung sowie die höhere finanzielle, personelle und technische Effizienz. Nach Einschätzung der TG werde das Zentralklinikum insgesamt einen höheren Behandlungserfolg aufweisen und gleichzeitig die Kostenbelastung sinken.

Die TG erläutert, dass im nächsten Schritt der Alternativenprüfung der geeignetste Standort für die zu bündelnde stationäre Versorgung zu identifizieren war.

Hierzu präsentiert die TG Karten mit Fahrzeiten-Isochronen von den bestehenden Krankenhaus-Standorten Aurich, Emden, Norden und dem potentiellen neuen Standort Uthwerdum in der Gemeinde Südbrookmerland. Laut TG sei aus medizinischer Sicht die Erreichbarkeit in Notfällen maßgebend, da eine Fahrzeit vom Einsatzort zum Krankenhaus von maximal 30 Minuten nicht überschritten werden solle. Medizinischen Studien sei zu entnehmen, dass dies einen wichtigen Zeitwert darstelle. Ergänzend führt die TG aus, dass ein Standort des Zentralklinikums in Aurich aufgrund der umliegenden Krankenhäuser in den benachbarten Landkreisen zu einer Doppelversorgung im betrachteten 30-Minuten-Fahrzeit-Radius führen würde. Die Städte Norden und Emden lägen dagegen außerhalb der 30-Minuten-Fahrzeitenschwelle und wären somit nicht ausreichend versorgt. Ein Zentralklinik-Standort in Norden oder Emden sei bereits durch die küstennahe Lage als Standort nicht geeignet, da so nur wenig Raum des Festlandes innerhalb des 30-Minuten-Radius versorgt werden könne. Der Standort in Uthwerdum hingegen decke im 30-Minuten-Radius neben den drei Mittelzentren Aurich, Norden und Emden nahezu alle Siedlungsschwerpunkte im Landkreis Aurich ab. Im Ergebnis wurde daher der Raum Georgsheil/Uthwerdum seitens der TG als der geeignetste Standort identifiziert.

Der nächste Schritt beinhaltete die kleinräumige Alternativenprüfung innerhalb des Raumes Georgsheil/ Uthwerdum. Auf Basis des im Untersuchungsrahmen für dieses ROV festgelegten „Suchraumes Georgsheil“ wurden die einzelnen Teilräume in verschiedene Teilflächen aufgeteilt und nummeriert (1a, 1b, 2, 3, 4 und 5).

Nach Abwägung verschiedener Belange, wie etwa naturschutzfachlichen Belangen, dem Abstand zu emittierenden Verkehrsstrassen und Betrieben und einer ausreichenden Flächengröße für das geplante

Vorhaben, sei die Teilfläche 4 als die geeignetste Fläche von der TG identifiziert worden. Nachteilig bei der Fläche 4 sei das hohe Kiebitz-Vorkommen, das umfangreiche continuous ecological functionality (CEF)-Maßnahmen erforderlich mache. Gleichzeitig könne die Fläche 4 jedoch einen ausreichend großen Abstand zur Bundesstraße 72 wahren und der Standort verkehrlich gut erschlossen werden, auch wenn für die Querung der Bahntrasse die Realisierung eines Brückenbauwerks erforderlich werde.

Ran an die Bahn e. V. bezweifelt die Erreichbarkeit des Standorts in Uthwerdum innerhalb von 30 Minuten und erkundigt sich, ob die Überlastung durch Stau auf der Bundesstraße in die Berechnung eingeflossen sei. Die TG erwidert, dass der Festlegung des gezeigten Radius eine Verkehrsuntersuchung inklusive Verkehrszählung zugrunde läge. Trotz der hohen Belastung der Bundesstraße komme ein Rettungswagen durch den Einsatz von Sonderrechten schneller voran als ein durchschnittlicher PKW-Fahrer, sodass die ermittelten Fahrzeitradien auch bei besonders stark belasteten Verkehrsbedingungen realistisch seien.

Das Aktionsbündnis zur Erhaltung der wohnortnahen Krankenhäuser Aurich/Emden/Norden (Aktionsbündnis) erkundigt sich, ab wann der Standort 4 als Standort für das Zentralklinikum festgestanden habe. Hierzu führt die TG aus, dass der Suchraum bereits im Jahr 2015 im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens für das ROV von der Unteren Landesplanungsbehörde des LK AUR festgelegt worden sei. Die TG habe nun in den Verfahrensunterlagen dargestellt, dass sie die Alternativfläche 4 favorisiere. Allerdings stehe der Standort 4 nicht endgültig fest, da das ROV noch nicht abgeschlossen sei. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens insgesamt und der einzelnen Alternativflächen, inklusive der Fläche 4, müsse noch durch die Untere Landesplanungsbehörde abschließend beurteilt werden. Die TG weist nochmals darauf hin, dass der Flächenerwerb und die bereits begonnen vorbereitenden Maßnahmen für den Klinik-Bau auf der Alternativfläche 4 in ihrer Eigenverantwortung liege.

Die Bürgerinitiative BILaNZ-Aurich (Bilanz) fragt, warum in den vergangenen Jahren nicht stärker in die drei vorhandenen Krankenhausstandorte investiert wurde, um deren Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Der Neubau eines Klinikums auf der „grünen Wiese“ sei aus ökologischer Sicht nicht verträglich und auch nicht gerechtfertigt, insbesondere vor dem Hintergrund der durch den Bau entstehenden großflächigen Bodenversiegelungen. Zudem würden die ökologischen Folgekosten bei 7,2 Millionen Euro liegen, eine derartige Summe solle besser für die Erhaltung der bestehenden Kliniken genutzt werden. Vor allem in Zeiten des Klimawandels sei eine solche Planung nicht angebracht.

Die TG verweist auf die vorliegenden Gutachten zur Zusammenlegung der Klinikstandorte. Vor allem aufgrund des Fachkräftemangels sei die Realisierung einer Zentralklinik erstrebenswert. Die Gebäudestrukturen an den Altstandorten seien zudem schlecht geeignet für eine langfristige Weiterentwicklung. Die Versiegelung sei zwar nicht abzustreiten, aber auch in Zeiten des Klimawandels sei ein vollständiger Verzicht auf Neubauten bzw. Flächenneuanspruchnahmen nicht immer möglich. Auch sei nicht außer Acht zu lassen, dass eine Erhaltung der drei bestehenden Standorte einen erheblichen finanziellen Aufwand darstellen würde.

Das Aktionsbündnis erhebt den Einwand, dass die erforderlichen Fachkräfte auch nach Errichtung der Zentralklinik fehlen würden. Das Problem des Fachkräftemangels würde daher durch den Bau eines Zentralklinikums nicht gelöst. Die TG entgegnet, dass es sicherlich mit großen Anstrengungen verbunden sein werde, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Aufgrund vieler weicher Faktoren werde die Zentralklinik allerdings sicherlich ein attraktiverer Arbeitgeber.

Die Naturschutzbund Gruppe Aurich (NABU) kommt auf den angesetzten 30-Minuten-Fahrzeit-Radius zurück, bezweifelt die Realisierbarkeit dieser Fahrzeit und erkundigt sich, ob die geplante Bundesstraße B210n in die Betrachtung einbezogen worden sei. Diesbezüglich verweist der NABU auf die Kla-

geabsicht gegen die Realisierung dieser Trasse. Außerdem wird vom NABU angemerkt, dass die Risikostreuung im Falle des Ausfalles eines Krankenhausstandortes, beispielsweise durch Cyber-Angriffe, offenbar nicht betrachtet worden sei.

Die TG verweist auf die der Berechnung zugrundeliegenden Verkehrsgutachten und erklärt, dass bei den Untersuchungen ein belastetes Straßennetz betrachtet worden sei. Die Beantwortung der Frage zur B210n wird auf den Punkt IV „Verkehr“ verlagert. Bezüglich der Risikostreuung weist die TG darauf hin, dass im Notfall auf die umliegenden Krankenhäuser in den Nachbarlandkreisen ausgewichen werden könne und dass bei einer Zentralisierung eine effektivere Digitalisierung möglich sei. Zudem seien Ausfallkonzepte für verschiedene Szenarien Bestandteil der Planung.

Ran an die Bahn e. V. bezieht sich auf die geplante Fertigstellung des Klinikums im Jahr 2028 und fragt, warum die Frage der Verkehrsplanung, vor allem in Bezug auf eine mögliche Bahn-Anbindung bzw. Reaktivierung der Bahntrasse Aurich-Abelitz nicht stärker in den Fokus genommen worden sei. Neben den Patientenströmen müssten auch Arbeitnehmer- und Besucherströme betrachtet werden.

Die TG weist als Antragstellerin im Verfahren darauf hin, dass ihr die Entscheidung zur Schaffung einer Bahnanbindung nicht obliege. Die Frage der Reaktivierung der Bahntrasse Aurich-Abelitz für den Personenverkehr sei auch nicht Bestandteil des ROV. Erwähnenswert sei jedoch, dass der Standort im Falle einer Reaktivierung der Bahntrasse über eine Haltestelle erschlossen werden könnte. Die TG merkt zudem an, dass sämtliche Klinikverkehre im Verkehrsgutachten bis zum Jahr 2030 betrachtet worden seien, und dass der auf dem Vorhabengelände geplante ZOB die ÖPNV-Anbindung sichern werde.

4.3 Auswirkungen auf Mittelzentren und Ansiedlungsgemeinde

Unter Verweis auf ein entsprechendes, den Verfahrensunterlagen beiliegendes Gutachten erläutert die TG, dass die Städte Norden, Emden und Aurich auch bei Schließung der dortigen Krankenhäuser ihren Status als Mittelzentrum nicht verlieren würden.

Auch im Hinblick auf die Ansiedelungskommune sei aus Sicht der TG nicht zu erwarten, dass sich die Versorgungsfunktion des Grundzentrums Moordorf/Victorbur im Falle einer Vorhabenrealisierung ändern würde.

4.4 Verkehr

4.4.1 PKW-Verkehr

Bezüglich des Verkehrs führt die TG aus, dass die B210 und die Bahnstrecke teilweise parallel verlaufen. Für die Vorhabenerschließung sei deshalb neben der Bundesstraße auch eine mögliche Querung der Bahntrasse zu berücksichtigen. Bei der von der TG bevorzugten Standortalternative 4 könne eine Bahnquerung zur Erschließung durch ein Brückenbauwerk erfolgen.

Auch mögliche Erweiterungen des Straßennetzes seien in die Verkehrsbetrachtung einbezogen worden. Hierbei sei festgestellt worden, dass die geplante Ortsumgehung für die Stadt Aurich als Teil der B210n zu einer spürbaren Mehrbelastung der Bundesstraße im Bereich des Klinikums führen würde. Erst nach Fertigstellung der gesamten B210n, d. h. inklusive einer Anbindung an die Bundesautobahn 31 würde sich die Verkehrsbelastung der Bundesstraße am Klinikum reduzieren.

4.4.2 Bahn und ÖPNV

Der LK AUR erläutert, dass durch die Verlegung des ZOB auf das Vorhabengelände eine gute Erreichbarkeit des Klinik-Standortes sichergestellt sei. Für die mögliche Reaktivierung der Bahntrasse Aurich-Abelitz für den Personenverkehr solle eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden.

Das Aktionsbündnis Emden erkundigt sich, durch wen und ab wann eine Machbarkeitsstudie für die Reaktivierung der Bahntrasse Aurich-Abelitz für den Personenverkehr erstellt werde. Der LK AUR antwortet, dass viele Fachbüros derzeit ausgelastet seien und daher zunächst eine Markterkundung durchgeführt werde. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe werde derzeit finalisiert, im Anschluss

solle eine zeitnahe Beauftragung erfolgen. Das Aktionsbündnis fragt nach dem Zeitplan der Realisierung einer Bahnstrecke. Der LK AUR erklärt, dass zunächst das Ergebnis der Machbarkeitsstudie abzuwarten sei.

Die Stadt Norderney merkt an, dass sich im Hinblick auf den ÖPNV vor allem die Anbindung der Inseln als schwierig erweise. Eine Anreise könne bis zu 2 Stunden und 45 Minuten dauern, weshalb eine Busverbindung nicht mehr zeitgemäß sei. Aufgrund der Fährabhängigkeit solle über Übernachtungsmöglichkeiten beim Klinikgelände nachgedacht werden.

Der LK AUR erwidert, dass eine Bahnverbindung zwar allgemein erwünscht, aber auch mit einem großen Aufwand verbunden sei. Zudem habe der LK AUR keinen Einfluss auf die Planung und Ausführung zusätzlicher Bahnstrecken. Auch wenn die Ausgestaltung der Busverbindungen vom Fähranleger in Norddeich bis zum Klinikum nicht Gegenstand des ROV seien, so werde die Verlegung des ZOB zur Verbesserung der Busanbindung führen.

4.5 Hochwasserschutz und Entwässerung

Die TG erläutert in Bezug auf die Binnenhochwassergefahr, dass sowohl hydraulische Berechnungen zu Starkregenereignissen mit 48-stündigem Starkregen als auch ein kurzzeitiges extremes Starkregenereignis betrachtet worden seien. Durch die Errichtung auf einer Warft werde die geplante Klinik vor diesen Wetterereignissen geschützt.

Das betrachtete Szenario eines Deichbruchs mit gleichzeitiger Sturmflut sei laut TG wenig realistisch und eher als Sensibilisierung hinsichtlich der Priorität des Küstenschutzes zu werten.

Die Bilanz merkt an, dass aufgrund des steigenden Meeresspiegels künftig mit Problemen beim Sielen zu rechnen sei. Außerdem wird auf abgängige Schöpfwerke und den Kleimangel zur Deichsicherung hingewiesen. Der LK AUR bestätigt, dass die Sielkapazitäten in den nächsten Jahren sinken werden. Da die Pumpen der Schöpfwerke jährlich gewartet, überholt und ggf. auch erneuert werden, könne eine Abgängigkeit der Schöpfwerke seitens des LK AUR nicht bestätigt werden. Die Planung sei jedoch eine Erhöhung der Kapazitäten der Schöpfwerke.

Weiterhin führt die Bilanz aus, dass im RROP angegeben sei, dass die Kleivorkommen nur zu fünfzig Prozent gesichert seien. Nach Auffassung der Bilanz sei deshalb erkennbar, dass offenbar nicht genügend Klei für anvisierte Deicherhöhungen vorhanden sei. Somit seien sturmflutgefährdete Räume, wie auch das Vorhabengebiet des Klinikums, nicht ausreichend gesichert.

Der LK AUR erwidert, dass Klei in der Tat ein wichtiger Rohstoff für den Deichbau sei. Der Abbau von Klei im Landkreis Aurich finde jedoch auch außerhalb der im RROP festgelegten Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Klei) statt. Die Sicherung von Klei-Flächen im RROP diene lediglich dem Schutz dieser Flächen vor der Überplanung mit entgegenstehenden Nutzungen wie etwa dem Siedlungsflächenbau. Dennoch sei Ziel des LK AUR weitere Vorrangflächen für den Klei-Abbau im Rahmen der RROP-Fortschreibung festzulegen.

Die Bilanz führt an, dass die Schöpfwerke über keine direkte Notstromversorgung verfügen. Der LK AUR bestätigt dies und ergänzt, dass es für jedes Schöpfwerk einen Notfallplan geben würde, sodass eine Notstromversorgung im Bedarfsfall organisierbar sei.

In Bezug auf die Warft erkundigt sich das Aktionsbündnis, ob die Setzzeit berücksichtigt wurde. Die TG erwidert, dass die Warft als Hochkeller mit Stauraum für das Klinikum ausgebildet werde und daher die Setzzeit des Bodens nebensächlich sei.

4.6 Umweltverträglichkeit

Die TG listet die betrachteten Schutzgüter in der Umweltverträglichkeitsprüfung auf.

4.6.1 Schutzgut Mensch

Beim Schutzgut Mensch wird insbesondere das Thema Immissionen behandelt. In diesem Zusammenhang wurden neben dem Straßenverkehr auch ein umliegender Windpark, eine Kläranlage und tierhaltende Betriebe im Suchraum betrachtet. Anhand der einzuhaltenden Schutzbereiche seien im Suchraum die Alternativen 3 und 4 am besten als Klinikstandort in Bezug auf das Schutzgut Mensch geeignet.

4.6.2 Schutzgut Fläche

Die TG erläutert den voraussichtlichen Flächenverbrauch sowie den möglichst sparsamen Umgang mit Flächen und merkt an, dass für eine Zentralklinik eine gewisse Flächengröße von Nöten sei.

4.6.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die TG präsentiert den Biotoptypenplan und die ergangenen Untersuchungen zu Brutvögeln, Rastvögeln und Fledermäusen. Hinsichtlich der geschützten Arten seien bei der Standortalternative 4 zahlreiche Brutreviere v. a. von Kiebitzen, aber auch von Rotschenkeln, Feldlerchen und Blaukehlchen zu verzeichnen. Aufgrund der befürchteten Verdrängung sollen gemäß den artenschutzrechtlichen Anforderungen Ersatzflächen geschaffen werden.

Von Fledermäusen sei die seitens der TG favorisierte Alternativfläche 4 hingegen wenig frequentiert.

4.6.4 Schutzgebiete nach Natur- und Wasserrecht

Gemäß Angabe der TG seien im Suchraum keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete tangiert. Die Schutzzone 3B des Wasserschutzgebiet Marienhaf-Siegelsum rage jedoch teilweise in den nördlichen Teil des Suchraumes Georgsheil hinein.

4.6.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ betrachtet. Hierzu führt die TG aus, dass sich durch die Umsetzung des Zentralklinikums die medizinischen Hubschrauberflüge über dem Gebiet verschieben würden. Die Hauptverbindungen stellen die Leerflüge nach den Einsätzen vom Klinikum zurück in den Hangar in Emden dar. Die Anzahl der Flüge werde sich voraussichtlich leicht verringern, die Längen der geflogenen Strecken werde hingegen leicht zunehmen. Rastende Gänse würden durch die Flüge den Untersuchungen zufolge zwar gestört, allerdings nicht verdrängt. Die Flüge führten daher nicht zu einer Entwertung der Fläche.

Abschließend listet die TG die weiteren Umweltschutzgüter auf.

Die Bilanz merkt an, dass die Verwendung von Beton in großen Maßen CO₂ erzeuge, und kritisiert, dass die von ihnen geforderte Massenbilanz nicht ermittelt worden sei. Zusätzlich wird hinterfragt, ob wegen der anfallenden Kosten der LK AUR dauerhaft in der Lage sein werde, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die TG erwidert, dass keine rechtliche Verpflichtung für die Ermittlung einer Klimabilanz bestehe und verweist auf ein entsprechendes Gerichtsurteil. Gem. diesem Urteil sei der Vorhabenträgerin eine Ermittlung der Klimabilanz der Baumaterialien und dessen Wertschöpfungsketten nicht zumutbar.

Der LK AUR weist darauf hin, dass Fragen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vorhabenträgerin oder ihrer Gesellschafter nicht Gegenstand des ROV seien. Die TG führt aus, dass für die Finanzierung der Zentralklinik einschließlich der weiteren Projekte wie Brückenbauwerk, ZOB und Rettungswache insgesamt mit Kosten in Höhe von 720 Millionen Euro zu rechnen sei. Die durch das Land Niedersachsen in Aussicht gestellte Förderung von 460 Millionen Euro beziehe sich lediglich auf die Klinikerrichtung, für die Nebenprojekte bedürfe es der Beantragung weiterer Förderungen. Aufgrund der steigenden

Baukosten habe das Land Niedersachsen in Aussicht gestellt, die Fördersummen entsprechend anzugleichen. Nach Fertigstellung und Anlaufphase solle sich die Klinik selbst finanziell tragen können.

Der NABU merkt an, dass es ein Informationsbedürfnis seitens der Bürger hinsichtlich des zu erwartenden CO₂-Austoßes gebe. Nach Ansicht des NABU bedürfe es einer Gesamtbetrachtung der Zusammenhänge zwischen Klima und medizinischer Versorgung. Außerdem äußert der NABU, dass sich die Frage der Gesamthaftung im Falle eines Scheiterns des Projektes stelle.

4.7 Klinikspezifische Themen

Die TG erwidert verschiedene klinikspezifische/ medizinische Themen und Fragestellungen, die im Rahmen der Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen aufgeworfen wurden. Unter anderem führt die TG aus, dass ein ambulantes Notfallkonzept an den drei Altstandorten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen realisiert werden solle.

5. Weiterer Verfahrensablauf

Der LK AUR schildert den weiteren Verfahrensablauf. Vom EÖT werde ein Ergebnisvermerk angefertigt, der allen Beteiligten zur Kenntnisnahme zugesandt und auf der Internetseite des LK AUR bereitgestellt werde.

6. Schlusswort

Der LK AUR dankt abschließend allen Anwesenden für die Mitwirkung am EÖT sowie für die konstruktiven Beiträge.